



REGELHEFT

der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Tel: +49 30 66 777-01
Fax: +49 30 66 777-6991

E-Mail: info@dena.de
Internet: www.dena.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführung:

Corinna Enders, Kristina Haverkamp

Registergericht:

Amtsgericht Charlottenburg HRB 78 448 B
UST-IDNR DE 214 08 01 11

Konzeption & Gestaltung:

Heimrich & Hannot GmbH

Bildnachweis:

dena/photothek, Ute Grabowsky

Stand:

16.06.2026

Eine Initiative von:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

dena

Inhalt

Regelheft	1
Die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes.....	8
Allgemeiner Teil (AT)	10
1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung.....	11
2 Antragsverfahren, Vertragsangebot und -annahme.....	12
2.1 Antragsverfahren	12
2.2 Wirksamkeit des Antrags.....	12
2.3 Zustandekommen des Vertrages	13
2.4 Weitere Benutzerkonten.....	13
3 Eintragskategorien und Eintragszeitraum.....	14
4 Eintragung in die Expertenliste	15
4.1 Voraussetzungen für die Eintragung.....	15
4.2 Persönliche Identifikation.....	15
4.3 Anforderungen an die Qualifikation.....	16
4.4 Qualifikationsprüfung Energieberatung (QPEB).....	18
4.5 Eintragung als Mitglied eines Netzwerkpartners.....	18
4.6 Eintragung über die WTA.....	19
4.7 Nichtvorliegen eines Grundes für das vollständige Ausblenden	19
4.8 Beanstandung.....	20
5 Verlängerung der Eintragung.....	21
5.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung	21
5.2 Verfahren zur Verlängerung.....	24
5.3 Beanstandung.....	25
6 Nachweise für Eintragung und Verlängerung.....	26
6.1 Nachweis der persönlichen Identität.....	26
6.2 Nachweis der Grundqualifikation zur Eintragung.....	26
6.3 Nachweis der Zusatzqualifikation zur Eintragung.....	26
6.4 Nachweis Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohn- und Nichtwohngebäude zur Eintragung	27
6.5 Nachweis der Fortbildungen zur Verlängerung.....	27

6.6	Nachweis von Lehrtätigkeit zur Eintragung bzw. Verlängerung.....	28
6.7	Nachweis von Praxisnachweisen zur Verlängerung.....	29
7	Ruhen der Eintragung	30
7.1	Ruhen der Eintragung in der Zukunft	30
7.2	Ruhen der Eintragung rückwirkend	30
8	Qualitätssicherung der Expertenliste	32
8.1	Überprüfung der Identität.....	32
8.2	Vertiefte Überprüfung der Nachweise der Grund- und Zusatzqualifikation zur Ersteintragung	33
8.3	Vertiefte Überprüfung Berufshaftpflicht.....	33
8.4	Vertiefte Überprüfung der Fortbildungsnachweise und Nachweise Lehrtätigkeit zur Verlängerung	33
8.5	Vertiefte Überprüfung eingereicherter Praxisnachweise	34
8.6	Vertiefte Überprüfung erbrachter Leistungen.....	34
8.7	Information zum Prüfergebnis	34
9	Darstellung in der Expertenliste/Telefonkennwort/ Kontovollmacht/Logonutzung	36
9.1	Darstellung in der Expertenliste und anzugebende Inhalte	36
9.2	Einbindung der Expertenliste in andere Internetseiten	37
9.3	Telefonkennwort und Kontovollmacht	37
9.4	Logos der Energieeffizienz-Expertenliste	37
10	Pflichten der Expertinnen und Experten.....	38
10.1	Einhaltung der Förderbedingungen	38
10.2	Begleitung von Fördermaßnahmen.....	38
10.3	Berufshaftpflichtversicherung.....	38
10.4	Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten	39
10.5	Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (Referenzen/Praxisnachweise)	39
10.6	Mitwirkung an der Qualitätssicherung der Expertenliste	39
10.7	Beitragspflicht/Rechnung	39
10.8	Datenaktualität und Erreichbarkeit	40
10.9	Nutzungsrechte	41
11	Auflagen	42
11.1	Gründe für das Erteilen von Auflagen	42
11.2	Mögliche Auflagen	42
11.3	Beanstandung	42

12	Ausblenden des Eintrages	43
12.1	Gründe für das Ausblenden	43
12.2	Folgen des Ausblendens	44
12.3	Stellungnahme der Expertinnen und Experten und Aufheben des Ausblendens	45
12.4	Beanstandung	45
13	Kündigung.....	46
13.1	Kündigung durch die Expertinnen und Experten	46
13.2	Ordentliche Kündigung durch die dena.....	46
13.3	Kündigung aus wichtigem Grund durch die dena.....	47
13.4	Form der Kündigung.....	48
13.5	Auswirkung der Kündigung oder Vertragsaufhebung auf die Beitragspflicht.....	49
13.6	Beanstandung	49
14	Wiedereintragung nach Kündigung.....	50
14.1	Beseitigung des Kündigungsgrundes und Sperrfrist, sowie Erfüllung von Auflagen.....	50
14.2	Auswirkung auf das Verfahren der Ersteintragung.....	51
14.3	Auswirkung auf das Verfahren der Verlängerung	51
14.4	Beanstandung	51
15	Verfahren der Beanstandung	52
15.1	Beanstandung bei der dena	52
15.2	Antrag beim Leistungsausschuss.....	52
16	Verfügbarkeit der Expertenliste und Haftung	54
17	Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung	55
18	Schlussbestimmungen	56
19	Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO.....	57
	Besonderer Teil (BT)	60
20	Kategorie Energieberatung für Wohngebäude.....	61
20.1	Eintragungsvoraussetzungen	61
20.2	Verlängerung der Eintragung	62
21	Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit).....	63
21.1	Eintragungsvoraussetzungen	63
21.2	Verlängerung der Eintragung	64

22	Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599	66
22.1	Eintragungsvoraussetzungen	66
22.2	Verlängerung der Eintragung	67
23	Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Contracting- Orientierungsberatung	68
23.1	Eintragungsvoraussetzungen	68
23.2	Verlängerung der Eintragung	70
23.3	Anforderungen an den Praxisnachweis.....	71
24	Kategorie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	72
24.1	Eintragungsvoraussetzungen	72
24.2	Verlängerung der Eintragung	73
25	Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude	74
25.1	Eintragungsvoraussetzungen	74
25.2	Verlängerung der Eintragung	75
26	Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude.....	78
26.1	Eintragungsvoraussetzungen	78
26.2	Verlängerung der Eintragung	79
27	Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude.....	82
27.1	Eintragungsvoraussetzungen	82
27.2	Verlängerung der Eintragung	83
28	Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude	85
28.1	Eintragungsvoraussetzungen	85
28.2	Verlängerung der Eintragung	86
29	Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal	88
29.1	Eintragungsvoraussetzungen	88
29.2	Verlängerungsvoraussetzungen.....	88
30	Überblick Fortbildungen für die Eintragung	89
31	Fortbildung für die Eintragung in die Expertenliste	91
31.1	Basismodul für Wohn- und Nichtwohngebäude.....	91
31.2	Vertiefungsmodule für Wohn- und Nichtwohngebäude.....	96

31.3	Fortbildungskatalog: Klimafreundlicher Neubau – Lebenszyklusanalyse (LCA).....	103
31.4	Fortbildungskatalog: Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit).....	105
31.5	Fortbildungskatalog: Contracting – Orientierungsberatung.....	110
31.6	Fortbildungskatalog: Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft.....	111
32	Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste	112
33	Ersatz für den Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Wohngebäude, Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude und Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude.....	121
34	Ersatz für Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599 sowie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude	123

Die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bietet die personenbezogene Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (nachfolgend „Expertenliste“) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Regelhefts in dessen jeweils gültiger Fassung an.

Die Expertenliste ist ein wichtiger Baustein zur Qualitätssicherung für die Umsetzung von mit Mitteln des Bundes geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden und damit zur Reduzierung der CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland. Gleiches gilt für die Umsetzung von geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz von Anlagen und Prozessen für die Dekarbonisierung von Industrie und Gewerbe. Die Expertenliste dient der Sicherstellung einer hohen fachlichen Qualifikation der am Prozess der Beratung sowie der Planung und Umsetzung einer geförderten Maßnahme beteiligten Akteure. Daher sind nicht nur im Rahmen der Eintragung die für den jeweiligen Aufgabenbereich notwendige berufliche Qualifikation und Sachkunde nachzuweisen, sondern auch im Rahmen der Verlängerung legen eingetragene Energieeffizienz-Expertinnen bzw. Energieeffizienz-Experten (nachfolgend „Expertin“ bzw. „Experte“) in regelmäßigen Abständen Praxis- und Fortbildungsnachweise vor.

Das vorliegende Regelheft enthält die Voraussetzungen für die kostenpflichtige Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Es enthält auch die Anforderungen für eine Verlängerung des Eintrags in der Expertenliste sowie verschiedene Regelungen zur Überprüfung der Listeneinträge, zu möglichen Maßnahmen bei Regelverstößen, zur Beitragspflicht sowie zur Beendigung der Eintragung. Weiterführende Informationen und Links stehen unter www.energie-effizienz-experten.de/netzwerkpartner zur Verfügung.

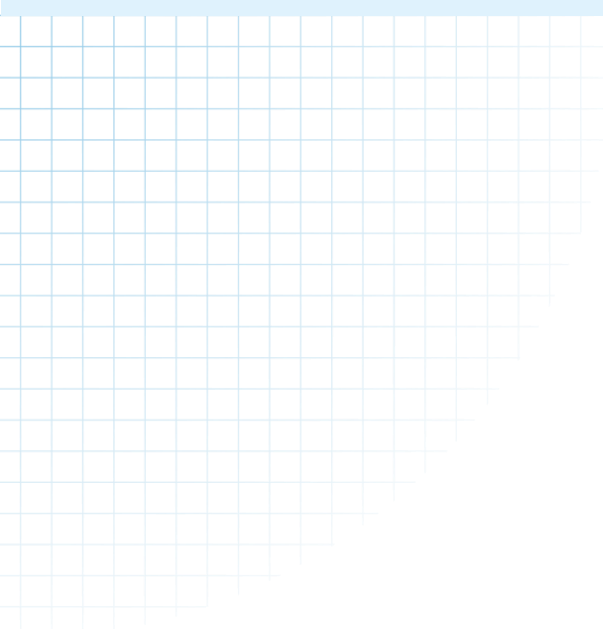
Für die Beantragung einiger Förderprogramme ist eine Eintragung in die jeweilige Kategorie Voraussetzung. Ob die Eintragung in die Expertenliste im entsprechenden Förderprogramm verpflichtend ist, ergibt sich aus den Richtlinien des Förderprogramms, veröffentlicht durch den Fördermittelgeber.

Die Organisation und Durchführung der Expertenliste wird durch die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) vorgenommen. Die Wissenschaftlich Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege GmbH (WTA) führt eine eigene Liste mit Energieberaterinnen und Energieberater für Baudenkmal. Sie übernimmt die Prüfung der Eintragungs- und Verlängerungsanforderungen für Energieberaterinnen und Energieberater für Baudenkmal. Die Energieberaterinnen und Energieberater für Baudenkmal werden auch in der Expertenliste unter den Kategorien Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“ geführt. Die Konditionen eines Eintrags in der WTA-Liste (und damit einhergehend auch in der Expertenliste) sind unter dem Link www.wta-gmbh.de/ einzusehen.

Die Expertenliste ist mit einem Netzwerk aus Verbänden und Organisationen der Energieberatung, Vertretungen einzelner Berufsgruppen und Verbraucherschutz in ganz Deutschland verbunden (Netzwerkpartner).

Expertinnen und Experten, die Mitglied bei einem der Netzwerkpartner sind, müssen für die Eintragung die gleichen Qualifikationsanforderungen nachweisen, wie sie die Expertenliste einfordert. Sie können sich über ihre Organisationen aber zu günstigeren Konditionen eintragen lassen. Die Liste der Netzwerkpartner ist unter dem Link www.energie-effizienz-experten.de/netzwerkpartner einzusehen

Allgemeiner Teil (AT)



1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Expertinnen und Experten sind insbesondere Energieberaterinnen und Energieberater sowie Fachleute für energieeffizientes Bauen und Sanieren, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Firmeneintragungen erfolgen nicht (personenbezogene Leistung). Das Leistungsangebot richtet sich nicht an Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Bezeichnung „Fördermittelgeber“ umfasst im Folgenden das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) als Träger sowie als Durchführende der Förderprogramme das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die KfW und für die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb und Transformationspläne (Modul 5)“ die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH.

2 Antragsverfahren, Vertragsangebot und -annahme

2.1 Antragsverfahren

Zur Vorbereitung der Identitätsprüfung und Antragstellung auf Eintragung in die Expertenliste legen die Expertinnen und Experten zunächst ein Benutzerkonto auf der Seite www.energie-effizienz-experten.de an.

Die persönliche Identität ist gemäß des Verfahrens nach Ziffer 4.2 nachzuweisen. Der Antrag auf Eintragung als Expertin bzw. Experte ist online über das Benutzerkonto zu stellen. Die notwendigen Nachweise über das Erfüllen der Eintragungsvoraussetzungen müssen in dem Benutzerkonto hochgeladen werden oder alternativ dem Antrag an die dena per E-Mail oder Post beigelegt werden. Die Bearbeitung des gestellten Antrags erfolgt erst nach positiven Abschluss der Identitätsprüfung.

Der Antrag muss unterschrieben sein. Der Unterschrift wird entsprochen durch eine elektronische Signatur oder eine eingescannte Unterschrift der Expertin bzw. des Experten. Der Antrag muss den Namen der Expertin bzw. des Experten sowie die im Benutzerkonto hinterlegte Anschrift enthalten. Der signierte bzw. unterschriebene Antrag ist im pdf-Format per E-Mail zu senden an info@energie-effizienz-experten.de.

Alternativ ist er ausgedruckt per Post zu senden an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Experten-Team
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

2.2 Wirksamkeit des Antrags

Der Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars bei der dena stellt einen verbindlichen Antrag der Expertin bzw. des Experten auf Eintragung dar. Der Antragseingang wird auf elektronischem Weg bestätigt. Gegebenenfalls fehlende Qualifikationsnachweise werden per E-Mail nachgefordert.

Der Antrag gilt sechs Monate nach Eingang bei der dena als zurückgenommen, sofern nicht innerhalb dieser Zeit die Erfüllung der für die Eintragung geltenden Voraussetzungen durch die Nachweise der notwendigen Qualifikation gemäß Regelheft nachgewiesen ist. Diese Rücknahme betrifft nur die Eintragskategorie(n) bzw. Unterkategorien, für die Nachweise fehlen. Soll eine Eintragung weiterhin erfolgen, ist der dena erneut ein ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular zuzusenden.

Bei Hinterlegung einer ausländischen Anschrift für die Rechnungslegung im Benutzerkonto sind die Anforderungen unter Ziffer 10.7 zu beachten.

2.3 Zustandekommen des Vertrages

Der Antrag der Expertin bzw. des Experten auf Eintragung wird angenommen, wenn nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Eintragung in die Eintragskategorie(n) bzw. Unterkategorie(n) festgestellt ist. Im Anschluss wird der Eintrag für die Eintragskategorie(n) bzw. Unterkategorie(n) in der Expertenliste freigeschaltet. Die dena benachrichtigt die Expertin bzw. den Experten per E-Mail über die Annahme des Antrags auf Eintragung und die Freischaltung.

Der Vertrag zwischen der dena und der Expertin bzw. dem Experten wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit der Kündigung durch die Expertin bzw. den Experten oder durch die dena oder mit dem Tod der Expertin oder des Experten.

Das Vertragsverhältnis bleibt insbesondere auch bestehen, wenn die Eintragung der Expertin bzw. des Experten aufgrund einer nicht durchgeführter Verlängerung ausgeblendet wird.

2.4 Weitere Benutzerkonten

Expertinnen und Experten können weitere Benutzerkonten erstellen. Es gelten wiederum die Anforderungen zur Eintragung gemäß den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3. Die persönliche Identität gemäß Ziffer 4.2 ist für jedes Konto nachzuweisen. Die Nachweise der Grund- und Zusatzqualifikation sind in dem jeweiligen Konto einzustellen. Erfolgte die Zusatzqualifikation über Referenzen, werden die Nachweise durch die dena in das weitere Konto übertragen.

Auf einem Antrag für ein weiteres Benutzerkonto ist Folgendes anzugeben:

- die Kundennummer des ersten bzw. der weiteren Benutzerkonten
- bereits freigeschaltete Kategorien bzw. Unterkategorien

3 Eintragskategorien und Eintragszeitraum

Die Eintragung als Energieeffizienz-Expertin bzw. Energieeffizienz-Experte erfolgt online unter www.energie-effizienz-experten.de. Es gibt folgende Eintragskategorien:

- Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude
- Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)
- Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599
- Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Contracting – Orientierungsberatung
- Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude
- bestehend aus den Unterkategorien „Effizienzhaus“ und „Einzelmaßnahmen“
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
- bestehend aus den Unterkategorien „Effizienzgebäude“ und „Einzelmaßnahmen“
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal
- Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Eintragung betreffen alle Eintragskategorien und sind im Allgemeinen Teil (AT) geregelt. Die zusätzlichen bzw. spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Kategorien sind im Besonderen Teil (BT) geregelt. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist nachzuweisen.

Der Eintragszeitraum einer Kategorie oder Unterkategorie beträgt jeweils drei Jahre, soweit im Einzelfall keine Besonderheiten nach Maßgabe des Regelhefts vorliegen (z. B. Ruhen gemäß Ziffer 7). Der erste Eintragszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Online-Stellung im Rahmen der Ersteintragung. Jeder Eintragszeitraum endet mit dem Ablaufdatum. Weder das Ende der Online-Stellung noch das Ende eines Eintragszeitraums führen automatisch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses (siehe Ziffer 13).

Abweichend von dieser Regelung werden bei Freischaltung weiterer Benutzerkonten (siehe Ziffer 2.4) die Ablaufdaten der jeweiligen Kategorie(n) bzw. Unterkategorie(n) aus dem ersten freigeschalteten Benutzerkonto übernommen.

4 Eintragung in die Expertenliste

4.1 Voraussetzungen für die Eintragung

Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertenliste sind:

- Zugang eines unterschriebenen Antrags auf Eintragung in die Expertenliste (Ziffer 2)
- Nachweis der persönlichen Identität (Ziffer 4.3)
- Nachweis der notwendigen Qualifikation (Ziffer 4.3 bzw. Ziffer 4.4)
- Vorliegen einer geeigneten Berufshaftpflichtversicherung (Ziffer 10.3)

Bei einer Wiedereintragung nach einer Kündigung gelten die Anforderungen nach Ziffer 14.

4.2 Persönliche Identifikation

Voraussichtlich ab Juni 2026 ist für die Eintragung die persönliche Identität nachzuweisen. Für bereits bestehende Eintragungen erfolgt die Prüfung rückwirkend.

Das Verfahren zum Nachweis der persönlichen Identität im Rahmen des Antragsverfahrens zur Eintragung und für bereits bestehende Einträge ist per Postident (ein Service der Deutschen Post) durchzuführen.

Expertinnen und Experten können zwischen folgenden Verfahren wählen:

- Vor-Ort Identitätsprüfung in einer Filiale des Dienstleisters. Eine Liste der Filialen die Postident anbieten, ist unter: www.deutschepost.de/de/s/standorte.html zu finden.
- Nutzung der Online-Ausweisfunktion (eID) oder
- Identifizierung über Videochat (Video-Ident-Verfahren)

Weitere Informationen zum Verfahren und gegebenenfalls Änderungen sind unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht.

Für Expertinnen und Experten, die für bestehende Einträge ihre persönliche Identität rückwirkend nachweisen müssen, gilt:

- Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Eintrag ausgeblendet (siehe Ziffer 12.1.1 b)) und kann durch die dena gekündigt werden (siehe Ziffer 13.3 b)).
- Führt der fehlende Nachweis der Identität zur Ausblendung des Eintrags, hat dies keine Auswirkung auf den Eintragungszeitraum (Ablaufdatum, siehe Ziffer 3).

4.3 Anforderungen an die Qualifikation

Die Qualifikation setzt sich in der Regel aus Grund- und Zusatzqualifikation zusammen. Die Anforderungen an die Grund- und Zusatzqualifikation richten sich nach der jeweiligen Eintragskategorie (siehe Ziffer 3) und werden im Besonderen Teil je nach Eintragskategorie geregelt.

4.3.1 Grundqualifikation

Die Regelungen zur Grundqualifikation finden sich im Besonderen Teil.

4.3.2 Zusatzqualifikation

Die Zusatzqualifikation ist grundsätzlich durch eine geeignete Fortbildung für die Eintragung aus dem Fortbildungskalender unter www.fortbildungskalender.de/ nachzuweisen.

Die Fortbildung ist durch den Fortbildungsanbietenden im Fortbildungskalender unter www.fortbildungskalender.de/ einzutragen. Die Übergangsfrist für die Eintragung der Fortbildungen endet am 15.11.2027. Danach begonnene Fortbildungen können als Zusatzqualifikation nur noch anerkannt werden, wenn sie im Fortbildungskalender eingetragen sind.

Fortbildungen, die vor Ablauf der Frist am 15.11.2027 begonnen wurden und nicht in den Fortbildungskalender eingetragen sind, können maximal bis zum 15.11.2030 als Nachweis der Zusatzqualifikation anerkannt werden. Nach dem 15.11.2030 ist eine Anerkennung solcher Fortbildungen ausgeschlossen.

Alternativ kann die Zusatzqualifikation auch durch entsprechende Lehrtätigkeit (siehe Ziffer 4.3.2.2) oder durch Parallelerwerb im Rahmen einer Ausbildung (siehe Ziffer 4.3.2.3) nachgewiesen werden, soweit dies in den Regelungen im Besonderen Teil ausdrücklich zugelassen ist.

4.3.2.1 Fortbildung für die Eintragung

Eine Fortbildung für die Eintragung besteht aus Schulungen, die alle Inhalte der Fortbildungskataloge (Ziffer 31) in der jeweiligen Eintragskategorie im geforderten Umfang abbilden und mit einer diese Inhalte umfassenden, bestandenen schriftlichen Abschlussprüfung enden, soweit dies im Besonderen Teil nicht abweichend geregelt ist.

Die Anzahl der geforderten Unterrichtseinheiten (nachfolgend „UE“) unterscheidet sich je nach Eintragskategorie (siehe Ziffer 3) und ist im Besonderen Teil geregelt. Eine UE entspricht 45 Minuten.

Wird die Fortbildung für die Eintragung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, so wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Auf Präsenzunterricht müssen mindestens 30 Prozent der insgesamt geforderten UE entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von 8 UE.

- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. webbasierte Methode des E-Learnings wie „virtuelle Klassenräume“, Web-Seminaren oder Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden nur zur Hälfte angerechnet (diese auf das Selbststudium entfallenden UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die Prüfung kann vor Ort oder als webbasierte Abschlussprüfung erfolgen.
- Bei der webbasierten Abschlussprüfung müssen folgende Punkte gewährleistet werden:
 - Sicherstellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden mittels eines amtlichen Identitätsnachweises
 - Abnahme der schriftlichen Prüfung über einen Safe-Exam-Browser
 - Beaufsichtigte Prüfsituation (auch webbasiert).

4.3.2.2 Anrechnung von Lehrtätigkeit als Fortbildung für die Eintragung

Soweit in den Regelungen für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, wird eine besondere Sachkunde von Personen anerkannt, die eine verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder eine Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung dienenden Institutionen nachweisen können. Die Lehrtätigkeit wird dann anerkannt, wenn sie zumindest einen vollständigen Fortbildungsblock (Ziffer 31.1 und 31.2) umfasst. Die Tätigkeit im Rahmen von Fernunterricht kann nur angerechnet werden, wenn die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. webbasierte Methode des E-Learnings wie „virtuelle Klassenräume“, Web-Seminare oder Live-Chats).

Liegt eine Lehrtätigkeit bezüglich einzelner Fortbildungsböcke vor, so wird die Fortbildung für die Eintragung auch nur insoweit ersetzt. Nicht gelehrt Böcke sind im Rahmen einer Fortbildung für die Eintragung abzudecken.

Wurden die gesamten Inhalte (bzw. Böcke) der für die jeweilige Eintragskategorie zutreffenden Fortbildungskataloge (Ziffer 31.1 und 31.2) selbst gelehrt, so können diese voll angerechnet werden.

Eine erfolgreiche Abschlussprüfung, die alle Böcke dieser Eintragskategorie abdeckt, ist zu absolvieren und nachzuweisen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung ist auch nachzuweisen, wenn alle Böcke gelehrt worden sind.

Für die Zusatzqualifikation „Klimafreundlicher Neubau – Lebenszyklusanalyse (LCA)“ (Ziffer 31.3) gilt abweichend: Das Erweiterungsmodul für „Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude“ und/oder für „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ muss vollständig selbst gelehrt werden. Eine erfolgreiche Abschlussprüfung über alle Inhalte des entsprechenden Erweiterungsmoduls ist nachzuweisen.

Für die Zusatzqualifikation „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (Ziffer 31.6) gilt abweichend: Das Erweiterungsmodul für „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ muss vollständig selbst gelehrt werden. Eine erfolgreiche Abschlussprüfung über alle Inhalte des entsprechenden Erweiterungsmoduls ist nachzuweisen.

4.3.2.3 Parallelerwerb im Rahmen der Ausbildung

Die für die Fortbildung zur Eintragung vorgeschriebenen fachlichen Inhalte können auch Bestandteil der Ausbildung sein, das heißt sie können in ein einschlägiges Studium oder in die Ausbildung zur/zum staatlich geprüften oder anerkannten Technikerin/Techniker/Meisterin/Meister integriert sein (sogenannter Parallelerwerb).

Die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen je Eintragskategorie gemäß Ziffer 31 ist durch ein Abschlusszertifikat/Abschlusszeugnis und anhand des Formblatts „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“ nachzuweisen. Das Formblatt steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

4.4 Qualifikationsprüfung Energieberatung (QPEB)

Abweichend von Ziffer 4.3 gelten besondere Anforderungen für die Eintragung über die Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude (siehe Ziffern 20.1.3, 25.1.3 und 27.1.3) und die Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude (siehe Ziffern 22.1.3, 26.1.3 und 28.1.3) gemäß § 88 Absatz 5 GEG.

Für Wohngebäude setzt sich die Qualifikation aus der Fortbildung im Basismodul (Ziffer 31.1) und im Vertiefungsmodul Wohngebäude (Ziffer 31.2) sowie der bestandenen Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude zusammen.

Für Nichtwohngebäude setzt sich die Qualifikation aus der Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude, einer nachweislich mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Anschluss an die Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude, der Fortbildung im Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude (Ziffer 31.2) und der bestandenen Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude zusammen.

Für die Eintragung in die Expertenliste sind die Nachweise nach Ziffer 6.4 zu erbringen.

Die Anforderungen an die Qualifikationsprüfung Energieberatung legt das zuständige BAFA fest, veröffentlicht unter www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html.

4.5 Eintragung als Mitglied eines Netzwerkpartners

Eine Eintragung ist auch als Mitglied eines Netzwerkpartners möglich. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner, der dies gegenüber der dena online über das Benutzerkonto bestätigt.

Das Verfahren zur Eintragung in die Expertenliste als Mitglied von Kammern, Verbänden und anderen Organisationen, die Netzwerkpartner der Expertenliste sind, kann von Ziffer 2 abweichen. Die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 und die Beitragspflicht gemäß Ziffer 10.7 gelten auch für die Mitglieder eines Netzwerkpartners.

Erfolgte die Eintragung über einen Netzwerkpartner, ist die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Netzwerk durch die Expertin oder den Experten der dena umgehend per E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de mitzuteilen.

Endet die Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner und es liegt keine Kündigung gemäß Ziffer 13.1 vor, erfolgt die weitere Eintragung zu den Konditionen ohne Netzwerkpartner. Die Expertin oder der Experte wird über die Änderung per E-Mail informiert. Die Nachweise für die Ersteintragung sind nach Aufforderung durch die dena innerhalb von 14 Tagen per E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de zu senden. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bekannt gegeben.

Erfolgte die Eintragung über die dena und soll ein Wechsel der Eintragung zu einem Netzwerkpartner erfolgen oder soll der Wechsel von einem zu einem anderen Netzwerkpartner erfolgen, ist der gewünschte Netzwerkpartner im Benutzerkonto auszuwählen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Netzwerkpartner hat bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Beitragsjahres online über das Benutzerkonto zu erfolgen. Andernfalls kann die Kondition des Netzwerkpartners nicht berücksichtigt werden.

Die Aufgaben und eine Liste der Netzwerkpartner sind unter www.energie-effizienz-experten.de/netzwerkpartner einsehbar.

4.6 Eintragung über die WTA

Das Verfahren zur Eintragung über die WTA in die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“ weicht von Ziffer 2 ab. Expertinnen und Experten, die sich für eine von der WTA betreuten Kategorie eintragen möchten, müssen sich an die WTA wenden und dort alle geforderten Qualifikationsnachweise prüfen lassen. Die WTA teilt der dena mit, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde und übermittelt zudem die unterschriebene Erklärung auf Eintragung in die Expertenliste an die dena.

Die persönliche Identität ist gemäß Ziffer 4.2 nachzuweisen.

Ist die Eintragung in die Expertenliste ausschließlich auf die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“ begrenzt, stellt die dena den Expertinnen und Experten keine Leistungen in Rechnung.

4.7 Nichtvorliegen eines Grundes für das vollständige Ausblenden

Zum Zeitpunkt der Eintragung darf kein Grund für das vollständige Ausblenden eines Eintrags nach Ziffer 12.1.1 f), h), i), j) oder k) vorliegen. Ein solcher Grund darf auch nicht bei weiteren Benutzerkonten gemäß Ziffer 2.4 vorliegen.

4.8 Beanstandung

Die Expertin bzw. der Experte kann die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung der Voraussetzungen einer Eintragung durch die dena, namentlich die Nichteintragung, gemäß Ziffer 15.1 beanstanden. Gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 gestellt werden. Die Beanstandung lässt die Nichteintragung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

Eine Beanstandung des Verfahrens zur persönlichen Identifikation (siehe Ziffer 4.2) ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg bleibt unbenommen (siehe Ziffer 15.1).

5 Verlängerung der Eintragung

Um die Qualität und Aktualität der Fachkenntnisse sicherzustellen, erfolgt eine Eintragung in die Expertenliste für einen jeweils festgelegten Eintragszeitraum und wird bei Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen hierfür verlängert. Ein neuer Eintragszeitraum schließt sich rechnerisch grundsätzlich ohne Unterbrechung an den vorangegangenen Eintragszeitraum bzw. dessen Ablaufdatum an, unabhängig davon, ob die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung fristgerecht oder verspätet nachgewiesen wird. Im Einzelfall können Besonderheiten nach Maßgabe des Regelhefts vorliegen (z. B. Ruhen gemäß Ziffer 7).

5.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung

Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung ist, dass die Expertin bzw. der Experte die Teilnahme an Fortbildungen bzw. Lehrtätigkeit, sowie praktische Tätigkeiten nachweist. Anforderungen an Umfang, Alter und Inhalte von Fortbildungen und Praxisnachweisen werden für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil geregelt, soweit nicht nachfolgend bestimmt.

5.1.1 Fortbildungen für die Verlängerung

Eine Fortbildung wird nur anerkannt, wenn sie im Fortbildungskalender unter www.fortbildungskalender.de/ eingetragen ist. Fortbildungen, die vor Ablauf der Übergangsfrist am 15.11.2027 begonnen wurden und nicht im Fortbildungskalender eingetragen sind, können maximal bis zum 15.11.2030 anerkannt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anerkennung solcher Fortbildungen ausgeschlossen, sofern keine ordnungsgemäße Eintragung in den Fortbildungskalender erfolgt ist.

Eine UE entspricht 45 Minuten.

Für jede zu verlängernde Kategorie sind 24 UE nachzuweisen, die Themen aus dem Fortbildungskatalog (Ziffer 32) der zu verlängernden Kategorie abdecken. Innerhalb eines Eintragszeitraumes sind Fortbildungen je zu verlängernder Kategorie zu unterschiedlichen Themen zu absolvieren. Fortbildungen können für mehrere Kategorien angerechnet werden, sofern die Inhalte Bestandteil des Fortbildungskatalogs der jeweiligen Kategorien sind.

5.1.1.1 Fortbildungen für die Verlängerung durch Fernunterricht

Wird die Fortbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Neben Präsenzunterricht werden auch solche UE voll angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. webbasierte Methode des E-Learnings wie „virtuelle Klassenräume“, Web-Seminare oder Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet. Am Ende solcher Fortbildungen erfolgt eine Kurzprüfung.

- Die Fortbildung wird unabhängig von den vorgenannten Bedingungen in vollem Umfang angerechnet, wenn der Lehrgang durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen ist.

5.1.1.2 Lehrtätigkeit statt Fortbildung für die Verlängerung

Der Nachweis der Fortbildung kann auch über besondere Sachkunde geführt werden. Anerkannt wird eine besondere Sachkunde von Personen, die eine verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder eine Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung dienenden Institutionen ausgeübt haben.

Voraussetzung ist, dass diese Personen Inhalte aus dem entsprechenden Fortbildungskatalog (Ziffer 32) im erforderlichen Umfang und Zeitraum (siehe Ziffer 5.1.1) gelehrt haben.

Die Tätigkeit im Rahmen von Fernunterricht kann nur angerechnet werden, wenn die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. webbasierte Methode des E-Learnings wie „virtuelle Klassenräume“, Web-Seminaren oder Live-Chats).

5.1.2 Praxisnachweis

Weitere Voraussetzung für die Verlängerung des Eintrags ist, dass die Expertin bzw. der Experte entsprechende eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen nachweist, sogenannte Praxisnachweise.

An Praxisnachweise gelten folgende Anforderungen:

- Die Leistung muss je nach Eintragskategorie im jeweiligen Förderprogramm gefördert worden sein.
- In einigen Kategorien können gemäß Besonderen Teil vergleichbare (förderfähige) Vorhaben als Praxisnachweis eingereicht werden.
- Ist ein durchgeführtes Bauvorhaben (auch Einzelmaßnahmen) gefordert, so muss es im Sinne der Fördermittelgeber abgeschlossen sein. Das bedeutet, die Förderung muss an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer ausgezahlt worden sein (Auszahlung des Investitionszuschusses bzw. Verrechnung des Tilgungszuschusses nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises).
- Ist ein durchgeführtes förderfähiges Bauvorhaben (auch Einzelmaßnahmen) gefordert, so muss ein Energieausweis endgültig registriert worden sein und den Vorgaben des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) entsprechen.
- Ist eine Beratungsleistung bzw. ein Konzept gefordert, so muss die Förderung ausgezahlt sein.

5.1.2.1 Ersatz für den Praxisnachweis

Ist in einer Kategorie kein aktueller Praxisnachweis vorhanden, hat die Expertin bzw. der Experte die Möglichkeit, ersatzweise 32 UE des jeweiligen Fortbildungskatalogs gemäß Ziffer 32 nachzuweisen. Die Möglichkeit, den Praxisnachweis durch Fortbildungsnachweise zu ersetzen, kann nicht zweimal in Folge zur Verlängerung des Listeneintrags für dieselbe Kategorie in Anspruch genommen werden.

Alternativ kann der Praxisnachweis über eine praxisnahe Fortbildung im Umfang von 32 UE erbracht werden. Diese Möglichkeit kann für jede Verlängerung eingesetzt werden. Die Kategorien, in denen die praxisnahe Fortbildung eingesetzt werden kann, und die Inhalte der Fortbildung sind im Fortbildungskatalog für die Verlängerung beschrieben (siehe Ziffern 33 und 34).

5.1.3 Zeitpunkt der Fortbildung und des Praxisnachweises

Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreichung dürfen die erforderlichen Nachweise für die Verlängerung in der jeweiligen Kategorie am Ablaufdatum der Eintragung nicht älter sein als:

- Fortbildungen und Lehrtätigkeit: drei Jahre
- Praxisnachweise: sechs Jahre bezogen auf:
 - Abschluss bzw. die Erstellung des Energieausweises (nach Abschluss) eines durchgeführten Bauvorhabens
 - Auszahlung der Förderung einer Beraterleistung bzw. eines Konzeptes

Sind Fortbildungen bzw. Praxisleistungen am Ablaufdatum der Eintragung älter, kann eine Expertin bzw. ein Experte die Verschiebung des Ablaufdatums der Eintragung per E-Mail beantragen, um den eigentlich veralteten Nachweis zur Verlängerung nutzen zu können. Der betreffende Eintragungszeitraum wird dann entsprechend der Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Fortbildung/Praxisleistung und dem Ablaufdatum verkürzt.

5.1.4 Sonderregelung zum Einreichen von Praxisnachweisen zur Verlängerung der Eintragung (gilt bis 31.12.2026)

Diese Sonderregelung gilt ausschließlich für geförderte Bauvorhaben im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude. Aufgrund der aktuell schwierigen Marktsituation kann es während des Zeitraums der Geltung dieser Sonderregelung möglich sein, dass für die Verlängerung der Eintragung zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen in einem Gebäude mit fiktiver Bilanzierung des Gebäudes (gemäß Ziffer 26.2.2.1) bzw. zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen einer Einzelmaßnahmengruppe (gemäß Ziffer 26.2.2.2) nicht eingereicht werden können.

Bei einer fiktiven Bilanzierung handelt es sich um eine detaillierte Berechnungsdokumentation nach der DIN V 18599, in der mindestens eine tatsächlich umgesetzte Einzelmaßnahme enthalten ist und mithilfe weiterer fiktiver Maßnahmen, beim Abschluss der Erstellung, ein Effizienzgebäudestandard der aktuellen Förderrichtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) erreicht wird. Ein reiner Energieberatungsbericht (bzw. individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) erfüllt nicht die Definition einer fiktiven Bilanzierung.

Während der Geltungsdauer dieser Sonderregelung ist es ausreichend, eine Einzelmaßnahme der Unterkategorie „Einzelmaßnahmen – Nichtwohngebäude“ (gemäß Ziffer 26.2) mit fiktiver Bilanzierung zum Effizienzgebäude als Praxisnachweis einzureichen. Dieser Praxisnachweis wird über die Eingabe von Daten bzw. über das Hochladen der erforderlichen Unterlagen im Benutzerkonto erbracht.

Der Praxisnachweis kann für folgende (Unter-)Kategorien eingestellt werden:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Effizienzgebäude)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Einzelmaßnahmen)

Voraussetzung für die Anwendung dieser Sonderregelung ist:

- Für die Verlängerung in den (Unter-)Kategorie(n) müssen die Anforderungen an die Fortbildungen (gemäß Ziffer 5.1.1) erfüllt und nachgewiesen sein. Das heißt, dass die Fortbildungen gemäß Anforderungen im

Benutzerkonto eingestellt und bei Eintragung über einen Netzwerkpartner von diesem geprüft worden sein müssen.

- Bestätigung nach Durchführung (gBnD) bzw. Technischer Projektnachweis (TPN) muss von der Expertin oder dem Experten eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Diese gBnD/dieser TPN darf als Praxisnachweis am Ablaufdatum nicht älter als sechs Jahre sein.
- Die Verlängerung der Eintragungen in den vorgenannten (Unter)-Kategorien muss bis zum 31.12.2026 im Benutzerkonto unter „Verlängerung meiner Eintragung“ durchgeführt werden.

Wurde mit dem Praxisnachweis die Verlängerung für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Effizienzgebäude) und/oder Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Einzelmaßnahmen) durchgeführt, kann dieser auch für die Verlängerung der (Unter)-Kategorien Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (Effizienzhaus) (gemäß Ziffer 25.2.2.1) und/oder Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (Einzelmaßnahmen) (gemäß Ziffer 25.2.2.2) genutzt werden.

5.2 Verfahren zur Verlängerung

Die dena informiert die Expertin bzw. den Experten sechs Monate vor Ablauf des Eintragszeitraums per E-Mail über die anstehende Verlängerung der Eintragung. Zusätzlich wird die Notwendigkeit der Verlängerung des Eintragszeitraums im persönlichen Benutzerkonto angezeigt, das für die Expertin bzw. den Experten online zugänglich ist.

Unabhängig davon ist jede Expertin bzw. Experte selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Unterlagen fristgerecht online einzureichen.

5.2.1 Verlängerungsantrag und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen

Der Verlängerungsantrag muss online gestellt werden. Ein Verlängerungsantrag gilt als gestellt, sobald die erforderlichen Nachweise (gemäß Ziffer 6) vollständig im Benutzerkonto online eingestellt bzw. hochgeladen und die Schaltfläche zur Verlängerung betätigt wurde.

Verfügt die Expertin bzw. der Experte über mehrere Benutzerkonten, muss das Verfahren zur Verlängerung in jedem Konto durchgeführt werden. Bestehende Nachweise können gegebenenfalls auch für mehrere Konten hochgeladen werden.

Um eine unterbrechungsfreie Eintragung zu gewährleisten, sollte die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Verlängerung des Eintragszeitraums drei Monate vor diesem Ablaufdatum bei der dena nachgewiesen werden.

5.2.2 Prüfung und Verlängerung der Eintragung

Die dena prüft die eingereichten Daten nach Eingang des Verlängerungsantrags auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität.

Ist der Verlängerungsantrag vollständig und sind die Daten plausibel, wird die Eintragung verlängert.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert die dena die Expertin bzw. den Experten hierüber. Fehlende Nachweise können nachgereicht werden. Mit dem Ablaufdatum wird der Eintrag bis zur Erbringung der fehlenden Nachweise und deren Überprüfung ausgeblendet. Der Eintragszeitraum verlängert sich nicht um die Zeit dieser Ausblendung.

5.2.3 Verlängerung bei Eintragung als Mitglied eines Netzwerkpartners

Die erforderlichen Nachweise gemäß Ziffer 6 sind im Benutzerkonto einzustellen, wobei die Expertin bzw. der Experte gegebenenfalls durch den Netzwerkpartner unterstützt wird. Abweichend von Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 geben die Netzwerkpartner grundsätzlich für ihre Mitglieder über einen Systemzugang zum Benutzerkonto die zur Verlängerung eingereichten Fortbildungen frei.

5.2.4 Verlängerung über die WTA

Das Verfahren zur Verlängerung über die WTA für die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“ weicht von Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 ab. Expertinnen und Experten, die ihren Eintrag für eine von der WTA betreute Kategorie verlängern möchten, müssen sich an die WTA wenden. Die WTA teilt der dena mit, wenn die Verlängerung erfolgreich abgeschlossen wurde.

5.3 Beanstandung

Die Expertin bzw. der Experte kann die Entscheidung über die Nichtverlängerung durch die dena und die eines Netzwerkpartners gemäß Ziffer 15.1 beanstanden. Gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 gestellt werden. Die Beanstandung lässt die Nichtverlängerung und das Ausblenden zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

6 Nachweise für Eintragung und Verlängerung

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung bzw. die Verlängerung ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Neben den nachfolgend benannten kann die dena weitere geeignete Nachweise anfordern. Nachweise sind im Benutzerkonto hochzuladen. Können Unterlagen nicht hochgeladen werden, besteht die Möglichkeit, diese per E-Mail oder Post zu übermitteln. Unterlagen sind in Kopie einzusenden, eine Rückgabe erfolgt nicht.

6.1 Nachweis der persönlichen Identität

Voraussichtlich ab Juni 2026 ist für die Eintragung die persönliche Identität nachzuweisen (siehe Ziffer 4.2). Für bereits bestehende Eintragungen erfolgt die Prüfung rückwirkend.

Das Verfahren zum Nachweis der persönlichen Identität zur Eintragung und für bereits bestehende Einträge ist per Postident (ein Service der Deutschen Post) durchzuführen.

Weitere Informationen zum Verfahren sind unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht.

6.2 Nachweis der Grundqualifikation zur Eintragung

Der Nachweis der Grundqualifikation für die Eintragung erfolgt über eine Urkunde, ein Abschlusszeugnis oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechend der Kategorie(n) gemäß den Regelungen im Besonderen Teil. Eine Zuordnung der Grundqualifikation kann über ein entsprechendes Formblatt zur Bestätigung der Grundqualifikation erfolgen. Die Formblätter stehen im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

Bei ausländischen Hochschulabschlüssen sind zudem die Anforderungen über die Anerkennung dieser Hochschulabschlüsse in Deutschland nachzuweisen. Informationen zur Anerkennung können der Webseite www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php entnommen werden.

6.3 Nachweis der Zusatzqualifikation zur Eintragung

Der Nachweis der erfolgreich absolvierten Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.3.2 erfolgt durch das Zertifikat bzw. die Teilnahmebestätigung des Fortbildungsanbietenden und das Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“. Ist der Anbietende der Fortbildung nicht identisch mit dem Durchführenden der Prüfung, muss das Zertifikat über die bestandene Prüfung ebenfalls eingereicht werden.

Das Formblatt steht unter www.energie-effizienz-experten.de im Download-Bereich zur Verfügung.

Das Zertifikat bzw. die Teilnahmebestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname der Expertin bzw. des Experten
- Titel der Fortbildung
- Anfangs- und Enddatum der Fortbildung
- Umfang der Fortbildung in UE

- Art der Fortbildung (Seminar, Web-Seminar, E-Learning)
- ZFU-Zulassungsnummer (wenn vorhanden)
- Kurze Beschreibung der Inhalte bzw. Themen der Fortbildung (Stichpunkte)
- Fortbildungscode (wenn vorhanden)
- Unterschrift und gegebenenfalls Stempel

Mit dem Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“ wird zudem bestätigt:

- Einhaltung der Anforderungen an die Fortbildung zur Eintragung gemäß Regelheft für Energieeffizienz-Expertinnen und Experten
- Aufteilung des Umfangs der Fortbildung
- Art der Fortbildung (Seminar, Web-Seminar, E-Learning)
- Bestätigung der erfolgreich absolvierten schriftlichen Prüfung
- Unterschrift Anbietende der durchgeführten Fortbildung für die Eintragung
- Unterschrift Anbietende der durchgeführten Prüfung der Fortbildung zur Eintragung

Eine Unterzeichnung des Zertifikats bzw. der Teilnahmebescheinigung sowie des Formblatts durch die antragstellende Expertin bzw. den antragstellenden Experten im Namen der bescheinigenden Institution(en) ist nicht zulässig.

6.4 Nachweis Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohn- und Nichtwohngebäude zur Eintragung

Der Nachweis der Fortbildung im Basismodul und Vertiefungsmodul erfolgt über das Zertifikat bzw. die Bescheinigung des Fortbildungsanbietenden und einer Bestätigung des Fortbildungsanbietenden über die Inhalte und den Umfang der Fortbildung für die Eintragung. Die Anforderungen an die Nachweise sind unter Ziffer 6.3 beschrieben.

Der Nachweis der Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohn- bzw. Nichtwohngebäude erfolgt über das BAFA-Zertifikat und die Bestätigung des Anbietenden der Prüfung über die bestandene Prüfung.

Die Formblätter stehen im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

Der Nachweis der dreijährigen Berufserfahrung im Rahmen der Qualifikationsprüfung Energieberatung für Nichtwohngebäude erfolgt über die Formblätter „Nachweis NWG für Angestellte“ bzw. „Nachweis NWG für Selbstständige“. Die Formblätter stehen auf der Website des BAFA unter www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.htm sowie im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

6.5 Nachweis der Fortbildungen zur Verlängerung

Der Nachweis der erforderlichen Fortbildungen zur Verlängerung sowie im Rahmen weitergehender Überprüfungen erfolgt durch Hinterlegung von Fortbildungscode oder Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungsanbietenden bzw. der Veranstalter der Fachveranstaltung gemäß Ziffer 5.1.1 im Benutzerkonto.

Die Teilnahmebescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname der Expertin bzw. des Experten
- Titel der Fortbildung bzw. Fachveranstaltung
- Anfangs- und Enddatum der Fortbildung
- Umfang der Fortbildung in UE
- Art der Fortbildung (Seminar, Web-Seminar, E-Learning)
- Fortbildungscode (wenn vorhanden)
- Korrekte Beschreibung der Inhalte der Fortbildung bzw. Fachveranstaltung
- Unterschrift und gegebenenfalls Stempel

Eine Unterzeichnung der Teilnahmebescheinigung durch die antragstellende Expertin bzw. den antragstellenden Experten im Namen der bescheinigenden Institution ist nicht zulässig.

Erfolgte die Eintragung über einen Netzwerkpartner, können diese zusätzliche Anforderungen stellen.

6.6 Nachweis von Lehrtätigkeit zur Eintragung bzw. Verlängerung

Im Rahmen der Eintragung erfolgt der Nachweis der Lehrtätigkeit gemäß Ziffer 4.3.2.2 durch eine Bestätigung des Fortbildungsanbietenden über die Inhalte und den Umfang der Lehrtätigkeit unter Verwendung des Formblatts „Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Eintragung“ und gegebenenfalls „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung für Lehrtätige“. Die Formblätter je Kategorie stehen unter www.energie-effizienz-experten.de im Download-Bereich zur Verfügung.

Im Rahmen der Verlängerung erfolgt der Nachweis der Lehrtätigkeit gemäß Ziffer 5.1.1.2 durch eine Bescheinigung des Veranstalters über die Inhalte und den Umfang der Lehrtätigkeit unter Verwendung des Formblatts „Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Verlängerung der Eintragung“. Das Formblatt steht unter www.energie-effizienz-experten.de im Download-Bereich zur Verfügung.

Eine Unterzeichnung des Formblatts durch die antragstellende Expertin bzw. den antragstellenden Experten im Namen der bescheinigenden Institution ist nicht zulässig. Dies gilt für die Eintragung und Verlängerung.

6.7 Nachweis von Praxisnachweisen zur Verlängerung

Praxisnachweise werden über die Eingabe von Daten bzw. über das Hochladen der erforderlichen Unterlagen im Benutzerkonto erbracht. Anforderungen für die einzelnen Kategorien sind im Besonderen Teil geregelt.

Eine Liste der vorzulegenden Unterlagen ist unter www.energie-effizienz-experten.de einsehbar. Die dena kann weitere relevante Unterlagen anfordern (insbesondere Beratungs- und Planungsunterlagen wie Bilanzierungsunterlagen, Baustellendokumentation und Energieausweis).

In bestimmten Kategorien bzw. Unterkategorien (siehe Besonderer Teil) kann als Nachweis zudem eine fiktive Bilanzierung gefordert sein. Bei einer fiktiven Bilanzierung handelt es sich um eine detaillierte Berechnungsdokumentation nach der DIN V 18599, in der mindestens zwei tatsächlich umgesetzte verschiedene Einzelmaßnahmen enthalten sind und mithilfe weiterer fiktiver Maßnahmen, beim Abschluss der Erstellung, ein Effizienzhaus-/ Effizienzgebäudestandard der aktuellen Förderrichtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) oder Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) erreicht wird. Ein reiner Energieberatungsbericht (bzw. individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)) erfüllt nicht die Definition einer fiktiven Bilanzierung.

Abweichend sind gemäß Ziffer 5.1.4 Nachweis und fiktive Bilanzierung für nur eine tatsächlich umgesetzte Einzelmaßnahme zulässig.

Für die Vorlage der für die Praxisnachweise erforderlichen Unterlagen ist es datenschutzrechtlich erforderlich, dass die Expertin bzw. der Experte:

- gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern nicht zur Verschwiegenheit gegenüber der dena hinsichtlich des Projekts verpflichtet ist,
- vorab die Einwilligung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber einholt, die projektbezogenen Unterlagen zumindest in Kopie behalten und bei der dena einreichen zu dürfen, auch zur Weitergabe an Fachprüferinnen und Fachprüfer und
- vorab das Einverständnis der Auftraggeberinnen und Auftraggeber sicherstellt, im Falle einer Auswahl der Expertin bzw. des Experten für die Vertiefte Überprüfung eine Vor-Ort-Kontrolle ihres/seines Objekts zu ermöglichen.

7 Ruhen der Eintragung

7.1 Ruhen der Eintragung in der Zukunft

Die Expertin bzw. der Experte kann das Ruhen der Eintragung für die Zukunft beantragen, wenn sie bzw. er die Expertentätigkeit für eine Zeit von mindestens sechs Monaten nicht ausüben möchte (z. B. wegen Sabbatical, Auslandstätigkeit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit). Das Ruhen gilt immer für alle Kategorien und weitere Benutzerkonten.

Der Antrag ist in Textform gemäß § 126b BGB bei der dena mindestens zehn Werktage vor Eintritt des gewünschten Ruhezeitbeginns zu stellen.

7.1.1 Folgen des Ruhens der Eintragung

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Expertenliste bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat das Ruhen folgende Auswirkungen:

- Das Ruhen der Eintragung bleibt ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht der Expertin bzw. des Experten.
- Die Eintragung wird mit den nach Ziffer 12.2 geltenden Folgen ausgeblendet.
- Während des Ruhens können keine Förderprogramme begleitet werden, für die die Eintragung in die Expertenliste benötigt wird.
- Ruht die Eintragung bis zu drei Jahre, verschiebt sich das Ablaufdatum um die gewährte Ruhezeit.
- Ruht die Eintragung länger als drei Jahre, ist nach Beendigung der Ruhezeit das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann gemäß Ziffer 5.1.2.1 durch Fortbildungsnachweise (32 UE) gemäß Ziffer 5.1.1 ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn sie bereits bei der letzten, vor der Ruhezeit liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde. Der anschließende Eintragszeitraum beginnt unmittelbar mit Beendigung der Ruhezeit, auch wenn die Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

7.1.2 Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung

Für die Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung nach einer Ruhezeit bedarf es einer Mitteilung an die dena in Textform gemäß § 126b BGB, mindestens zehn Werktage im Voraus. Für die Einblendung der Eintragung kann eine Durchführung des Verfahrens zur Verlängerung erforderlich sein, siehe Ziffer 7.1.1.

7.2 Ruhen der Eintragung rückwirkend

Konnte die Expertentätigkeit aufgrund eigener Krankheit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht ausgeübt werden, kann das Ruhen der Eintragung rückwirkend beantragt werden.

Das Ruhen gilt – auch rückwirkend – immer für alle Kategorien und gegebenenfalls vorhandene weitere Konten.

Der Antrag ist in Textform gemäß § 126b BGB bei der dena zu stellen. Folgende Unterlagen sind zur Anerkennung der rückwirkenden Ruhezeit einzureichen:

- Attest/Bescheinigung der behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte über den Zeitraum der Erkrankung,
- Formblatt „Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO“ und
- eine unterschriebene Selbsterklärung der Expertin bzw. des Experten (Formblatt), dass während der beantragten Zeit keine Förderprogramme begleitet wurden, für die die Eintragung in die Expertenliste erforderlich ist.

Die Formblätter werden der Expertin bzw. dem Experten nach Antragstellung zum Ruhen der Eintragung rückwirkend durch die dena zugesandt.

7.2.1 Folgen des Ruhens der Eintragung rückwirkend

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Expertenliste bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat das rückwirkende Ruhen folgende Auswirkungen:

- Das rückwirkende Ruhen der Eintragung bleibt ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht der Expertin bzw. des Experten.
- Ruht die Eintragung bis zu drei Jahre, verschiebt sich das Ablaufdatum um die gewährte Ruhezeit.
- Ruht die Eintragung länger als drei Jahre, so ist nach Beendigung der Ruhezeit das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann gemäß Ziffer 5.1.2.1 durch Fortbildungsnachweise (32 UE) gemäß Ziffer 5.1.1 ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn sie bereits bei der letzten, vor der Ruhezeit liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde. Der an die Ruhezeit anschließende Eintragszeitraum beginnt unmittelbar mit Beendigung der Ruhezeit, auch wenn das Verfahren zur Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

7.2.2 Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung

Sofern sich die Ruhezeit auch in die Zukunft erstreckt, bedarf es für die Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung nach Ziffer 7.1 einer Mitteilung an die dena in Textform gemäß § 126b BGB, mindestens zehn Werktage im Voraus. Für die Einblendung der Eintragung kann eine Durchführung des Verfahrens zur Verlängerung erforderlich sein, siehe Ziffer 7.2.1.

Erhält die dena nachweislich Kenntnis davon, dass in der beantragten Ruhezeit entgegen der Selbsterklärung gemäß Ziffer 7.2.1 Förderanträge begleitet wurden, wird die rückwirkende Ruhezeit für den gesamten beantragten Zeitraum zurückgenommen und es können Auflagen gemäß Ziffer 11.1 c) erteilt werden.

8 Qualitätssicherung der Expertenliste

Die Qualitätssicherung erfolgt durch stichprobenartige und anlassbezogene Überprüfungen von Expertinnen und Experten. Diese werden als Vertiefte Überprüfungen bezeichnet. Ziel ist es, die Qualifikation und die Arbeitsqualität der eingetragenen Expertinnen und Experten zu überprüfen. Inhalte der Überprüfungen können folgende Aspekte sein:

- Überprüfung der Identität und der Grundqualifikation
- Anrechenbarkeit der nachgewiesenen Fortbildungen bzw. Lehrtätigkeiten in Bezug auf die Eintragung und Verlängerung
- Fachgerechte Ausführung von Leistungen im Rahmen der Förderprogramme des Bundes und den Vorgaben des Regelhefts der Expertenliste (z. B. Energieberatungsbericht, individueller Sanierungsfahrplan (iSFP), energetische Fachplanung, Baubegleitung bei Neubau oder Sanierung von Effizienzhäusern/-gebäuden und Einzelmaßnahmen, Erstellung von Einsparkonzepten)

Die Vertieften Überprüfungen gewährleisten das Qualitätsniveau der Expertenliste. Expertinnen und Experten sind verpflichtet, an diesen Überprüfungen mitzuwirken.

Die dena ist berechtigt, bei Bedarf Unterlagen anzufordern. Diese können von der Expertin bzw. dem Experten per E-Mail oder Post nachgereicht werden.

Bei Expertinnen und Experten, die über einen Netzwerkpartner eingetragen sind, ist die dena berechtigt, die Nachweise der Grundqualifikation und der Fortbildungen bzw. Lehrtätigkeiten in Bezug auf die Eintragung und Verlängerung direkt bei der Expertin bzw. dem Experten oder beim Netzwerkpartner zur Überprüfung anzufordern.

Nach Abschluss der Überprüfung informiert die dena die Expertin bzw. den Experten über das Ergebnis und teilt gegebenenfalls sich daraus ergebende Folgen mit.

8.1 Überprüfung der Identität

Die dena ist berechtigt, die persönliche Identität der Expertinnen und Experten nach Ziffern 4.2 sowie 6.1 regulär, insbesondere bei Ersteintragung bzw. Verlängerung, sowie stichprobenartig und anlassbezogen zu überprüfen. Eine reguläre Überprüfung soll ab Juni 2026 eingeführt werden und infolge sowohl für Neueintragen als auch zur rückwirkenden Überprüfung bereits bestehender Einträge angewandt werden.

Eine anlassbezogene Überprüfung kann insbesondere erfolgen, wenn die Eintragung aufgrund von Nichtverlängerung oder gemäß Ziffer 12 ausgeblendet ist oder gemäß Ziffer 7 ruht.

Zweck der Identitätsprüfung

Die Identitätsprüfung dient der eindeutigen Feststellung der Identität von Personen, die in der Expertenliste gelistet sind bzw. Personen, die als Expertin bzw. Experte aufgenommen werden sollen oder für die eine Änderung relevanter personenbezogener Daten beantragt wird. Ziel ist die Sicherstellung der Datenrichtigkeit

sowie die Einhaltung gesetzlicher und interner Compliance-Vorgaben. Eine erneute Überprüfung erfolgt stichprobenartig und/oder anlassbezogen. Nach Aufforderung ist eine erneute Identifikation der Expertin bzw. des Experten in Bezug auf die Eintragung in die Expertenliste gemäß Ziffer 4.2 durchzuführen.

Eine Identitätsprüfung ist insbesondere in folgenden Anwendungsfällen durchzuführen:

- a) Für die erstmalige Eintragung als Expertin bzw. Experte ist eine erfolgreiche Identitätsprüfung eine Grundvoraussetzung zur Eintragung.
- b) Für bereits eingetragene Expertinnen und Experten, bei denen bisher keine Identitätsprüfung durchgeführt wurde.
- c) Für Expertinnen bzw. Experten, die aufgrund einer Nichtverlängerung oder Ausblendung gemäß Ziffer 12 oder bei Ruhen der Eintragung gemäß Ziffer 7 ausgeblendet wurden. Bei Vorliegen mehreren Benutzerkonten ist für jedes Benutzerkonto eine gesonderte Identitätsprüfung erforderlich.
- d) Für Expertinnen bzw. Experten, die eine Kündigung durch die dena gemäß Ziffer 13.2 oder 13.3 erhalten haben und diese heilen möchten.
- e) Für Expertinnen bzw. Experten, die gemäß Ziffer 13.1 gekündigt haben, oder gemäß Ziffer 13.2 durch die dena gekündigt worden sind, sofern die Kündigung noch nicht wirksam geworden ist.
- f) Für Expertinnen bzw. Experten, die gemäß Ziffer 14 nach einer Kündigung vor Juni 2026 die erneute Eintragung für einzelne gekündigte Kategorien oder Unterkategorien beantragen.

8.2 Vertiefte Überprüfung der Nachweise der Grund- und Zusatzqualifikation zur Ersteintragung

Die Prüfung berücksichtigt bei der dena vorgelegte sowie etwaige nachgereichte Unterlagen. Im Rahmen der Prüfung können die Unterlagen auch an das BAFA (auch in Bezug auf die Qualifikationsprüfung Energieberatung) oder an Fortbildungsanbieter übermittelt werden, um die Echtheit und Vollständigkeit der Nachweise zu prüfen.

8.3 Vertiefte Überprüfung Berufshaftpflicht

Die Expertin bzw. der Experte hat einen lückenlosen Nachweis eines durchgehenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes zu erbringen – auch rückwirkend und im Falle eines Versicherungswechsels.

8.4 Vertiefte Überprüfung der Fortbildungsnachweise und Nachweise Lehrtätigkeit zur Verlängerung

Für eingereichte Fortbildungen oder Nachweise der Lehrtätigkeit behält sich die dena vor, Unterlagen bei der Expertin bzw. dem Experten anzufordern.

Bei Lehrtätigkeit werden beispielsweise Lehr- und Stundenpläne, eine Auflistung der beteiligten Lehrkräfte, eine ausführliche Aufstellung der Lehrinhalte sowie gegebenenfalls eine Beschreibung des inhaltlichen und zeitlichen Ablaufs der Abschlussprüfung überprüft.

8.5 Vertiefte Überprüfung eingereicherter Praxisnachweise

Im Rahmen der Förderung können zu erstellende Unterlagen und Nachweise von der dena angefordert werden.

8.6 Vertiefte Überprüfung erbrachter Leistungen

Die dena ist berechtigt, erbrachte Leistungen der Expertin bzw. des Experten sowohl stichprobenartig als auch anlassbezogen vertieft zu überprüfen, insbesondere, wenn:

- die Durchführer der Förderung eine Vertiefte Überprüfung beauftragen oder
- Hinweise bzw. Beschwerden Dritter erfolgen, die die Expertin bzw. der Experte durch eine Stellungnahme nicht entkräften kann.

Zur weiteren Qualitätssicherung und Klärung des Sachverhalts kann sich eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Vorhaben durch Fachprüferinnen und -prüfer anschließen. Ergänzend können Expertinnen und Experten sowie Auftraggeberinnen und Auftraggeber anhand eines Fragebogens schriftlich befragt werden. Die Expertinnen und Experten können an den Vor-Ort-Kontrollen teilnehmen.

Eine Liste der Unterlagen, die im Falle der Vertieften Überprüfung für die einzelnen Förderprogramme einzureichen sind, ist auf www.energie-effizienz-experten.de einsehbar. Die dena ist berechtigt, weitere relevante Unterlagen von der Expertin bzw. dem Experten anzufordern.

Haben die KfW und/oder das BAFA oder VDI/VDE-IT der dena Unterlagen bezüglich der zu überprüfenden Fördermaßnahmen für die Vertiefte Überprüfung zur Verfügung gestellt, informiert die dena die Expertin bzw. den Experten per E-Mail oder Post und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen von ihr bzw. ihm an.

Die Unterlagen bzw. die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen der KfW und/oder des BAFA sowie des VDI/VDE-IT zur Qualitätssicherung können der dena zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand der Vertieften Überprüfung können auch Unterlagen sein, die der dena durch Dritte (z. B. durch Fördermittelnehmende in den jeweiligen Förderprogrammen) zur Kenntnis gebracht wurden.

8.7 Information zum Prüfergebnis

Die Expertin bzw. der Experte wird nach Abschluss der Vertieften Überprüfung über das Ergebnis sowie etwaige Folgen (Auflagen gemäß Ziffer 11, Ausblenden gemäß Ziffer 12, Kündigung gemäß Ziffer 13) informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Ziffer 11.1 a), b), 12.3, 13.3.

Entsprechen Nachweise von Fortbildungen bzw. Lehrtätigkeit (siehe Ziffer 8.4) und/oder Praxisnachweise (siehe Ziffer 8.5) für die Verlängerung der Eintragung nicht den Anforderungen, werden diese vollständig oder teilweise abgelehnt. Wenn durch die Ablehnung die Anforderung an die Verlängerung gemäß Ziffer 5 nicht mehr erfüllt sein sollten, wird die Verlängerung zurückgesetzt. Wird die Eintragung infolgedessen ausgeblendet, erfüllt die Expertin bzw. der Experte in der Regel nicht mehr die Bedingungen der Förderrichtlinien für Nachweise bzw. zur Begleitung der Förderung.

Wird der Expertin bzw. dem Experten im Rahmen einer Vertieften Überprüfung nichts Anderweitiges mitgeteilt, so kann die Verlängerung vorgenommen werden.

Es werden die für den Prüffall zuständigen Durchführenden, sowie die WTA GmbH über das Prüfergebnis informiert. Wird die Vertiefte Überprüfung durch einen Fördergeber angestoßen, wird auch dieser über das Ergebnis informiert.

Die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen der Durchführenden der Förderprogramme können wie Prüfergebnisse der dena angesehen werden.

9 Darstellung in der Expertenliste/Telefonkennwort/Kontovollmacht/Logonutzung

9.1 Darstellung in der Expertenliste und anzugebende Inhalte

Eingetragen und veröffentlicht werden folgende Daten:

- Vor- und Nachname der Expertin oder des Experten
- Name der Firma, sofern vorhanden
- Ausbildung/Studium
- Anschrift (ladungsfähige Anschrift, auch für Nebenadressen), siehe Ziffer 10.8
- Telefon, E-Mail-Adresse (Veröffentlichung nur, wenn gewünscht)
- Bei Mitgliedern von Netzwerkpartnern: Name und Logo des Netzwerkpartners
- Bei Angestellten von Unternehmen, zum Beispiel Wohnungs- oder Immobilienunternehmen und ausführenden Unternehmen, welche in einer von den Durchführern der Bundesförderung für effiziente Gebäude anerkannten Gütegemeinschaft Mitglied sind: Hinweis, dass die Expertin oder der Experte nur im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens zur Verfügung steht

Die Expertin bzw. der Experte kann optional weitere Angaben zur Darstellung im Benutzerkonto auswählen.

Das Suchergebnis zeigt freigeschaltete Einträge von Expertinnen und Experten basierend auf der eingegebenen Postleitzahl bzw. dem Ort oder dem Nachnamen der Expertin bzw. des Experten. Eine Suche über eine deutsche Postleitzahl ist auf einen Umkreis von 250 km begrenzt. Die Ergebnisse können im genannten Radius liegende Einträge aus dem umliegenden Ausland enthalten.

Sofern die Expertin bzw. der Experte Büros/Niederlassungen (nur ladungsfähige Anschrift, siehe Ziffer 10.8) an mehreren Standorten unterhält, können sie diese als Nebenadressen (maximal zwei pro Expertin bzw. Experte) im Benutzerkonto angeben. Die Expertin oder der Experte ist dann in der Suchfunktion mehrfach auffindbar.

Übergangsregelung zur Darstellung von Nebenadressen bis 31.05.2027

Mit Einführung des neuen Regelheftes endet die bisher gültige Regelung zur Nutzung von maximal vier Nebenadressen pro Benutzerkonto. Die Nebenadressen drei und vier werden weiterhin bis 31.05.2027 in der Suche dargestellt. Nach dem 31.05.2027 werden die Nebenadressen drei und vier durch die dena gekündigt. Nebenadressen eins und zwei bleiben unberührt.

Wurden mehr als zwei Nebenadressen im Benutzerkonto angelegt, sind diese bis 31.05.2027 durch die Expertin bzw. den Experten im Benutzerkonto selbstständig auf zwei Nebenadressen zu reduzieren. Die einzelnen Einträge können je nach vorhandener Eintragskategorie unterschiedliche Kennzeichnungen tragen. Ist für die Expertin bzw. den Experten keine Beauftragung möglich (z. B. Angestellte von Wohnungsbauunternehmen und von ausführenden Unternehmen, welche in einer von den Durchführern der Bundesförderung für effiziente Gebäude anerkannten Gütegemeinschaft Mitglied sind) oder wünscht sie bzw. er den Ausschluss aus der

Postleitzahlensuche, ist diese Expertin bzw. dieser Experte nur über die Eingabe des Nachnamens oder Firmennamens auffindbar.

9.2 Einbindung der Expertenliste in andere Internetseiten

Die dena behält sich die Einbindung der Expertenliste (beispielsweise über iframes) in andere Internetseiten vor, die entweder von der dena selbst oder von Dritten verantwortet werden können. Die Einbindung in eine Internetseite durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die dena. Eine Auflistung der Webseiten, in die die Expertenliste aktuell eingebunden ist, ist online unter www.energie-effizienz-experten.de verfügbar.

9.3 Telefonkennwort und Kontovollmacht

Möchte eine Expertin bzw. ein Experte die telefonische Auskünfte von der dena erhalten, muss hierfür ein Telefonkennwort im Benutzerkonto hinterlegt werden. Ist kein Kennwort hinterlegt bzw. kann dieses bei Anrufen nicht von der Expertin bzw. dem Experten oder der bevollmächtigten Person genannt werden, darf die dena aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Auskünfte erteilen.

Die Expertinnen und Experten können mittels des unter www.energie-effizienz-experten.de bereitgestellten Formulars bis zu zwei Personen eine „Kontovollmacht“ erteilen. Diese Benutzerkontovollmacht kann jederzeit durch die Expertin bzw. den Experten oder die bevollmächtigte Person(en) zurückgezogen werden.

9.4 Logos der Energieeffizienz-Expertenliste

Nur eingetragene und zugleich freigeschaltete Expertinnen und Experten dürfen ausschließlich die durch die dena bereitgestellten Logos „Energieeffizienz-Experte“, „Energieeffizienz-Expertin“ und „Energieeffizienz-Experten“ gemäß den aktuellen Nutzungsbedingungen verwenden. Die Logos und Nutzungsbedingungen sind im Benutzerkonto einsehbar.

Die Logos der Fördermittelgeber sowie andere als oben genannte Logos dürfen in keiner Form und Weise verwendet werden, sofern dies nicht im Einzelnen gestattet ist.

10 Pflichten der Expertinnen und Experten

10.1 Einhaltung der Förderbedingungen

Bei der Tätigkeit als Energieeffizienz-Expertin und -Experte in den Förderprogrammen des Bundes haben die Expertinnen und Experten die Anforderungen der jeweiligen Förderrichtlinien sowie aller zusätzlichen Grundlagen und Informationen, wie beispielsweise Infoblätter, Merkblätter oder technische FAQs zu kennen, zu beachten und zu erfüllen. Maßgeblich sind jeweils die Bedingungen zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrags beim Durchführer der Förderprogramme.

Die Bedingungen des Förderprogramms werden von den jeweiligen Durchführern bekannt gegeben (derzeit www.kfw.de, www.bafa.de und www.wettbewerb-energieeffizienz.de). Die Expertinnen und Experten müssen dafür Sorge tragen, die von den Durchführern oder der dena (insbesondere über den sogenannten „Infoletter“ der Expertenliste) bekannt gegebenen Informationen zu kennen und bei der Bearbeitung aller Förderanträge zu berücksichtigen. Der „Infoletter“ beinhaltet verpflichtende Informationen der Fördermittelgeber zu den Förderprogrammen. Er wird an alle eingetragenen Expertinnen und Experten per E-Mail versandt, und kann nicht abbestellt werden. Zusätzlich bietet die dena als freiwilliges Informationsangebot einen Newsletter an. Weitere Informationen und die Option, den „Newsletter“ zu abonnieren oder abzubestellen, sind im Benutzerkonto im Bereich „Persönliche Daten“ zu finden. Der „Newsletter“ wird kostenlos bis zu zwei Mal pro Jahr versendet.

10.2 Begleitung von Fördermaßnahmen

Expertinnen und Experten dürfen Fördermaßnahmen nur in den Kategorien beraten, planen und begleiten, für die sie in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen und eingeblendet sind. Auch wenn es technisch möglich ist, die Bestätigungen zu Anträgen (BzA, gBzA), Bestätigungen nach Durchführung (BnD, gBnD), Technische Projektbeschreibungen (TPB), oder Technische Projektnachweise (TPN) oder Energieberatungen für andere Kategorien zu erstellen (z. B. aufgrund technischer Fehler), ist dies nur zulässig, wenn die jeweils passende Berechtigung vorliegt. Abhängig von der energetischen Maßnahme, dürfen nur die in den Richtlinien der Fördermittelgeber spezifizierten Expertinnen und Experten eingebunden werden, die auch in der jeweiligen Kategorie eingetragen und eingeblendet sind.

10.3 Berufshaftpflichtversicherung

Expertinnen und Experten müssen ab dem Tag der Freischaltung über eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung verfügen, die Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beratung, der Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln sowie der Planung und Durchführung der jeweiligen Bau- und Umsetzungsvorhaben abdeckt. Die Berufshaftpflichtversicherung muss im Geltungsbereich dieser Tätigkeit gültig sein, also in Deutschland. Der Sitz des Versicherers kann auch außerhalb Deutschlands liegen, sofern die Versicherungsbedingungen die Tätigkeit in Deutschland abdecken. Details zu einer geeigneten Versicherung sind von den Expertinnen und Experten in eigener Verantwortung zu klären.

10.4 Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten

Eingetragene Expertinnen und Experten verpflichten sich, ihre Login-Daten für die Expertenliste (Benutzername und Kennwort) bei der KfW und/oder dem BAFA nur zur Beantragung bzw. Bestätigung von Fördermitteln in Förderprogrammen zu benutzen, soweit sie laut KfW und/oder BAFA dazu berechtigt sind.

Eine Weitergabe der Login-Daten und des Telefonkennworts ist nur im Umfang der im Benutzerkonto abrufbaren Vollmachtserteilung zulässig. Unabhängig von einer Bevollmächtigung sind Expertinnen und Experten nach den gesetzlichen Regelungen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über ihr Benutzerkonto getätigten Angaben (einschließlich der Beantragungen und Bestätigungen) verantwortlich.

Bevollmächtigte Personen sind nicht berechtigt, im Auftrag von Expertinnen und Experten bei der KfW und/oder dem BAFA Beantragungen bzw. Bestätigungen im Rahmen von Förderprogrammen durchzuführen.

Das Benutzerkonto darf nicht missbraucht werden, indem es für gewaltverherrlichende, sexistische, rassistische, pornografische oder sonstige gesetzeswidrige Inhalte verwendet wird. Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, mindestens einmal im Verlauf von zwölf Monaten das Kennwort für den Login zum Benutzerkonto zu erneuern.

10.5 Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (Referenzen/Praxisnachweise)

Die Unterlagen der Beratung, Planung oder Maßnahmenumsetzungs- bzw. Baubegleitung sind mindestens zehn Jahre ab Einreichung der Maßnahme als Praxisnachweis oder Referenz aufzubewahren (Empfohlen wird eine Aufbewahrung in digitaler sowie in Papierform).

10.6 Mitwirkung an der Qualitätssicherung der Expertenliste

Im Rahmen der Qualitätssicherung der Expertenliste sind alle eingetragenen Expertinnen und Experten verpflichtet, jederzeit an Vertieften Überprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Fördermittelgeber und der dena mitzuwirken (siehe Ziffer 8).

10.7 Beitragspflicht/Rechnung

Für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen fällt im Jahr der Eintragung einmalig ein Eintragsbeitrag an. Zudem ist ein Jahresbeitrag pro Kategorie (Themencluster) zu zahlen. Sofern auf Wunsch der Expertin oder des Experten in der Eintragung eine oder mehrere Nebenadressen abgebildet werden, wird hierfür jährlich ein Beitrag je Nebenadresse fällig, der zusammen mit dem Jahresbeitrag zu zahlen ist. Die Rechnungslegung für die Nebenadresse(n) erfolgt ausschließlich an die Anschrift der Hauptadresse oder die hinterlegte Rechnungsanschrift. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bekannt gegeben.

Expertinnen und Experten, die eine ausländische Rechnungsanschrift hinterlegt haben, müssen die erforderlichen landesabhängigen Angaben dazu, ob die Rechnung ohne oder mit Mehrwertsteuer zu erstellen ist, gemeinsam mit dem Antrag auf Eintragung an die dena senden.

Eine Änderung der Rechnungsanschrift ist der dena bis spätestens sechs Wochen vor der Fälligkeit des nächsten Jahresbeitrags mitzuteilen. Änderungen bezüglich des Namens oder der E-Mail-Adresse müssen der dena innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle von Namensänderungen ist ein amtlicher Nachweis (z. B. Ausweiskopie) einzureichen.

Rechnungen der dena werden im Benutzerkonto bereitgestellt. Hierüber wird die Expertin oder der Experte per E-Mail informiert. Das Versenden von Rechnungen per Post oder Fax erfolgt nicht. Bei Expertinnen und Experten mit einer ausländischen Rechnungsanschrift kann die Bereitstellung der Rechnung abweichen.

Der Eintragungsbeitrag und der erste Jahresbeitrag werden nach Freischaltung der Expertin oder des Experten in der Expertenliste 14 Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Beitragsjahres zur Zahlung fällig, das heißt jeweils am Jahresdatum der erstmaligen Freischaltung.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto der dena. Die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung besteht nicht.

Bei Expertinnen und Experten, die über einen Netzwerkpartner eingetragen sind, gibt es gegebenenfalls abweichende Beiträge und Abrechnungsmodalitäten. Die Abrechnung gegenüber den Expertinnen und Experten kann direkt durch die dena erfolgen. In einigen Fällen erfolgt die Abrechnung über den Netzwerkpartner. In diesen Fällen gelten die von den Netzwerkpartnern festgelegten Beitragspflichten einschließlich der Fälligkeitsregelungen.

10.8 Datenaktualität und Erreichbarkeit

Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, der dena jede Änderung der Grundqualifikation unverzüglich mitzuteilen und geeignete Nachweise der neuen Grundqualifikation innerhalb von zwei Wochen per E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de einzureichen.

Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, ihre Daten im Benutzerkonto wahrheitsgemäß anzugeben und insbesondere ihre Kontaktdaten (ladungsfähige Anschrift¹, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) auf dem aktuellen Stand zu halten.

Haben die Expertinnen bzw. Experten die Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner angegeben bzw. sind über einen Netzwerkpartner eingetragen, so haben sie ihren Austritt bei dem Netzwerkpartner der dena unverzüglich mitzuteilen.

¹ Eine ladungsfähige Anschrift setzt die Angabe der vollständigen Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) voraus, unter der die Expertin bzw. der Experte tatsächlich anzutreffen ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Adresse im Ausland (einschließlich außerhalb der Europäischen Union (EU)) befindet. Dieses gilt auch für Nebenadressen.

10.9 Nutzungsrechte

Die Expertinnen und Experten garantieren, dass die von ihnen zur Veröffentlichung in der Expertenliste hochgeladenen Materialien, insbesondere Texte, Dokumente, Grafiken und Bilder, frei von Schutzrechten Dritter sind und sie über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügen. Sie versichern, dass nach ihrer Kenntnis keine Rechte, insbesondere keine Wettbewerbs-, Marken- oder Urheberrechte, Dritter bestehen, welche die Veröffentlichung der Materialien durch die dena einschränken oder ausschließen würden. Die Expertinnen und Experten sichern zu, die dena unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche bezüglich in der Expertenliste hochgeladener Materialien geltend gemacht werden. Das Hochladen von Fotoaufnahmen/Bilddateien, auf denen Personen zu erkennen sind, darf nur dann erfolgen, wenn den Expertinnen und Experten die Einwilligung der abgebildeten Personen hierzu vorliegt.

Die Expertinnen und Experten stellen die dena von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an von den Expertinnen und Experten eingebrachten Materialien gegen die dena geltend machen, und ersetzen der dena die Kosten einer in solchen Fällen erforderlich werdenden angemessenen Rechtsverteidigung.

11 Auflagen

11.1 Gründe für das Erteilen von Auflagen

Die dena kann der Expertin bzw. dem Experten Auflagen erteilen, sofern:

- a) im Rahmen Vertiefter Überprüfungen festgestellt wird, dass die Unterlagen ungeeignet sind,
- b) von einem der Durchführer der Förderprogramme oder der dena erhebliche Fehler an der Leistung der Expertin bzw. des Experten festgestellt werden oder
- c) der dena nachweislich Kenntnis vorliegt, dass die Expertin oder der Experte falsche Angaben in der Selbsterklärung gemacht hat (siehe Ziffer 7.2).

Im Falle von Ziffer 11.1 b) bleibt es der Expertin bzw. dem Experten unbenommen, nachzuweisen, dass sie bzw. er die Fehler nicht zu vertreten hat.

Die dena gibt der Expertin bzw. dem Experten vor der Erteilung von Auflagen Gelegenheit zur Stellungnahme.

11.2 Mögliche Auflagen

Mögliche Auflagen sind:

- a) Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen. Diese Auflagen sind zusätzlich zu den Anforderungen an die Verlängerung zu erbringen. Nachweise im Rahmen von Lehrtätigkeit sind ausgeschlossen.
- b) Einreichen von zusätzlichen Praxisnachweisen, die einer Vertieften Überprüfung zugänglich gemacht werden müssen.

Die Erfüllung der Auflagen ist fristgemäß nachzuweisen. Die entsprechende Frist wird mit dem Ergebnisschreiben mitgeteilt. Bis zur Erfüllung der Auflagen kann der Experteneintrag ausgeblendet werden.

11.3 Beanstandung

Die erteilten Auflagen können gemäß Ziffer 15.1 beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 gestellt werden. Bis zur Empfehlung des Leistungsausschusses kann die dena die Auflagen aussetzen. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

12 Ausblenden des Eintrages

12.1 Gründe für das Ausblenden

12.1.1 Gründe für das vollständige Ausblenden

Einträge können für alle eingetragenen Kategorien ausgeblendet werden bzw. ausgeblendet bleiben, wenn ein oder mehrere Gründe vorliegen:

- a) Die Expertin oder der Experte hat eine oder mehrere Förderbedingungen durch schwere oder grobe Fehler nicht eingehalten (siehe z.B. Ziffer 10.1, 10.2).
- b) Der dena liegt ein Nachweis dafür vor, dass die Expertin oder der Experte unplausible Angaben zur Identität gemacht hat und/oder diese auch während der Identitätsprüfung verwendet hat.
- c) Die Expertin oder der Experte verletzt Anforderungen und/oder ihre oder seine Pflichten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten (siehe 10.4).
- d) Die Expertin oder der Experte befindet sich zu einem nicht unerheblichen Teil mit der Erfüllung der Beitragspflicht in Verzug (siehe Ziffer 10.7) und die Kündigung ist bei der Expertin und bzw. dem Experten zugeworfen (siehe Ziffer 13.2 b). Befindet sich die Expertin oder der Experte mit einem Mindestbetrag von 85,00 Euro im Verzug, erfolgt die Ausblendung mit Zugang der Kündigung. Bei einem Verzug unter dem Mindestbetrag von 85,00 Euro erfolgt die Ausblendung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- e) Die Expertin oder der Experte verletzt ihre oder seine Pflicht zur Datenaktualität, Richtigkeit der Angaben und/oder Erreichbarkeit (siehe Ziffer 10.8).
- f) Über das Vermögen der Expertin oder des Experten wird ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- g) Die Expertin bzw. der Experte lässt bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit im Rahmen der Förderprogramme das erforderliche berufliche Verantwortungsbewusstsein vermissen, weshalb eine solide Geschäftsführung durch sie bzw. ihn nicht zu erwarten ist, oder die typischen Risiken ihrer bzw. seiner Tätigkeit als Expertin bzw. Experte haben sich durch ein Fehlverhalten der Expertin bzw. des Experten mehrfach realisiert. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die energetischen Anforderungen an Bauvorhaben für eine Förderung aufgrund von Fehlern der Expertinnen und Experten durch die Erstellung von Energieberatungsberichten, in der energetischen Fachplanung oder Baubegleitung nicht eingehalten wurden oder fehlerhafte oder unplausible Bestätigungen zum Antrag (BzA/gBzA), Technische Projektbeschreibungen (TPB), Bestätigungen nach Durchführung (BnD/gBnD) oder Technische Projektnachweise (TPN) gegenüber den Durchführern der Förderprogramme von der Expertin bzw. dem Experten ausgestellt wurden. Dies kann auch der Fall sein, wenn Einsparkonzepte im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) (Modul 4 bzw. Förderwettbewerb) intransparent und unsachgemäß sind sowie nicht den qualitativen Anforderungen oder dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, oder wenn mehrfach Anträge für eindeutig nicht förderfähige Maßnahmen eingereicht wurden.

- h) Die Expertin oder der Experte wurde innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einer oder mehrerer einschlägiger Straftaten, beispielsweise Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.
- i) Der Expertin oder dem Experten wurden im Rahmen einer Vertieften Überprüfung Auflagen erteilt.
- j) Die Expertin oder der Experte hat unplausible Angaben in Bezug auf Nachweise für die Eintragung gemacht (siehe Ziffer 4). Dies beinhaltet sowohl die Qualifikation als auch die Identitätsprüfung.
- k) Der dena liegt ein Nachweis dafür vor, dass die Expertin oder der Experte ungeeignete Nachweise für eine Verlängerung der Eintragung in das Benutzerkonto eingestellt hat (siehe Ziffer 5).
- l) Die Expertin oder der Experte verletzt bzw. verletzte eine oder mehrere sonstige Vertragspflicht(en).
- m) Die dena oder die Expertin oder der Experte hat das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt.
- n) Die Expertin oder der Experte beantragt (siehe Ziffer 7) das Ruhen der Eintragung und damit das Ausblenden auf eigenen Wunsch.

12.1.2 Gründe für das teilweise Ausblenden

Einträge können für die jeweilige(n) betreffende(n) Eintragskategorie(n) ausgeblendet werden bzw. bleiben ausgeblendet, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertenliste werden nicht oder nicht mehr erfüllt. Dies ist auch der Fall, wenn Änderungen der nach den des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) einschlägigen rechtlichen Vorschriften dazu führen, dass die Expertin oder der Experte nicht mehr berechtigt ist, Energieausweise auszustellen, und diese Berechtigung eine Voraussetzung ihrer oder seiner Eintragung war.
- b) Die Expertin oder der Experte haben gegen ihre Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (siehe Ziffer 10.5) verstoßen.
- c) Die Expertin oder der Experte weigern sich, an einer weitergehenden Überprüfung mitzuwirken, zum Beispiel durch unvollständige Nachweise oder nicht fristgerechtes Einreichen (siehe Ziffern 8, 10.6).
- d) Die Expertin oder der Experte hat (eine) Auflage(n) gemäß Ziffer 11 nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.
- e) Die Expertin oder der Experte begeht im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit in den Förderprogrammen Fehler, die auf mangelnde Kenntnis der Förderbedingungen sowie aller zusätzlichen Grundlagen und Informationen zurückzuführen sind (siehe Ziffer 10.1).
- f) Die Expertin oder der Experte hat die für eine Verlängerung des Eintragszeitraums erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vor dem Ablaufdatum eingereicht.

12.2 Folgen des Ausblendens

Solange die Eintragung ganz oder teilweise ausgeblendet ist, wird die Expertin bzw. der Experte bei der Suche in der Expertenliste nicht in den betreffenden Kategorien als Suchergebnis angezeigt.

Folgen des Ausblendens im Zusammenhang mit den Förderprogrammen der Durchführer ergeben sich jeweils aus deren Vorgaben. Veröffentlichte Vorgaben der Durchführer der Förderprogramme werden von der dena unter www.energie-effizienz-experten.de mitgeteilt.

Das Ausblenden hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht der Expertin bzw. des Experten.

12.3 Stellungnahme der Expertinnen und Experten und Aufheben des Ausblendens

Die dena gibt der Expertin bzw. dem Experten unter Mitteilung der Gründe zum Ausblenden Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen, soweit sich aus dem Regelheft nichts Abweichendes ergibt.

Die Stellungnahme wird im Nachgang zum Ausblenden eingeholt, wenn es unter Abwägung der Interessen der Expertin bzw. des Experten einerseits, sowie der Durchführer der Förderprogramme und der dena andererseits, für Letztere unzumutbar ist, den Eintrag online sichtbar zu lassen. Ein sofortiges Ausblenden kommt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich in den Fällen nach Ziffer 12.1.1 a), b), c), g), h) sowie nach Ziffer 12.1.2 c), e) in Betracht.

Der Eintrag der Expertin bzw. des Experten wird wieder freigeschaltet, sobald sie bzw. er nachweist, dass die Gründe, die zum Ausblenden geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegen.

Das Ausblenden nach Ziffer 12.1.2 f) erfolgt automatisch mit dem Ablaufdatum der jeweiligen Eintragskategorie. In diesem Fall wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

12.4 Beanstandung

Die Entscheidung zum Ausblenden kann gemäß Ziffer 15.1 beanstandet werden. Gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 gestellt werden. Die Beanstandung lässt das Ausblenden zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

13 Kündigung

13.1 Kündigung durch die Expertinnen und Experten

Die Expertin bzw. der und Experte kann das Vertragsverhältnis für die Eintragung insgesamt oder für einzelne Kategorien oder Unterkategorien jederzeit ordentlich mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Beitragsjahres kündigen.

Die Expertin bzw. der Experte kann jederzeit eine oder mehrere Nebenadressen kündigen.

Eintragung in die Kategorie Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Bei Kündigung der Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und System – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit) und Vorliegen einer Eintragung in der Kategorie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft, gilt die Kündigung auch für die Kategorie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft.

Einträge können auf Wunsch der Expertinnen und Experten nach Zugang der Kündigung ausgeblendet werden. Das Recht der Expertinnen und Experten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.2 Ordentliche Kündigung durch die dena

Die dena kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:

- a) Bei der Tätigkeit als Expertin bzw. Experte werden wiederholte oder schwere Fehler festgestellt. Schwere Fehler sind insbesondere solche, die das Erreichen der energetischen oder förderrechtlichen Ziele eines Vorhabens gefährden.
- b) Die Expertin bzw. der Experte befindet sich mit der Erfüllung ihrer bzw. seiner Beitragspflicht in Verzug (siehe Ziffer 10.7 und Ziffer 12.1.1 d)).
- c) Die Expertin bzw. der Experte verletzt eine oder mehrere sonstige Vertragspflichten.
- d) Die gesamte Eintragung in der Expertenliste war über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren ausgeblendet, z. B. aufgrund fehlender Verlängerung oder nicht erfüllter Auflagen.

Die Expertinnen und Experten können eine Kündigung heilen, indem sie innerhalb der Kündigungsfrist den Kündigungsgrund beseitigen. Die dena wird die Expertin oder den Experten vor Ausspruch der Kündigung über die geplante Kündigung informieren und ihnen gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die dena kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Beitragsjahres nach Ziffer 17 kündigen, wenn die Expertinnen und Experten der geänderten Beitragshöhe oder -struktur widersprechen. Die Expertinnen und Experten können die Kündigung heilen, indem Sie innerhalb der

Kündigungsfrist der geänderten Beitragshöhe oder -struktur zustimmen. Fällige Beiträge sind innerhalb der Frist zu begleichen.

Übergangsregelung zur Kündigung von Nebenadressen bis 31.05.2027

Mit Einführung des neuen Regelheftes endet die bisher gültige Regelung zur Nutzung von maximal vier Nebenadressen pro Benutzerkonto. Die Nebenadressen drei und vier werden weiterhin bis 31.05.2027 in der Suche dargestellt. Nach dem 31.05.2027 werden die Nebenadressen drei und vier durch die dena gekündigt. Nebenadressen eins und zwei bleiben unberührt, siehe Ziffer 9.1.

Eintragung in die Kategorie Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Bei Kündigung der Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und System – Energieberatung (DIN EN 16247 (Energieaudit) und Vorliegen einer Eintragung in der Kategorie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft gilt die Kündigung auch für die Kategorie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft.

13.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch die dena

Die dena kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem mindestens auf Tatsachen begründeten Verdacht in folgenden Fällen vor:

- a) Die Expertinnen und Experten widersprechen der Geltung eines geänderten Regelhefts (siehe Ziffer 17).
- b) Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertenliste werden nicht oder nicht mehr erfüllt. Dies gilt ebenfalls, sofern die rückwirkende Identitätsprüfung nicht fristgerecht nachgewiesen wird (siehe Ziffer 4).
- c) Die Expertinnen und Experten haben die Förderbedingungen durch grobe Fehler nicht eingehalten. Ein grober Fehler liegt insbesondere vor, wenn die energetischen oder förderrechtlichen Vorgaben des konkreten Bau- bzw. Umsetzungsvorhabens nicht erfüllt werden.
- d) Die Expertinnen und Experten lassen im Sinne von Ziffer 12.1.1 g) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Förderprogramme das für Expertinnen und Experten erforderliche berufliche Verantwortungsbewusstsein vermissen, weshalb eine solide Geschäftsführung durch sie nicht zu erwarten ist, oder die typischen Risiken ihrer Tätigkeit haben sich durch ein Fehlverhalten der Expertinnen bzw. Experten mehrfach realisiert.
- e) Die Expertinnen und Experten wurden innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einer oder mehrerer einschlägiger Straftaten, beispielsweise Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.
- f) Die Expertinnen und Experten verletzen bzw. verletzen Anforderungen und/oder ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto (siehe Ziffer 10.4).
- g) Die Expertinnen und Experten haben unplausible Angaben zur Person und/oder ihrer Qualifikation in Bezug auf Eintragung oder Verlängerung der Eintragung gemacht (Ziffern 4, 5, 10.8).
- h) Die Expertinnen und Experten sind der Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Ziffer 12.3 innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen.

In den Fällen nach Ziffer 13.3 c), d) und f) wird die dena den Expertinnen und Experten unverzüglich nach Kenntnisnahme der Tatsachen, die eine fristlose Kündigung begründen können, unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Aufforderung zur Abhilfe und die Abmahnung sind entbehrlich, sofern die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

Eintragung in die Kategorie Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Bei Kündigung der Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und System – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit) und Vorliegen einer Eintragung in der Kategorie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft gilt die Kündigung auch für die Kategorie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft.

13.4 Form der Kündigung

13.4.1 Kündigung durch Expertinnen und Experten

Jede Kündigung des Vertragsverhältnis oder die Eintragung in einzelne Kategorien oder einzelner Unterkategorien muss schriftlich abgefasst und unterschrieben sein. Sie muss den Vor- und Nachnamen der Expertin bzw. des Experten, die Kundennummer des Benutzerkontos sowie die im Benutzerkonto hinterlegte Anschrift enthalten. Der Unterschrift wird entsprochen durch eine elektronische Signatur oder einer eingescannten Unterschrift der Expertin bzw. des Experten. Die signierte bzw. unterschriebene Kündigung ist als angehängtes PDF-Dokument zu versenden an info@energie-effizienz-experten.de.

Alternativ ist sie ausgedruckt per Post zu senden an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Experten-Team
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Die Kündigung einer oder mehrerer Nebenadressen erfolgt im Benutzerkonto unter Adressverwaltung.

Eine Kündigungsbestätigung wird von der dena an die im Benutzerkonto hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet.

13.4.2 Kündigung durch die dena

Die Kündigung durch die dena erfolgt in der Regel per E-Mail, alternativ kann sie auch per Post erfolgen. Maßgeblich ist die im Benutzerkonto hinterlegte E-Mail-Adresse bzw. Hauptadresse.

13.5 Auswirkung der Kündigung oder Vertragsaufhebung auf die Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet unabhängig von der Kündigung erst mit Ablauf des Beitragsjahres gemäß Ziffer 10.7. Im Falle einer Kündigung oder Vertragsaufhebung werden fällige bzw. bereits gezahlte Beiträge nicht – auch nicht anteilig – erlassen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Expertin bzw. der Experte aufgrund eines von der dena zu vertretenden wichtigen Grundes außerordentlich kündigt.

Enthält ein Benutzerkonto eine oder mehrere Nebenadresse(n), gelten diese ebenfalls automatisch als gekündigt.

13.6 Beanstandung

Die Kündigung kann gemäß Ziffer 15.1 beanstandet werden und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 gestellt werden. Die Beanstandung lässt das Ausblenden und die Kündigung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

14 Wiedereintragung nach Kündigung

Die Expertin oder der Experte kann nach einer Kündigung die Eintragung für einzelne gekündigte Kategorien oder Unterkategorien in die Expertenliste erneut beantragen, wenn die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Für die Wiedereintragung gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Ersteintragung (siehe Ziffer 4). Die Identitätsprüfung nach Ziffer 4.2 ist erneut durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Wiedereintragung darf kein Grund für das vollständige Ausblenden eines Eintrags nach Ziffer 12.1.1 vorliegen.

14.1 Beseitigung des Kündigungsgrundes und Sperrfrist, sowie Erfüllung von Auflagen

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.2 ist die weitere Voraussetzung für die Wiedereintragung, dass die Expertin oder der Experte den Kündigungsgrund beseitigt hat.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.2 a) setzt die Wiedereintragung voraus, dass die Expertin oder der Experte den Kündigungsgrund durch den Nachweis der Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen beseitigt hat – diese können nicht zur Verlängerung genutzt werden – und ab Wirksamwerden der Kündigung eine Sperrfrist von sechs Monaten vergangen ist.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.3 a) muss die Expertin bzw. der Experte einen Antrag auf Wiedereintragung stellen und den geltenden Bedingungen des gültigen Regelheft Expertenliste vollumfänglich zustimmen.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.3 c) und/oder d) kann die Expertin bzw. der Experte nur dann auf Antrag wieder in die Expertenliste aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Förderbedingungen zukünftig eingehalten werden bzw. die Voraussetzungen nach Ziffer 12.1.1 g) nicht mehr vorliegen. Hierzu kann die dena den Nachweis der Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen verlangen. Diese können nachfolgend nicht mehr zur Verlängerung genutzt werden. Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, gilt eine Sperrfrist von einem Jahr nach Vertragsbeendigung. Vor Ablauf von einem Jahr nach Vertragsbeendigung ist eine Wiedereintragung nur möglich, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.3 e) und/oder g) setzt die Wiedereintragung voraus, dass ab Wirksamwerden der Kündigung eine Sperrfrist von drei Jahren vergangen ist.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.3 h) setzt die Wiedereintragung voraus, dass der Aufforderung zur Stellungnahme nach Ziffer 12.3 nachgekommen wurde. Mit dem Eingang der schriftlichen Stellungnahme bei der dena gilt die Kündigung als zurückgenommen. Die Rücknahme der Ausblendung der Eintragung erfolgt nach Bewertung der Stellungnahme und der Erfüllung gegebenenfalls erteilter Auflagen nach Ziffer 11, die sich durch die Stellungnahme ergeben.

Wurden Auflagen der Expertenliste erteilt, so ist die Erfüllung dieser der dena nachzuweisen.

14.2 Auswirkung auf das Verfahren der Ersteintragung

Voraussetzung für eine Wiedereintragung ohne erneuten Nachweis der Erfüllung der aktuell geltenden Voraussetzungen nach den Ziffern 2 und 4.1 ist, dass der dena alle Nachweise vorliegen, die zum Zeitpunkt der Ersteintragung erforderlich waren.

14.3 Auswirkung auf das Verfahren der Verlängerung

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Expertenliste bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat die Wiedereintragung nach Kündigung folgende Auswirkungen:

- Liegen zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und dem Antragseingang auf Wiedereintragung bei der dena bis zu drei Jahre, verschiebt sich das im Benutzerkonto hinterlegte Ablaufdatum um die Zeit zwischen Wirksamwerden der Kündigung und Antragseingang auf Wiedereintragung.
- Liegen zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und dem Antragseingang auf Wiedereintragung bei der dena mehr als drei Jahre, ist das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann in diesem Fall durch Fortbildungsnachweise ersetzt werden, unabhängig davon, ob diese Möglichkeit bereits bei der letzten vor der Kündigung liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde (siehe Ziffer 5.1.2.1). Der aktuelle Eintragszeitraum beginnt mit der Reaktivierung des Benutzerkontos, auch wenn die Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

14.4 Beanstandung

Die Entscheidung kann gemäß Ziffer 15.1 beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 gestellt werden. Die Beanstandung lässt die Nichteintragung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

Eine Beanstandung der Identitätsprüfung (siehe Ziffer 4.2) ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

15 Verfahren der Beanstandung

15.1 Beanstandung bei der dena

Expertinnen und Experten können Entscheidungen der dena nach den Vorgaben des Regelhefts beanstanden. Eine solche Beanstandung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der betreffenden Entscheidung per E-Mail info@energie-effizienz-experten.de einzureichen.

Alternativ ist diese per Post zu senden an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Experten-Team
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Eine Beanstandung ist zu begründen.

Eine Beanstandung der Identitätsprüfung (siehe Ziffer 4.2) ist ausgeschlossen.

Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

15.2 Antrag beim Leistungsausschuss

Hat die dena einer Beanstandung einer Expertin bzw. eines Experten nach Ziffer 15.1 nicht abgeholfen, kann der Leistungsausschuss auf Antrag der Expertin bzw. des Experten eine Empfehlung hierzu aussprechen.

Der Antrag inklusive Begründung ist an den Leistungsausschuss schriftlich oder per E-Mail ab Zugang der Antwort der dena auf die Beanstandung nach Ziffer 15.1 zu stellen. Im Falle einer Untätigkeit der dena von mehr als acht Wochen ab Zugang der Beanstandung bei der dena können die Expertinnen und Experten den Leistungsausschuss per E-Mail an listungsausschuss@energie-effizienz-experten.de kontaktieren, ohne eine Antwort auf die Beanstandung abzuwarten. Im Falle eines Antrags an den Leistungsausschuss übermittelt die dena sämtliche die Beanstandung betreffenden Unterlagen und Daten der Expertin bzw. des Experten an den Leistungsausschuss.

Die Expertin oder der Experte hat für die Empfehlung des Leistungsausschusses relevante Unterlagen bis spätestens sechs Wochen vor dessen nächsten Sitzungstermin per E-Mail an listungsausschuss@energie-effizienz-experten.de einzureichen.

Alternativ sind diese per Post zu senden an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Listungsausschuss der Expertenliste
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Die Sitzungstermine des Leistungsausschusses und die Termine für den spätesten Eingang der einzureichenden relevanten Unterlagen werden zu Beginn jedes Jahres unter www.energie-effizienz-experten.de im Bereich der Geschäftsordnung veröffentlicht.

Der Leistungsausschuss ist mit Vertreterinnen und Vertretern der Fördermittelgeber und der Netzwerkpartner besetzt. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung. Der Leistungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die in ihrer aktuellen Fassung unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht ist. Der Leistungsausschuss spricht Empfehlungen an die dena aus. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

16 Verfügbarkeit der Expertenliste und Haftung

Die Expertenliste ist grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar und einsehbar. Die dena übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Expertenliste tatsächlich jederzeit störungs- und unterbrechungsfrei zur Verfügung steht. Insbesondere ist die Expertenliste bei notwendigen Ausfallzeiten wegen Reparatur, Wartung und Software-Updates sowie in Zeiten, in denen die Internetseite aufgrund von technischen oder sonstigen nicht im Einflussbereich der dena liegenden Problemen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), ausfällt, über das Internet nicht zu erreichen.

Die dena haftet dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung der dena ist bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- und Gesundheitsschäden der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

Die dena übernimmt keine Gewähr für die von den Expertinnen und Experten in der Expertenliste hochgeladenen Materialien, insbesondere Dokumente, Grafiken, Bilder, Fotoaufnahmen und Texte.

17 Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung

Die dena ist zu Änderungen des Regelhefts mit Wirkung für die Zukunft berechtigt. Die Änderungen werden wirksam, sobald das Regelheft in seiner geänderten Form in ein Rechtsgeschäft einbezogen wird. Sie werden auch wirksam, wenn die dena auf die Änderungen hinweist und die Expertinnen und Experten die Änderungen zur Kenntnis nehmen können und ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die dena die Kündigung nach Ziffer 13 vor.

Die dena ist berechtigt, die Beiträge bzw. die Beitragsstruktur aus folgenden Gründen anzupassen:

- sich verändernde Marktbedingungen,
- erhebliche Veränderungen der Beschaffungskosten,
- Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise,
- Erweiterungen der Expertenliste durch neue Kategorien oder Änderungen der Qualifikationsanforderungen an Expertinnen und Experten aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder von Vorgaben der Fördermittelgeber,
- Erhöhung der Anforderungen an die Qualitätssicherung aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder von Vorgaben der Fördermittelgeber.

Die dena wird die Expertinnen und Experten über jede Änderung der Beiträge oder der Beitragsstruktur mindestens vier Wochen vorab per E-Mail informieren. Die Beitragsänderung wird wirksam, wenn die dena auf die Änderung hinweist und die Expertinnen und Experten sie zur Kenntnis nehmen können und ihr nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die dena die Kündigung nach Ziffer 13 vor.

18 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Regelhefts bedürfen zu ihrem Wirksamwerden mindestens der Textform gemäß § 126 b BGB. Das gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Gegebenenfalls vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen der Expertinnen und Experten sind ausgeschlossen.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Regelhefts unwirksam, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.

Gerichtsstand ist Berlin. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19 Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die dena gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sind unter www.energie-effizienz-experten.de/datenschutz/ abrufbar.

Persönliche Identifikation

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Eintragung ist gemäß Ziffer 4.2 eine Identitätsprüfung erforderlich. Dies gilt auch für bereits erfolgte Eintragungen, soweit eine entsprechende Überprüfung noch nicht durchgeführt wurde. Die Identitätsprüfung erfolgt über einen von der dena beauftragten externen Dienstleister, der die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten im Auftrag der dena im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO verarbeitet und gegebenenfalls speichert.

Expertinnen und Experten können zwischen folgenden Verfahren wählen:

- Vor-Ort Identitätsprüfung in einer Filiale des Dienstleisters. Eine Liste der Filialen die Postident anbieten, ist unter: www.deutschepost.de/de/s/standorte.html zu finden.
- Nutzung der Online-Ausweisfunktion (eID) oder
- Identifizierung über Videochat (Video-Ident-Verfahren)

Die im Rahmen der Identitätsprüfung erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Identitätsfeststellung verarbeitet und gespeichert. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen hierzu sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

Authentifizierung von Expertinnen und Experten im Rahmen von Förderprogrammen

Die Benutzernamen und Login-Daten können von den Expertinnen und Experten zur Authentifizierung gegenüber der KfW und/oder dem BAFA für die Bestätigung von Anträgen und Maßnahmen im Rahmen der folgenden Förderprogramme verwendet werden:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude - Klimafreundlicher Neubau (Wohn- und Nichtwohngebäude)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren (Wohn- und Nichtwohngebäude für Bestätigung nach Durchführung)

Zu Prüfzwecken übermittelt die dena dem BAFA – gegebenenfalls unter Einbindung eines vom BMWF beauftragten Dritten – erforderliche personenbezogene Daten (einschließlich Kontaktdaten und Beraternummer) der eingetragenen Expertinnen und Experten. Die Prüfung von Förderungen erfolgt im Rahmen der Förderprogramme:

- Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude
- Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)

- Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599
- Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Contracting – Orientierungsberatung
- Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Datenaustausch mit Fördermittelgeber

Die Überprüfungen der Einhaltung der Förderbedingungen erfolgt im Auftrag der Fördermittelgeber. Den Fördermittelgebern werden alle projekt- und personenbezogenen Unterlagen, die Gegenstand einer Vertieften Überprüfung nach Ziffer 8 sind oder waren, sowie das Prüfergebnis übermittelt. Zur Qualitätssicherung der Expertenliste findet ein Datenaustausch zwischen den Fördermittelgebern und der dena sowie innerhalb der dena von den Fördermittelgebern beauftragten Projekte (Vertiefte Überprüfung und Vor-Ort-Kontrolle) statt.

Die dena ist zudem berechtigt, den Fördermittelgebern das Eintragungsdatum in die Expertenliste sowie den Namen der Expertinnen und Experten mitzuteilen, für die eine Eintragung in die Expertenliste erfolgt ist, ohne dass die Voraussetzungen zur Eintragung für die Bundesförderprogramme effiziente Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude), „Energieberatung für Wohn- und Nichtwohngebäude, Anlagen- und Systeme“ und/oder „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ gemäß Ziffer 4 erfüllt wurden (mit Ausnahme der Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“).

Die Fördermittelgeber können die Expertenliste evaluieren. In einem solchen Fall werden auch Daten der eingetragenen Expertinnen und Experten in die Auswertung mit einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die dena die im Rahmen der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Expertinnen und Experten sowie weitere Informationen über ihre Listung (z. B. Datum der Eintragung, Verlängerung, Daten zu einer Vertieften Überprüfung) zur Evaluation und Überprüfung der Expertenliste an die Fördermittelgeber übermittelt.

Sofern die dena nachweislich Kenntnis vom Ableben eingetragener Expertinnen und Experten hat, informiert sie das BAFA und/oder die KfW sowie VDI/VDE-IT hierüber, soweit die verstorbene Person für die Durchführer betreffende Kategorie(n) eingetragen war. Eine Information erfolgt gegebenenfalls auch an die WTA und den Netzwerkpartner.

Datenaustausch mit BAFA

Zur Qualitätssicherung der Expertenliste findet ein Datenaustausch zwischen dena und BAFA statt. Dies betrifft die Eintragung über die Qualifikationsprüfung Energieberatung (QPEB, Ziffer 4.4). Dem BAFA können alle projekt- und personenbezogenen Unterlagen in Bezug auf die Qualifikationsprüfung Energieberatung übermittelt werden, die Gegenstand einer Vertieften Überprüfung nach Ziffer 8 sind oder waren, sowie das Prüfergebnis.

Datenaustausch mit WTA

Zur Qualitätssicherung der Expertenliste findet ein Datenaustausch zwischen der WTA und der dena statt (betrifft Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“). Der WTA werden alle projekt- und personenbezogenen Unterlagen, die Gegenstand einer Vertieften Überprüfung nach Ziffer 8 sind oder waren, sowie das Prüfergebnis übermittelt.

Datenaustausch mit Netzwerkpartner

Die Netzwerkpartner können über den Systemzugang grundsätzlich folgende Daten ihrer Mitglieder einsehen bzw. teilweise bearbeiten, in Abhängigkeit von freigeschalteten und nicht freigeschalteten Einträgen. Einzusehende Daten sind Name der Expertinnen und Experten (Vor- und Nachname, Titel), Name der Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Auflistung der Eintragskategorien sowie Ablaufdatum der jeweiligen Kategorie, Kundennummer der Expertinnen und Experten, Beginn der Leistung. Bearbeitbare Daten sind die Netzwerkmitgliedschaft sowie Fortbildungsnachweise für die Verlängerung der Eintragung. Erfolgte die Eintragung über einen Netzwerkpartner, kann die dena den Netzwerkpartner über die Kündigung mit einem Grund aus Ziffer 13.1, 13.2 oder 13.3 informieren. In den Fällen, in denen die Abrechnung über einen Netzwerkpartner erfolgt, informiert der Netzwerkpartner die dena, wenn sein Mitglied die Beitragspflicht gemäß Ziffer 10.7 nicht erfüllt hat.

Listungsausschuss

Im Rahmen einer eventuellen Tätigkeit des Listungsausschusses werden den gewählten Vertreterinnen und Vertretern Vor- und Nachname, Eintragsstatus sowie für den Antrag relevante der dena vorliegende Unterlagen der Expertin oder des Experten per E-Mail zugesandt.

Besonderer Teil (BT)

Für die Eintragung und Verlängerung in den verschiedenen Kategorien gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil die nachfolgenden Regelungen.

20 Kategorie Energieberatung für Wohngebäude

20.1 Eintragungsvoraussetzungen

20.1.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen.

20.1.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.3.2 erforderlich.

Die Fortbildung für die Eintragung muss aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Wohngebäude“ bestehen und erfolgreich absolviert worden sein, siehe Ziffern 30, 31.1 und 31.2.

Expertinnen und Experten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang bei der dena) über einen eingetragten Eintrag in der Energieeffizienz-Expertenliste in der Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude verfügen, müssen keine weiteren Fortbildungsnachweise für die Eintragung nachweisen.

20.1.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude

Expertinnen und Experten, die eine Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 5 GEG erfüllen, können die Grund- und Zusatzqualifikation über die „Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude“ gemäß Ziffer 4.4 nachweisen.

Voraussetzungen sind:

- Fortbildungen im Basismodul im Umfang von 160 UE und Vertiefungsmodul Wohngebäude im Umfang von 40 UE (siehe Ziffern 31.1 und 31.2) und
- die erfolgreich bestandene Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude (siehe Ziffer 4.4).

Die Nachweise der Fortbildungen und der bestandenen Prüfung sind einzureichen, siehe Ziffern 6.3 und 6.4.

Weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

20.2 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind:

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1) sowie
 - ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 oder alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1),
- die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

20.2.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Ziffer 32) unter „Wohngebäude“ definiert.

20.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis setzt eine eigenständig und persönlich erbrachte Leistung und vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung für Wohngebäude geförderte Energieberatung voraus.

Der Praxisnachweis kann durch Vorlage eines Beratungsberichts, eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer erbracht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Vorgangsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin und der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto auf den Seiten der Energieeffizienz-Expertenliste vorab zugestimmt haben. Es erfolgt eine Überprüfung von Beraternummer und Vorgangsnummer beim BAFA.

21 Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)

21.1 Eintragungsvoraussetzungen

21.1.1 Grundqualifikation

Folgende Voraussetzungen müssen als Grundqualifikation erfüllt und nachgewiesen werden:

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer folgenden Fachrichtung: Energietechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau oder
- b) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer weiteren einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit Ausbildungsschwerpunkten in den oben genannten Gebieten oder
- c) Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker oder Meisterabschluss in einem der folgenden Fachbereiche: Heizungs-/Lüftungs-/Klima-, Elektro-, Kältesystem-, Metall-, Umwelt-, Bau-, Isolier-, Maschinenbau- oder Physiktechnik.

21.1.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatz eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.3.2 erforderlich.

Im Einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

Fortbildung für die Eintragung

Die Fortbildung für die Eintragung muss insgesamt 80 UE umfassen, siehe Ziffer 31.4.

Die 80 UE sind von dem Fortbildungsanbietenden möglichst gleichmäßig auf die sechs Themenblöcke des Fortbildungskatalogs für die Eintragung zu verteilen; dabei dürfen höchstens 40 UE auf einen Themenblock entfallen.

Innerhalb des Blocks 1 muss die DIN EN 16247-1 mit mindestens 8 UE thematisiert werden. In Block 5 ist das Thema Lebenszyklus-Kostenanalyse mit mindestens 4 UE zu behandeln, bis zu 4 UE können auf das Thema Fördermöglichkeiten entfallen.

Der Anerkennung als Fortbildung für die Eintragung steht es nicht entgegen, wenn der Fortbildungsanbieter die vermittelten Lehrinhalte auf mehrere, frei wählbare Lehrmodule verteilt, sofern die Schulung von vornherein

als inhaltlich zusammenhängende Fortbildungsmaßnahme konzipiert worden ist. Anstelle einer schriftlichen Abschlussprüfung ist es ausreichend, wenn am Ende jedes Blocks eine schriftliche Prüfung stattfindet.

Erleichterung für bereits gelistete Expertinnen und Experten

Expertinnen und Experten, die bereits in der Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude gelistet sind oder das Basismodul und das Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude nachweisen, müssen nicht den vollen Fortbildungsnachweis erbringen.

Ausreichend ist der Nachweis von Fortbildungen mit jeweils 8 UE (insgesamt 16 UE) und folgende zwei Themengebiete zum Gegenstand hatten:

- Block 1 / Rechtliches: DIN EN 16247-1 – Energieaudits (8 UE),
- Block 3 / 4 Anlagentechnik, Querschnittstechnologien/Erneuerbare Energien (8 UE).

Besondere Sachkunde

An die Stelle einer Fortbildung kann auch der Nachweis der besonderen Sachkunde treten. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen mit verantwortlicher Lehrtätigkeit an Hochschulen oder Referententätigkeit an vergleichbaren Institutionen.

Bezieht sich die Lehr-/Referententätigkeit lediglich auf einzelne Fortbildungsblöcke, kommt eine Anrechnung auch nur insoweit in Betracht; nicht gelehrt Blöcke sind dann durch eine ergänzende Fortbildung zur Eintragung abzudecken. Dabei wird die Lehrtätigkeit nur anerkannt, wenn sie den vollständigen Inhalt eines Fortbildungsblocks umfasst.

Eine erfolgreiche Abschlussprüfung, die alle Blöcke dieser Eintragskategorie abdeckt, ist zu absolvieren und nachzuweisen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung ist auch nachzuweisen, wenn alle Blöcke gelehrt worden sind.

Der Nachweis der Lehr-/Referententätigkeit erfolgt durch Bestätigung des Bildungsträgers über die Inhalte und dem Umfang der Lehrtätigkeit anhand des Formblatts „Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Eintragung“ und gegebenenfalls dem Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung für Lehrtätige“. Die entsprechenden Formblätter je Kategorie stehen im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

21.2 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

21.2.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Ziffer 32) unter Energieberatung DIN EN 16247/Contracting-Orientierungsberatung definiert.

21.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis kann durch folgende eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen erfolgen:

- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme gefördertes Energieaudit DIN EN 16247 oder in diesem Programm geförderte Energieberatung DIN V 18599,
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung im Mittelstand geförderte Energieberatung (Richtlinie wurde zum 31.12.2020 eingestellt),
- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieeffizienz in der Wirtschaft gefördertes Energieeinsparkonzept (Modul 4) (Richtlinie wurde am 01.11.2021 geändert.),
- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft gefördertes Energieeinsparkonzept (Modul 4)
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen geförderte Energieberatung (Richtlinie wurde zum 31.12.2020 eingestellt),
- ein von der KfW im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft gefördertes Einsparkonzept (Modul 4) (Kredit 295) oder
- ein von der VDI/VDE-IT im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft gefördertes Einsparkonzept (Förderwettbewerb).

Der Praxisnachweis muss jeweils in Inhalt und Aufbau den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Richtlinie des jeweiligen Förderprogramms entsprechen.

Der Praxisnachweis kann durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Konzept bzw. Beratungsbericht) oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer (nur bei BAFA-geförderten Vorhaben) erbracht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Vorgangsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin oder der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto auf den Seiten der Energieeffizienz-Expertenliste vorab zugestimmt hat. Es erfolgt eine Überprüfung von Beraternummer und der Vorgangsnummer beim BAFA.

22 Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599

22.1 Eintragungsvoraussetzungen

22.1.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen.

22.1.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.3.2 erforderlich.

Die Fortbildung für die Eintragung muss aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ bestehen und erfolgreich absolviert sein, siehe Ziffern 30, 31.1 und 31.2.

Expertinnen und Experten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang bei der dena) über einen eingblendeten Eintrag in der Energieeffizienz-Expertenliste in der Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude verfügen, müssen keine weiteren Fortbildungsnachweise für die Eintragung nachweisen.

22.1.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude

Expertinnen und Experten, die eine Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 5 GEG erfüllen, können die Grund- und Zusatzqualifikation über die „Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude“ gemäß Ziffer 4.4 nachweisen.

Voraussetzungen sind:

- die erfolgreich bestandene Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude,
- mindestens drei Jahre nachweisliche Berufserfahrung im Anschluss an die Qualifikationsprüfung Wohngebäude (siehe Ziffer 4.4),
- Fortbildung im Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude im Umfang von 80 UE (siehe Ziffer 31.2) und,
- die erfolgreich bestandene Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude (siehe Ziffer 4.4).

Die Nachweise der Fortbildungen, bestandenen Prüfungen und Berufserfahrung sind einzureichen, siehe Ziffern 6.3 und 6.4.

Die Erklärungen über die praktische Erfahrung und weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

22.2 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1)
- sowie ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2) oder alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1, die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

22.2.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Ziffer 32) unter Nichtwohngebäude definiert.

22.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis kann durch folgende eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen erfolgen:

- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme geförderte Energieberatung DIN V 18599 oder
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen geförderte Energieberatung (Richtlinie wurde zum 31.12.2020 eingestellt).

Der Praxisnachweis muss jeweils in Inhalt und Aufbau den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Richtlinie des jeweiligen Förderprogramms entsprechen.

Der Praxisnachweis kann durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Beratungsbericht) oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer eingereicht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Berichtsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin oder der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto auf den Seiten der Energieeffizienz-Expertenliste vorab zugestimmt hat. Es erfolgt eine Überprüfung von Beraternummer und der Vorgangsnummer beim BAFA.

23 Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Contracting-Orientierungsberatung

23.1 Eintragungsvoraussetzungen

23.1.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzung nachweisen.

Darüber hinaus kann die Grundqualifikation auch wie folgt nachgewiesen werden:

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer der folgenden Fachrichtungen: Energietechnik, Energieerzeugung, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Versorgungstechnik oder Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer weiteren einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit Ausbildungsschwerpunkten in den oben genannten Gebieten.
- b) Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker oder Meisterabschluss in einem der folgenden Fachbereiche: Heizungs-/Lüftungs-/Klima-, Elektro-, Kältesystem-, Metall-, Umwelt-, Bau-, Isolier-, Maschinenbau- oder Physiktechnik.

23.1.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung zur Eintragung gemäß 4.3.2 und 31.5 und praktische Erfahrung erforderlich.

Fortbildung

Insgesamt 40 UE Fortbildungen mit folgendem Inhalt zuzüglich schriftlicher Abschlussprüfung sind nachzuweisen. Der inhaltliche Schwerpunkt aller Lehrinhalte muss im Bereich Energiedienstleistungen mit vertraglicher Einspargarantie liegen.

Im Rahmen einer schriftlichen Präsenzprüfung von mindestens drei Zeitstunden ist ein typischer Contracting-Fall qualifiziert zu bearbeiten. Die Entwicklung eines adäquaten Lösungsvorschlags ist durch einen qualifizierten Contracting-Berater zu prüfen.

Praktische Erfahrung

Ausreichende praktische Erfahrung besitzt, wer mindestens eine Orientierungsberatung für ein Energiespar-Contracting-Projekt mit folgenden Schritten durchgeführt hat:

- Bestandsaufnahme der planungsrelevanten Daten und Rahmenbedingungen,
- Bewertung und Analyse der Gegebenheiten,
- Feststellung einer Baseline und einem Einsparpotenzial für Endenergie und CO₂,
- Maßnahmenempfehlung und Feststellung der ESC-Eignung,
- Angebots- und/oder Vertragsgestaltung.

Als gleichwertig werden Erfahrungen angesehen, die in Projektkooperation mit einem anderen Contracting-Berater, der zu Projektbeginn in eigener Person die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat, gesammelt wurden (sogenanntes Twinning-Projekt). Diese begleitende Praxisvermittlung muss ebenfalls mindestens die vier vorgenannten Schritte einer Orientierungsberatung im oben aufgeführten Umfang umfassen.

Nachweis der praktischen Erfahrung

Angaben zum Durchführungszeitraum des Projekts, zu den Tätigkeiten im Rahmen des Projekts, zur Art und dem Ort der betrachteten Gebäude, sowie der technischen Anlagen, dem ungefähren Umfang des Projekts (Anzahl, Gebäude, Energieverbrauch) sowie Kontaktdaten zum jeweiligen Auftraggeber und gegebenenfalls Twinning-Partner sind anhand des Formblatts „Selbsterklärung über die praktische Erfahrung“ nachzuweisen. Das Formblatt steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

Als praktische Erfahrung kann alternativ eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit (z.B. als Energieberater Nichtwohngebäude oder Auditor (EBN-Modul 1 und 2), als Energiedienstleister im Bereich des Energie-Contracting) anerkannt werden.

Nachweis der praktischen Erfahrung

- Bei angestellten Personen erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines Arbeitszeugnisses oder einer Arbeitgeberbestätigung. Die erbrachten Tätigkeiten (Angaben zu den durchgeführten Projekten und den jeweiligen Tätigkeiten) müssen daraus eindeutig hervorgehen. Selbst erstellte Lebensläufe ersetzen eine Bestätigung oder ein Zeugnis nicht.
- Bei selbstständig oder freiberuflich tätigen Personen in Form einer Selbsterklärung über die Berufserfahrung und Anfertigung einer Referenzliste über mindestens drei durchgeführte Projekte, die nicht älter als zehn Jahre sein dürfen. Der Nachweis erfolgt anhand des Formblatts „Selbsterklärung über die praktische Erfahrung“. Das Formblatt steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

Hinweis: Die Teilnahme an einem Twinning-Projekt wird bei nicht ausreichender praktischer Erfahrung im Bereich Energiespar-Contracting nachdrücklich empfohlen.

Besondere Sachkunde

An die Stelle einer Fortbildung zur Eintragung kann auch der Nachweis der besonderen Sachkunde treten. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen mit verantwortlicher Lehrtätigkeit an Hochschulen oder Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Energieeffizienz dienenden Institutionen. Eine Lehr-/Referententätigkeit kann die an sich geforderte Fortbildung zur Eintragung aber nur ersetzen, wenn die betreffende Person alle geforderten Fortbildungsinhalte selbst lehrt.

Bezieht sich die Lehr-/Referententätigkeit lediglich auf einzelne Fortbildungsblöcke, kommt eine Anrechnung auch nur insoweit in Betracht; nicht gelehrt Blöcke sind dann durch eine ergänzende Fortbildung abzudecken. Dabei wird die Lehrtätigkeit nur anerkannt, wenn sie den vollständigen Inhalt eines Fortbildungsblocks umfasst.

Eine erfolgreiche Abschlussprüfung, die alle Blöcke dieser Eintragskategorie abdeckt, ist zu absolvieren und nachzuweisen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung ist auch nachzuweisen, wenn alle Blöcke gelehrt worden sind.

Der Nachweis der Lehr-/Referententätigkeit erfolgt durch Bestätigung des Bildungsträgers über die Inhalte und dem Umfang der Lehrtätigkeit anhand des Formblatts „Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Eintragung in Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Contracting – Orientierungsberatung“ und gegebenenfalls dem Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung für Lehrtätige in der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Contracting – Orientierungsberatung“. Die entsprechenden Formblätter stehen im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

23.2 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung sind:

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

23.2.1 Anforderungen an die Fortbildung

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Ziffer 32) unter Energieberatung DIN EN 16247/Contracting-Orientierungsberatung definiert.

23.3 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis kann durch folgende eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen erfolgen:

- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme geförderte Contracting-Orientierungsberatung,
- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme gefördertes Energieaudit DIN EN 16247 oder in diesem Programm geförderte Energieberatung DIN V 18599,
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung im Mittelstand geförderte Energieberatung (Richtlinie wurde zum 31.12.2020 eingestellt),
- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieeffizienz in der Wirtschaft gefördertes Energieeinsparkonzept (Modul 4) (Richtlinie wurde am 01.11.2021 geändert),
- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft gefördertes Energieeinsparkonzept (Modul 4),
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen geförderte Energieberatung (Richtlinie wurde zum 31.12.2020 eingestellt),
- ein von der KfW im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft gefördertes Einsparkonzept (Modul 4) (Kredit 295) oder
- ein von der VDI/VDE-IT im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft gefördertes Einsparkonzept (Förderwettbewerb).

Der Praxisnachweis muss jeweils in Inhalt und Aufbau den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Richtlinie des jeweiligen Förderprogramms entsprechen.

Der Praxisnachweis kann durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Konzept bzw. Beratungsbericht) oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer (nur bei BAFA-geförderten Vorhaben) erbracht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Vorgangsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin oder der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto auf den Seiten der Energieeffizienz-Expertenliste vorab zugestimmt hat. Es erfolgt eine Überprüfung von Beraternummer und Vorgangsnummern beim BAFA.

24 Kategorie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Für die Voraussetzungen zur Eintragung und zur Verlängerung der Eintragung gilt folgende Übergangsregelung. Läuft die Übergangsregelung ab, wird der Nachweis der Zusatzqualifikation verbindlich.

24.1 Eintragungsvoraussetzungen

24.1.1 Grundqualifikation

Die Definition der Grundqualifikation erfolgt zum Ablauf der Übergangsregelung.

Übergangsregelung

Für die Eintragung in die Kategorie „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ ist eine bestehende (nicht ausgeblendete) Eintragung in der Kategorie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)“ erforderlich, siehe Ziffer 21.1.

24.1.2 Zusatzqualifikation

Die Definition der Zusatzqualifikation erfolgt zum Ablauf der Übergangsregelung.

Übergangsregelung

Derzeit ist die Eintragung auch ohne Zusatzqualifikation (Erweiterungsmodul) möglich. In der Suche und Ergebnisanzeige erfolgt die Darstellung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft ohne das Erweiterungsmodul, gemäß Ziffer 31.6.

Liegt ergänzend zur Grundqualifikation der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für „Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ als Zusatzqualifikation (Erweiterungsmodul) vor, erfolgt die Darstellung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft mit dem Erweiterungsmodul, gemäß Ziffer 4.3.2.1, Ziffer 4.3.2.2 und Ziffer 31.6.

Die Fortbildung „Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ muss insgesamt 18 UE in drei Blöcken umfassen. Der Anerkennung als Fortbildung für die Eintragung steht es nicht entgegen, wenn anstelle einer schriftlichen Abschlussprüfung über alle Blöcke, alternativ am Ende jedes Blocks eine schriftliche Prüfung stattfindet.

24.2 Verlängerung der Eintragung

Für die Verlängerung der Kategorie „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ ist die Kategorie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)“ zu verlängern. Die Verlängerung „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ erfolgt dann automatisch.

25 Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude

Die Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ teilt sich entsprechend der geltenden Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in zwei Unterkategorien in:

- Effizienzhaus
- Einzelmaßnahmen

Die Unterkategorie „Einzelmaßnahmen“ ist wiederum in vier Gruppen unterteilt:

- Wärmedämmung
- Fenster und Türen
- Heizung
- Lüftung

Eine Eintragung ist für eine oder mehrere der genannten Unterkategorien bzw. Gruppen möglich.

25.1 Eintragungsvoraussetzungen

25.1.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen.

25.1.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.3.2 erforderlich.

Die Fortbildung für die Eintragung muss aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Wohngebäude“ bestehen und erfolgreich absolviert worden sein, siehe Ziffern 30, 31.1 und 31.2.

25.1.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude

Expertinnen und Experten, die eine Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 5 GEG erfüllen, können die Grund- und Zusatzqualifikation über die „Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude“ gemäß Ziffer 4.4 nachweisen.

Voraussetzungen sind:

- Fortbildungen im Basismodul im Umfang von 160 UE und Vertiefungsmodul Wohngebäude im Umfang von 40 UE (siehe Ziffern 31.1 und 31.2) und
- die erfolgreich bestandene Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude (siehe Ziffer 4.4).

Die Nachweise der Fortbildungen und der bestandenen Prüfung sind einzureichen, siehe Ziffern 6.3 und 6.4

Weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

25.2 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind:

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2, alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1 oder Sonderregelung siehe Ziffer 5.1.4), die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

25.2.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Ziffer 32) unter „Wohngebäude“ definiert.

25.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis setzt eine eigenständige und persönlich erbrachte Leistung voraus. Zulässig sind je nach Unterkategorie Effizienzhaus und Einzelmaßnahmen oder nur Einzelmaßnahmen folgende Vorhaben:

- Bei KfW geförderten Bauvorhaben muss die KfW Bestätigung zum Antrag (BzA) oder KfW Bestätigung nach Durchführung (BnD) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei BAFA geförderten Bauvorhaben muss die technische Projektbeschreibung (TPB) oder der technische Projektnachweis (TPN) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei förderfähigen Bauvorhaben, die nicht durch KfW oder BAFA gefördert wurden, muss der Energieausweis endgültig registriert worden sein und den Vorgaben des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) entsprechen.

25.2.2.1 Anforderungen an den Praxisnachweis für Effizienzhaus

Für die Verlängerung der Eintragung in der Unterkategorie „Effizienzhaus“ können als Praxisnachweis entweder

- ein umgesetztes Effizienzhaus in Neubau oder Sanierung oder
- zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen mit fiktiver Bilanzierung des Gebäudes zum Effizienzhaus eingereicht werden.

Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

Umgesetztes Effizienzhaus (Wohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen eine eigenständig und persönlich erbrachte energetische Fachplanungs- oder Baubegleitungsleistung für ein Effizienzhaus (Wohngebäude) gemäß den Anforderungen Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) oder KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren oder Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude nachweisen. Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 01.05.2016 bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 oder aktueller bilanziert worden sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der fiktiven Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Alternativ kann ein durchgeführtes Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) eingereicht werden. Dabei müssen die Anforderungen an einen Praxisnachweis für Nichtwohngebäude gemäß Ziffer 26.2.2.1 eingehalten werden.

Durchgeführte Einzelmaßnahmen mit fiktiver Bilanzierung des Gebäudes (Wohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen durch die Dokumentation wie folgt nachweisen:

- zwei umgesetzte (abgeschlossene) unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Gebäude und
- Durchführung der fiktiven Bilanzierung zu einem geförderten oder förderfähigen Effizienzhaus anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt wurden.

Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der fiktiven Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

Effizienzhaus – Wohngebäude:

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

Effizienzgebäude – Nichtwohngebäude:

- vom BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

25.2.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis für Einzelmaßnahmen

Für jede Verlängerung der Eintragung in eine der möglichen Einzelmaßnahmen-Gruppen müssen zwei umgesetzte (abgeschlossene) eigenständig und persönlich erbrachte Einzelmaßnahmen dieser Gruppe in jeweils verschiedenen Gebäuden nachgewiesen werden.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäude,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

Alternativ kann für die Verlängerung für Einzelmaßnahmen auch der Praxisnachweis gemäß Ziffer 25.2.2.1 für ein Effizienzhaus erbracht werden.

Einzelmaßnahmen gemäß Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) Nummer 5.2 b) (Einbau digitaler Systeme „Efficiency Smart Home“ bei Maßnahmen an der Anlagentechnik (außer Heizung)) können als Praxisnachweise für die Einzelmaßnahmen-Gruppe Lüftung verwendet werden.

26 Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude

26.1 Eintragungsvoraussetzungen

Die Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ teilt sich entsprechend der geltenden Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in zwei Unterkategorien auf:

- Effizienzgebäude
- Einzelmaßnahmen

Die Unterkategorie „Einzelmaßnahmen“ ist wiederum in fünf Gruppen unterteilt:

- Wärmedämmung
- Fenster, Türen, Sonnenschutz
- Lüftung und Klima
- Wärme und Kälte
- Beleuchtung

Eine Eintragung ist für eine oder mehrere der genannten Unterkategorien bzw. Gruppen möglich.

26.1.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und nachweisen.

26.1.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.3.2 erforderlich.

Die Fortbildung für die Eintragung muss aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ bestehen und erfolgreich absolviert worden sein, siehe Ziffern 30, 31.1 und 31.2.

26.1.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude

Expertinnen und Experten, die eine Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 5 GEG erfüllen, können die Grund- und Zusatzqualifikation über die „Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude“ gemäß Ziffer 4.4 nachweisen.

Voraussetzungen sind:

- die erfolgreich bestandene Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude,
- mindestens drei Jahre nachweisliche Berufserfahrung im Anschluss an die Qualifikationsprüfung Wohngebäude (siehe Ziffer 4.4),
- Fortbildung im Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude im Umfang von 80 UE (siehe Ziffer 31.2) und,
- die erfolgreich bestandene Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude (siehe Ziffer 4.4).

Die Nachweise der Fortbildungen, bestandenen Prüfungen und Berufserfahrung sind einzureichen, siehe Ziffern 6.3 und 6.4.

Das Formular zur Erklärung über die praktische Erfahrung und weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

26.2 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind:

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2, alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1 oder Sonderregelung siehe 5.1.4), die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

26.2.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Ziffer 32) unter Nichtwohngebäude definiert.

26.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis setzt eine eigenständige und persönlich erbrachte Leistung voraus. Zulässig sind je nach Unterkategorie Effizienzgebäude und Einzelmaßnahmen folgende Vorhaben:

- Bei KfW geförderten Bauvorhaben muss die KfW Bestätigung zum Antrag (gBzA) oder KfW Bestätigung nach Durchführung (gBnD) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei BAFA geförderten Bauvorhaben muss die technische Projektbeschreibung (TPB) oder der technische Projektnachweis (TPN) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei förderfähigen Bauvorhaben, die nicht durch KfW oder BAFA gefördert wurden, muss der Energieausweis endgültig registriert worden sein und den Vorgaben des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) entsprechen.

26.2.2.1 Anforderungen an den Praxisnachweis für Effizienzgebäude

Für die Verlängerung der Eintragung in der Unterkategorie „Effizienzgebäude“ können als Praxisnachweis entweder

- ein umgesetztes Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) in Neubau oder Sanierung oder
- zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen (Nichtwohngebäude) mit fiktiver Bilanzierung des Gebäudes zum Effizienzgebäude eingereicht werden.

Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

Umgesetztes Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen eine energetische Fachplanung oder Baubegleitung für ein Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) gemäß den Anforderungen, Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude oder KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren oder Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude nachweisen. Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 01.05.2016 bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 oder aktueller bilanziert worden sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der fiktiven Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Durchgeführte Einzelmaßnahmen mit fiktiver Bilanzierung des Gebäudes (Nichtwohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen die Dokumentation wie folgt nachweisen:

- zwei umgesetzte (abgeschlossene) unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Nichtwohngebäude und
- Durchführung der fiktiven Bilanzierung zu einem geförderten oder förderfähigen Effizienzgebäude anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der fiktiven Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

26.2.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis für Einzelmaßnahmen

Für jede Verlängerung der Eintragung in eine der möglichen Einzelmaßnahmen-Gruppen müssen zwei umgesetzte (abgeschlossene) eigenständig und persönlich erbrachte Einzelmaßnahmen dieser Gruppe in jeweils verschiedenen Nichtwohngebäuden nachgewiesen werden.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

Alternativ kann für die Verlängerung für Einzelmaßnahmen auch der Praxisnachweis gemäß Ziffer 26.2.2.1 für ein Effizienzgebäude erbracht werden.

Einzelmaßnahmen gemäß Richtlinie für die Förderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) Nummer 5.2 c) BEG EM (Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik bei Maßnahmen an der Anlagentechnik (außer Heizung)) können als Praxisnachweise für die Einzelmaßnahmen-Gruppe Lüftung und Klima verwendet werden.

27 Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude

27.1 Eintragungsvoraussetzungen

27.1.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen.

27.1.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation sind als Zusatzqualifikation erfolgreich absolvierte Fortbildungen für die Eintragung gemäß Ziffer 4.3.2 erforderlich.

Die Fortbildung für die Eintragung muss aus dem Basismodul, dem Vertiefungsmodul „Wohngebäude“ und dem Erweiterungsmodul „Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude“ oder „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ bestehen und erfolgreich absolviert worden sein, siehe Ziffern 30, 31.1, 31.2 und 31.3.

27.1.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude

Expertinnen und Experten, die eine Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 5 GEG erfüllen, können die Grund- und Zusatzqualifikation über die „Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude“ gemäß Ziffer 4.4 nachweisen.

Voraussetzungen sind:

- Fortbildungen im Basismodul im Umfang von 160 UE und Vertiefungsmodul Wohngebäude im Umfang von 40 UE (siehe Ziffern 31.1 und 31.2) und
- die erfolgreich bestandene Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude (siehe Ziffer 4.4).

Die Nachweise der Fortbildungen und der bestandenen Prüfung sind einzureichen, siehe Ziffern 6.3 und 6.4.

Weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

Zudem ist als Erweiterungsmodul die erfolgreich bestandene Fortbildung „Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude“ oder „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ einzureichen, siehe Ziffer 31.3.

27.2 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind:

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2, alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1 oder Sonderregelung siehe 5.1.4), die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

27.2.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Ziffer 32) unter „Wohngebäude“ definiert.

27.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis setzt eine eigenständige und persönlich erbrachte Leistung voraus. Zulässig sind je nach Unterkategorie Effizienzhaus und Einzelmaßnahmen folgende Vorhaben:

- Bei KfW geförderten Bauvorhaben muss die KfW Bestätigung zum Antrag (BzA) oder KfW Bestätigung nach Durchführung (BnD) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei BAFA geförderten Bauvorhaben muss die technische Projektbeschreibung (TPB) oder der technische Projektnachweis (TPN) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei förderfähigen Bauvorhaben, die nicht durch KfW oder BAFA gefördert wurden, muss der Energieausweis endgültig registriert worden sein und den Vorgaben des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) entsprechen.

27.2.2.1 Anforderungen an den Praxisnachweis für Effizienzhaus

Für die Verlängerung der Eintragung können als Praxisnachweis entweder

- ein umgesetztes Effizienzhaus in Neubau oder Sanierung oder
- zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen mit fiktiver Bilanzierung des Gebäudes zum Effizienzhaus eingereicht werden.

Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

Umgesetztes Effizienzhaus (Wohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen eine eigenständige und persönlich erbrachte energetische Fachplanungs- oder Baubegleitungsleistung für ein Effizienzhaus (Wohngebäude) gemäß den Anforderungen Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude, Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) oder KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren oder Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude nachweisen. Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 01.05.2016 bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 oder aktueller bilanziert worden sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der fiktiven Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Alternativ kann ein durchgeführtes Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) eingereicht werden. Dabei müssen die Anforderungen an einen Praxisnachweis für Nichtwohngebäude gemäß Ziffer 28.2.2.1 eingehalten werden.

Durchgeführte Einzelmaßnahmen mit fiktiver Bilanzierung des Gebäudes (Wohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen durch die Dokumentation wie folgt nachweisen:

- zwei umgesetzte (abgeschlossene) unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Gebäude und
- Durchführung der fiktiven Bilanzierung zu einem geförderten oder förderfähigen Effizienzhaus anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt wurden.

Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der fiktiven Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

Effizienzhaus – Wohngebäude:

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

Effizienzgebäude – Nichtwohngebäude:

- vom BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

28 Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude

28.1 Eintragungsvoraussetzungen

28.1.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Nichtwohngebäuden erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen.

28.1.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation sind als Zusatzqualifikation erfolgreich absolvierte Fortbildungen für die Eintragung gemäß Ziffer 4.3.2 erforderlich.

Die Fortbildung für die Eintragung muss aus dem Basismodul, dem Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ und das Erweiterungsmodul „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ bestehen und erfolgreich absolviert worden sein, siehe Ziffern 30, 31.1, 31.2 und 31.3. Die Zusatzqualifikation gemäß Ziffer 4.3.2 und Ziffer 31.3 Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude ist als Nachweis nicht ausreichend.

28.1.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude

Expertinnen und Experten, die eine Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Absatz 5 GEG erfüllen, können die Grund- und Zusatzqualifikation über die „Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude“ gemäß Ziffer 4.4 nachweisen.

Voraussetzungen sind:

- die erfolgreich bestandene Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude,
- mindestens drei Jahre nachweisliche Berufserfahrung im Anschluss an die Qualifikationsprüfung Wohngebäude (siehe Ziffer 4.4),
- Fortbildung im Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude im Umfang von 80 UE (siehe Ziffern 31.2) und,
- die erfolgreich bestandene Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude (siehe Ziffer 4.4).

Die Nachweise der Fortbildungen, bestandenen Prüfungen und Berufserfahrung sind einzureichen, siehe Ziffern 6.3 und 6.4.

Die Erklärung über die praktische Erfahrung und weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

Zudem ist als Erweiterungsmodul die erfolgreich bestandene Fortbildung „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ einzureichen, siehe Ziffer 31.3.

28.2 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2, alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1 oder Sonderregelung siehe Ziffer 5.1.4), die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

28.2.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Ziffer 32) unter Nichtwohngebäude definiert.

28.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis setzt eine eigenständige und persönlich erbrachte Leistung voraus. Zulässig sind folgende Vorhaben:

- Bei KfW geförderten Bauvorhaben muss die KfW Bestätigung zum Antrag (gBzA) oder KfW Bestätigung nach Durchführung (gBnD) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei BAFA geförderten Bauvorhaben muss die technische Projektbeschreibung (TPB) oder der technische Projektnachweis (TPN) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei förderfähigen Bauvorhaben, die nicht durch KfW oder BAFA gefördert wurden, muss der Energieausweis endgültig registriert worden sein und den Vorgaben des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) entsprechen.

28.2.2.1 Anforderungen an den Praxisnachweis für Effizienzgebäude

Für die Verlängerung der Eintragung“ können als Praxisnachweis entweder

- ein umgesetztes Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) in Neubau oder Sanierung oder
- zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen (Nichtwohngebäude) mit fiktiver Bilanzierung des Gebäudes zum Effizienzgebäude eingereicht werden.

Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

Umgesetztes Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen eine energetische Fachplanung oder Baubegleitung für ein Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) gemäß den Anforderungen Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude, Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude oder KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren oder Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude nachweisen. Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 01.05.2016 bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 oder aktueller bilanziert worden sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Durchgeführte Einzelmaßnahmen mit Bilanzierung des Gebäudes (Nichtwohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen die Dokumentation wie folgt nachweisen:

- zwei umgesetzte (abgeschlossene) unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Nichtwohngebäude und
- Durchführung der fiktiven Bilanzierung zu einem geförderten oder förderfähigen Effizienzgebäude anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der fiktiven Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

29 Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal

29.1 Eintragungsvoraussetzungen

Die Identitätsprüfung ist bei der dena gemäß Ziffer 4.2 durchzuführen.

Die Prüfung der Grund- und Zusatzqualifikation erfolgt durch die Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege GmbH (WTA). Die Anforderungen werden unter www.wta-gmbh.de beschrieben. Nach positiver Prüfung erfolgt die Eintragung in die Expertenliste für die entsprechende Kategorie gemäß Ziffer 4.6. Qualifikationsnachweise werden der dena von der WTA nicht übermittelt.

29.2 Verlängerungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Nachweise für die Verlängerung erfolgt durch die WTA. Die Anforderungen werden unter www.wta-gmbh.de beschrieben. Nach positiver Prüfung erfolgt die Verlängerung der Eintragung für das entsprechende Förderprogramm. Qualifikationsnachweise werden der dena von der WTA nicht übermittelt.

30 Überblick Fortbildungen für die Eintragung

Eintragung in die Kategorien

- Energieberatung für Wohngebäude
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude



Abbildung 1:

Eine Abschlussprüfung über die Inhalte aller Module der jeweiligen Fortbildung für die Eintragung ist verpflichtend.

- 1 Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung.
- 2 Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung. Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 5 GEG. Hinweise zu den weiteren Anforderungen im Allgemeinen Teil und unter den jeweiligen (Unter-)Kategorien im Besonderen Teil.
- 3 Das Erweiterungsmodul KFN – NWG gilt auch für KFN – WG.

Das Basismodul (Ziffer 31.1) kann wie folgt ersetzt werden durch

- die bereits vorliegende Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste in den Kategorien
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude,
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude,
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal,
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal,
 - Energieberatung für Wohngebäude und/oder
 - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlage und Systeme – Energieberatung DIN V 18599
- eine erfolgreiche Fortbildung für die Eintragung
 - gemäß einer Richtlinie zur Energieberatung für Wohngebäude (ehemals Vor-Ort-Beratung) (BAFA) oder
 - im Modul „Beratung“ oder im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ (gemäß Regelheft vom 01.09.2015), die bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

Das Vertiefungsmodul Wohngebäude (Ziffer 31.2) kann ersetzt werden durch eine erfolgreiche Fortbildung für die Eintragung im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ (gemäß Regelheft vom 01.09.2015), die bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

Das Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude (Ziffer 31.2) kann ersetzt werden durch eine erfolgreiche Fortbildung für die Eintragung im Modul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“ (gemäß Regelheft vom 01.09.2015), die bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

Anbieter von Fortbildungen für die Eintragung, die den überwiegenden Anteil an Inhalten aus Ziffern 31.1 und/oder 31.2 anbieten, können zu bestimmten gebäudeenergiespezifischen Abschlüssen und Ausbildungen ergänzende Schulungsangebote entwickeln, in denen die bisher nicht angebotenen Inhalte aus Ziffern 31.1 und/oder 31.2 vermittelt werden. Die Abschlussprüfung muss alle Inhalte, auch diejenigen des ergänzenden Schulungsangebots, umfassen. Die Bestätigung, dass die Anforderungen an die Fortbildung je Kategorie eingehalten wurden, erfolgt über das Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“. Die Formblätter je Kategorie stehen im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

31 Fortbildung für die Eintragung in die Expertenliste

31.1 Basismodul für Wohn- und Nichtwohngebäude

Block 1: Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Inhaltlicher Kurzüberblick
- EU-Gebäuderichtlinie und ihre nationale Umsetzung in Deutschland
- GEG
- DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden
- Abhängigkeiten und Zusammenspiel der verschiedenen Verordnungen bzw. Gesetze, inklusive Normen

Anwendung des GEG in der Praxis

- Inhaltlicher Überblick
- Grundbegriffe
- Anforderungen bei Neubauten und Gebäuden im Bestand
- Grundlagen zur Erstellung von Energieausweisen in Neubau und Bestand

Block 2: Bestandsaufnahme und Dokumentation

Grundlagen: Energetische Standards

- Effizienzhaus, solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf
- Kenntnisse über energetische Standards bei Neubauten und Gebäuden im Bestand
- Anforderungen an energieeffiziente Gebäude
- Ausrichtung und Gestaltung von Gebäuden
- Fallbeispiele für verschiedene Gebäudearten und energetische Ausstattungsstandards
- Zusammenwirken von Technik und Gebäude

Bestandsaufnahme und Dokumentation der Baukonstruktion und der technischen Anlagen

- Energetische und geometrische Kennwerte der Gebäudehülle
- Energetische Kennwerte von anlagentechnischen Komponenten, inklusive deren Betriebseinstellung und Wartung
- Dokumentation der Energieverbrauchsdaten
- Dokumentation der individuellen Bedürfnisse und des Nutzerverhaltens und deren Auswirkungen auf den Energieverbrauch
- Checkliste zur Bestandsaufnahme vor Ort
- Einflussfaktoren
- Nutzerverhalten
- Leerstand
- Klimarandbedingungen
- Witterung

Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich

- Baustoffe, Eigenschaften und Einsatzgebiete, Brandschutz

Außen- und Dachdämmung, Fenster und Türen

- Grundsätzliche Konstruktionen für Wände, Fenster, Dach, Decken, Fußböden
- Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes
- Dämmungsmaßnahmen von Außenbauteilen und Bauteilen zu unbeheizten und teilweise genutzten Räumen in Neubau und Bestand

Innen- und Kerndämmung

- Grundlagen der Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände
- Beispiele, Materialien zur Wärmedämmung

Schwachstellen Gebäudehülle: Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste

- Erfassung, Ausweisung, Berechnung und Vermeidung von Schwachstellen (Wärmebrücken und Lüftungswärmeverluste) unter Hinweis auf die Behaglichkeit durch Reduzierung von Zugluft und Fußkälte durch Sanierungsmaßnahmen
- Reduzierung energetischer Verluste – Wärmedämmung und Luftdichtheit (Wärmebrücken, Transmissionswärmeverluste, sommerlicher Wärmeschutz etc.) in Neubau und Bestand
- Wärmebrückenarme und luftdichte Details

Block 3: Beurteilung der Gebäudehülle

Energetische Grundlagen

- Physikalische Wirkprinzipien und Energiekennwerte
- Bilanzierungsgrenzen, Flächenermittlung
- Grundlagen des Wärme- und Feuchteschutzes (Temperaturverlauf in Bauteilen, Glaser-Diagramm, Nutzereinfluss, Wärmebrücken)
- Ermittlung von Eingangs- und Berechnungsgrößen für die energetische Berechnung: Wärmeleitfähigkeit, Wärmedurchlasswiderstand, Wärmedurchgangskoeffizient, Transmissionswärmeverlust, Lüftungswärmebedarf, nutzbare interne und solare Wärmegewinne
- Berechnung von U-Werten
- Wärmebrücken
- Kenntnisse der Luftdichtheitsmessungen und der Ermittlung der Luftdichtheitsrate

Wärmebrücken in Neubau und Bestand

- Berechnung von Wärmebrücken und Gleichwertigkeitsnachweisen, Konstruktionsempfehlungen
- Wärmebrücken-Beispielrechnung mit Software und Gleichwertigkeitsnachweis
- Wärmebrückenkatalog nach DIN 4108, Beiblatt 2

Grundlagen sommerlicher Wärmeschutz/Behaglichkeit

- Grundlagen solare Wärmelast im Sommer
- Möglichkeiten zur Vermeidung

Instrumente zur Qualitätssicherung

- Grundlagen und Anwendung von Thermografie und Luftdichtheitstest

Überblick Heizungstechnik

- Allgemein: Komponenten einer energieeffizienten Heizungsanlage unter Berücksichtigung alternativer und erneuerbarer Energien (Wärmeerzeugung, Wärmespeicherung, Wärmeverteilung, Wärmeübergabe)
- Heizungstechnik, mit einem Überblick über die am Markt befindlichen Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpen, BHKWs, Brennstoffzellen, Pellets, Solarthermie etc.) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten
- Kennwerte der Heizungstechnik
- Regelungs- und Steuerungstechnik
- Abgasentsorgung
- Brennstoffversorgung und -lagerung
- Wärmeverteilung
- Wärmespeicherung und -übergabe (Heizkörper, Fußbodenheizung, Temperierung etc.) unter energetischen Gesichtspunkten
- Überschlägige Auslegung: Speicher, BHKWs, Wärmepumpen
- Auslegung Heizsystem - Vorgabe der Parameter für Heizungsbauer in Übereinstimmung mit dem Energiebedarf (überschlägige Heizlastberechnung für Kesseldimensionierung), Vergleich der Heizungsalternativen unter Energiesparaspekten und Beratung bei der Wahl des Heizungssystems

Regelungstechnik für Heizungsanlagen

- Details zum Zusammenspiel der Anlagentechnik; beispielweise: thermische Solaranlage im Zusammenspiel mit Warmwasserspeicher und Kesselanlage
- Kenntnisse hydraulischer Abgleich
- Einfache Dimensionierungen, Berechnung des hydraulischen Abgleichs

Schwachstellen Heizungstechnik

- Erfassung, Ausweisung und Beseitigung von möglichen Schwachstellen bei vorhandenen Heizungssystemen
- Überblick Warmwasserbereitung
- Komponenten der Warmwasserbereitungsanlage, mit einem Überblick über die am Markt befindlichen Warmwasserversorgungssysteme inklusive der Speicher mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten
- Energieeffiziente Warmwasserbereitung
- Legionellenproblematik
- Überschlägige Auslegung thermischer Solaranlagen

Wärme- und Kälteerzeugung unter Einsatz erneuerbarer Energien

- Einsatz von regenerativen Energien, insbesondere für die Bereiche der Solarenergienutzung sowie der Verfeuerung von fester Biomasse und Biogas für hocheffiziente Gebäude (Effizienzhaus 40 und 55)
- Empfehlung zur Auswahlentscheidung für den Einsatz von regenerativen Energien in Neubau und Bestand für hocheffiziente Gebäude

Berechnung nach DIN V 18599

- Beispielrechnung

Block 5: Beurteilung von raumlufthtechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung

Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung

- Arten, Systeme, Auslegungen, Optimierungen
- Kennwerte der Lüftungstechnik
- Technische und bauliche Anforderungen
- Berücksichtigung von Brand- und Schallschutzanforderungen
- Regelungstechnik für raumlufthtechnische Anlagen
- Einsatz von Lüftungsanlagen unter Berücksichtigung verschiedener Wärmerückgewinnungssysteme und Möglichkeiten der thermischen Vorbehandlung (Vorwärmung/Vorkühlung) der Außenluft, z. B. mittels einer entsprechenden Luftführung durch das Erdreich (Erdkollektor)
- Grundlagen der DIN 1946-6 und Erfordernis von Lüftungskonzepten bei Neubau und Sanierung
- Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach § 75 GEG/DIN EN 16798-17

Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen

- Keine Themen im Basismodul

Block 7: Strom aus erneuerbaren Energien

Strom aus erneuerbaren Energien

- Einsatzmöglichkeiten, Einbaumöglichkeiten und Voraussetzungen in Neubau und Bestand
- Dimensionierung und Energiespeichertechnologie, insbesondere bei Effizienzhäusern (KfW) 40 Plus
- Anrechnung erneuerbaren Stroms gemäß GEG - Möglichkeiten, Beispiele, Berechnung

Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise

Ausstellen von Nachweisen nach GEG

- Kenntnisse über energetische Anforderungen und das Bauordnungsrecht (insbesondere Mindestwärmeschutz)
- Ermittlung und Bewertung des Energieverbrauchs (inklusive Witterungsbereinigung)
- Erfassung, Berechnung und Ausweisung von Emissionsraten (CO₂, NO_x)

Ausstellen von Energieausweisen

- Durchführen von Berechnungen nach anerkannten Rechenverfahren (Erstellung von Verbrauchsausweis und Bedarfsausweis)
- Praxistipps, typische Fehler beim Ausstellen von Energieausweisen

Softwareprogramme für die energetische Bewertung von Gebäuden

- Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Softwareprogramme, inklusive Liste der vom BAFA freigegebenen Softwareprodukten für den individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP)
- Erfahrungswerte beim Einsatz

Anwendung der DIN V 18599 mit Software

- Durchführung des Berechnungsverfahrens gemäß DIN V 18599 mittels Softwareeingabe für Energieausweis-Beispiel

Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung

Wirtschaftlichkeit

- Berechnungsvarianten zur Wirtschaftlichkeit mit Angaben zur Amortisation und einer auf den Beratungsempfänger (Laien) zugeschnittenen Darstellung zur Rentabilität der einzelnen Maßnahmen
- Berechnungsmethoden (Amortisationsrechnung, Annuitäten-/Kapitalwertmethode)
- Methoden zur Entscheidungsfindung in Neubau und Bestand, einschließlich Beurteilung der Machbarkeit und der Kosteneffizienz energetischer Maßnahmen

Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen

- Vertiefung Optimierung der Anlagentechnik durch Steuerung und Regelung
- Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämm-Maßnahmen

Erstellen von Modernisierungsempfehlungen

- Ausarbeitung geeigneter und aufeinander aufbauender Maßnahmen („Best Möglichst“ Prinzip)
- Erreichbare Energieeinsparungen
- Durchführen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Hinweise zur Beurteilung und Erstellung von Modernisierungsempfehlungen, inklusive Wirtschaftlichkeit und technischer Machbarkeit
- Betrachtung der Komplettisanierung und der Erstellung eines Sanierungsfahrplans in mehreren Schritten (Reihenfolge der Maßnahmen, Zusammenspiel der einzelnen Maßnahmen, Vermeidung von Lock-In-Effekten, Kopplung von Einzelmaßnahmen an Ohnehin-Maßnahmen)

Erstellung von Beratungsberichten, inklusive Berücksichtigung der Förderung

- Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes, beispielsweise über einen Sanierungsfahrplan

Beratung, Planung und Umsetzung

- Kenntnisse der Planung und energetischer Baubegleitung
- Praxistipps: Minimierung von Wärmebrücken bei Planung und Umsetzung
- Empfehlungen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Kenntnisse über die Erstellung von Sanierungsfahrplänen (insbesondere individueller Sanierungsfahrplan (iSFP))

Erkennung und Bewertung der Luftdichtheit in Gebäuden

- Grundlagen luftdichter Gebäude
- Konstruktionsempfehlungen, Vorstellung geeigneter luftdichter Bauteilanschlüsse
- Erkennen von Leckagen, Vermeidung und Behebung von Undichtheiten in Neubau und Bestand

Bedarfs-/Verbrauchs-Abgleich

- Einfache Plausibilitätschecks (Faustformeln)
- Einschätzung der Berechnungsergebnisse im Vergleich zum Energieverbrauch

Vermittlung von Beratungskompetenzen

- Beratungskompetenzen und Darstellungsmöglichkeiten fachlicher Zusammenhänge in Berichten (iSFP-Methodik), Präsentationen und Kundengesprächen
- Ablauf einer Energieberatung

31.2 Vertiefungsmodule für Wohn- und Nichtwohngebäude

Wohngebäude

Block 1: Rechtliche Grundlagen

Anwendung des GEG in der Praxis für Wohngebäude

- Anforderungen bei gemischt genutzten Gebäuden und bei Erweiterung
- Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes
- Praxisbeispiele: Auslegungsfragen des DIBt für Wohngebäude

Block 2: Bestandsaufnahmen und Dokumentation

Innen- und Kerndämmung

- Übersicht der Planungsaufgaben bei Umsetzung einer Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände
- Feuchteschutztechnische Beurteilung der Planung und Umsetzung
- Berücksichtigung von möglichen Wärmebrücken im Bauprozess

Block 3: Beurteilung der Gebäude

Vertiefung sommerlicher Wärmeschutz/Behaglichkeit

- Beispielrechnung solare Wärmelast im Sommer
- Planung und Dimensionierung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Fachgerechte Umsetzung der Lüftungs- und Verschattungsmöglichkeiten

Block 4: Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

- Keine Themen im Vertiefungsmodul

Block 5: Beurteilung von raumluftechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung

Berechnung von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen

- Berechnungen nach DIN V 18599
- Grundlagen über Klimaanlageanlagen in Wohngebäuden

Erstellung von Lüftungskonzepten

- Erstellung von Lüftungskonzepten gemäß DIN 1946-6 (freie Lüftung, Querlüftung, Schachtlüftung, mechanische Lüftung) nach vorheriger Ermittlung der Notwendigkeit von Lüftungstechnischen Maßnahmen und dem bei Anforderung anschließende Berechnung der wohnungsweisen Zu- und Abluftvolumensstroms
- Beispielhafte Erstellung eines Lüftungskonzepts
- Verschiedene Lüftungsmöglichkeiten

Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen

- Keine Themen im Vertiefungsmodul

Block 7: Strom aus erneuerbaren Energien

- Keine Themen im Vertiefungsmodul

Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise

Ausstellen von Energieausweisen

- Für die Zielvariante Effizienzhaus 40 und 55 sowie als öffentlich-rechtlicher Nachweis nach Neubau und Sanierung
- Praxistipps für die Bilanzierung von Effizienzhäusern nach DIN V 18599, häufige Fehler bei der Gebäudebilanzierung

Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung

Förderung Wohngebäude

- Details zu der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude: Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Besonderheiten in der Bilanzierung, Infoblätter und FAQs
- Details zu der Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (iSFP): Richtlinie und Merkblätter, Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Ablauf einer Energieberatung

Projektbericht

- Ausarbeitung eines Energieberatungsberichts (mit eigenen Projektdaten) in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), wobei das Ergebnis den Mindestanforderungen an eine Energieberatung für Wohngebäude (EBW) entsprechen muss (Schritt für Schritt Sanierung mit aufeinander aufbauenden Maßnahmen)

Bilanzierungsprojekt

- Durchführung einer Bilanzierung nach DIN V 18599 für ein Beispielgebäude, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein Effizienzhaus entsprechen muss (Neubau oder Sanierung)

Ausschreibung und Vergabe

- Wichtige Inhalte von Ausschreibungstexten für hocheffiziente Neubauten und Sanierungen
- Angebotsauswertung (technische und wirtschaftliche Bewertung der Angebote) / Preisspiegel
- Hinweise bei Erstellung des Bauzeitenplans

Baubegleitung/Qualitätssicherung

- Gewerke: Schnittstellenproblematik
- Kontrolle der Luftdichtheit
- Kontrolle der Wärmebrückenfreiheit auf der Baustelle gemäß Planung
- Kontrolle der Ausführung Gebäudehülle und Anlagentechnik gemäß Planung
- Qualitätssicherungsmaßnahmen und -termine im Bauablauf
- Energetische Baubegleitung: Ausarbeitung einer (Teil-)Planung/Baustellendokumentation, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein Effizienzhaus entsprechen muss

Detaillierung Baubegleitung bei Neubau und Sanierung

- Ablauf und Inhalt einer qualifizierten Baubegleitung, Herangehensweise, relevante Vor-Ort-Termine
- Tipps zur Prüfung von Detailplanung/Ausführungs-planung/Anschlussdetails/Wärmebrücken/Luftdichtigkeit sowie zur Prüfung von Fachplanungen (z. B. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung)
- Anleitung zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen für Sanierung und Neubau (WLS, Dämmstärke)
- Hilfestellungen zur Einweisungsbegleitung der Nutzer in neue Heizungstechnik gegebenenfalls unter Einbindung erneuerbarer Energien, Überprüfung der Anlageneinstellung
- Tipps zur Prüfung und Erstellung von Dokumentationsunterlagen (Hülle und Anlagentechnik) zum Gebäude nach Sanierung und Neubau
- Tipps zum Monitoring des Energieverbrauchs, Nutzerinformation/-betreuung

Nichtwohngebäude

Block 1: Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- GEG
- EU-Gebäuderichtlinie
- EU-Energieeffizienz-Richtlinie
- EDL-Gesetz
- DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden in der Anwendung für Nichtwohngebäude

Anwendung des GEG in der Praxis für Wohngebäude

- Anforderungen bei gemischt genutzten Gebäuden und bei Erweiterung
- Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes
- Anwendung des GEG und Auslegungsfragen des DIBt für Nichtwohngebäude

Block 2: Bestandsaufnahmen und Dokumentation

Grundlagen der Bilanzierung von Nichtwohngebäuden

- Energetische Standards Nichtwohngebäude, Effizienzgebäude Nichtwohngebäude gemäß BEG-Infoblätter
- Zonierung (Grundlagen und Vorgehensweise) nach DIN V 18599 Teil 1: Allgemeine Bilanzierungsverfahren, Begriffe, Zonierung und Bewertung der Energieträger, Anwendung des vereinfachten Verfahrens (Ein-Zonen-Modell)
- Unterschiede Ein- und Mehr-Zonen-Modell
- Darstellung Nutzenergiebedarf für Heizen in der DIN V 18599 Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen

Wärmedämmstoffe und -systeme von Fassadensystemen

- Fassadensysteme, insbesondere Vorhang- und Glasfassaden
- Berechnung von U-Werten für Fassadensysteme, insbesondere Vorhang- und Glasfassaden

Block 3: Beurteilung der Gebäude

Vertiefung sommerlicher Wärmeschutz/Behaglichkeit

- Sommerlicher Wärmeschutz für Nichtwohngebäude, Bewertung verschiedener Systeme, z. B. Lüftungs- und Verschattungsmöglichkeiten, Berechnung sommerlicher Wärmeschutz nach DIN 41082
- Darstellung Nutzenergiebedarf für Kühlen (äußere und innere Lasten) in der DIN V 18599 Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen

Instrumente zur Qualitätssicherung

- Luftdichtheitsmessungen bei mehreren Zonen bzw. großen Gebäuden

Block 4: Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

Überblick Heizungstechnik in Nichtwohngebäuden

- Kesselanlagen in typischen Leistungsklassen für Nichtwohngebäude (ca. 50 bis 400 kW), typische Energieträger
- KWK-Anlagen in typischen Leistungsklassen für Nichtwohngebäude, Überblick KWK-Technologien (Motoren-KWK, GuD, Brennstoffzellen-KWK)
- Darstellung verschiedener Heizsysteme in der DIN V 18599 Teil 5: Endenergiebedarf von Heizsystemen (Wärmeerzeugung, -verteilung, -speicherung, -übergabe)
- Betrachtung von Nah- bzw. Fernwärmesystemen gemäß TMA (Technische Mindestanforderungen) der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude und deren Berücksichtigung in der Bilanzierung
- Darstellung von KWK-Anlagen in der DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen

Wärmeerzeugung unter Einsatz erneuerbarer Energien

- Darstellung erneuerbarer Energien in der DIN V 18599, z. B. Solarthermie, Biogas-BHKW, Holzfeuerung
- Berücksichtigung der Abwärmenutzung bei der Bilanzierung
- Erfüllung und Umsetzung Teil 2 Abschnitt 4 und Teil 3 Abschnitt 2 GEG
- Erfüllung und Umsetzung der Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien in der BEG EM

Schwachstellen Heizungstechnik

- Schwachstellen Heizungs- und Kältetechnik Nichtwohngebäude und ihre Darstellung in der Bilanzierung nach DIN V 18599 (z. B. Ermittlungsleitungslängen, Optimierung hydraulischer Schaltungen, hydraulische Einregulierung,)

Überblick Warmwasserbereitung in Nichtwohngebäuden

- Berücksichtigung verschiedener Warmwasserversorgungssysteme in der DIN V 18599 Teil 8: Nutz- und Endenergiebedarf von Warmwasserbereitungssystemen

Regelungstechnik und Gebäudeautomation für Nichtwohngebäude

- Grundlagen der Gebäudeautomation (Sensoren, Aktoren, Automationsstationen, Bussysteme, Managementsysteme)
- Darstellung der Regelungstechnik bzw. Gebäudeautomation in der DIN V 18599, insbesondere Teil 11: Gebäudeautomation, Ermittlung des Gebäudeautomationsgrades, Berücksichtigung verschiedener

regelungstechnischer Varianten für das Zusammenwirken von Heizungs-, Lüftungs-, Kälte- und Beleuchtungstechnik

Block 5: Beurteilung von raumluftechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung

Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung in Nichtwohngebäuden

- Überblick und Bewertung unterschiedlicher Arten von raumluftechnischen Anlagen für Nichtwohngebäude und deren Konstruktionsmerkmale, Berücksichtigung der Druckverluste, Brandschutz / Entrauchung / Schallschutz

Berechnung nach DIN V 18599

- Berechnung der Nutzenergie für die Luftaufbereitung
- Berechnung des Energiebedarfs für die Befeuchtung mit einem Dampferzeuger
- Darstellung von Raumluftechniksystemen und Wärmerückgewinnung in der DIN V 18599 (Teil 3: Nutzenergiebedarf für die energetische Luftaufbereitung, Teil 7: Endenergiebedarf von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau)
- Anforderungen der Technischen Mindestanforderungen (TMA) der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nicht-wohngebäude z. B. an Wärmerückgewinnungsgrad, Effizienzklassen, Dichtheit

Erstellung von Lüftungskonzepten

- Lüftungskonzept: erforderlicher Außenluft-Volumenstrom, Spezifikation der Lösung zur Umsetzung, anlagentechnische Lösungen zur Vermeidung von Kondenswasser und Feuchteschäden

Überblick Kältetechnik

- Kältetechnik, mit einem Überblick über die am Markt befindlichen Kälteerzeuger (Kältemaschinen, Bauarten) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten, Rückkühlwerke (Bauarten, nass, trocken)
- Einsatz erneuerbarer Energien im Hinblick auf Teil 2 Abschnitt 4 und Teil 3 Abschnitt 2 GEG
- Kältemittel
- Regelungs- und Steuerungstechnik
- Kälteverteilung
- Kältespeicherung und -abgabe (Eisspeicher, Kühldecken, Induktionsgeräte, Temperierung, Betonkernaktivierung etc.)

Berechnung nach DIN V 18599

- Berechnung des Kühlbedarfs von Nichtwohngebäuden (Nutzkälte) und der Nutzenergie für die Luftaufbereitung nach DIN V 18599-2
- Berechnung des Energiebedarfs für die Befeuchtung mit einem Dampferzeuger, Bewertung von Bauteiltemperierungen
- Überschlägige Auslegung: Speicher, Kältemaschinen, Rückkühlwerke
- Darstellung von Klimakältesystemen in der DIN V 18599 Teil 7: Endenergiebedarf von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau

Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen

Berechnungen zur Beleuchtung

- Energieeffiziente Beleuchtung: technische Grundlagen für Kunst- und Tageslichtnutzung, Bauteile und Systeme zur Nutzung von Kunst- und Tageslicht, Lichtlenkung, Berechnung der elektrischen Bewertungsleistung, Bewertung der tageslichtabhängigen Kunstlichtregelung
- Darstellung verschiedener Beleuchtungssysteme für Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599 Teil 4: Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung

Block 7: Strom aus erneuerbaren Energien

Strom aus erneuerbaren Energien

- Darstellung von Photovoltaik-Anlagen in der DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen

Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise

Erstellung von Nachweisen unter Anwendung der DIN V 18599

- Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude mit Software
- Darstellung von Nutzungsrandbedingungen für Nichtwohngebäude in der DIN V 18599 Teil 10: Nutzungsrandbedingungen, Klimadaten
- Erkennen von Eingabewerten für die Bilanzierung in typischen Berechnungs- bzw. Planungsunterlagen

Ausstellen von Effizienzgebäude-Nachweisen

- Für die Zielvarianten Effizienzgebäude Nichtwohngebäude gemäß BEG-Infoblättern sowie von Energieausweisen als öffentlich-rechtlicher Nachweis nach Neubau und Sanierung auf Grundlage der Berechnung nach DIN V 18599
- Berechnung CO₂ Reduktion gemäß Technischen Mindestanforderungen (TMA) der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
- Praxistipps für die Bilanzierung hocheffizienter Effizienzgebäude nach DIN V 18599, typische Fehler und deren Risiken, erreichbare Energieeinsparungen
- Vergleich der Wirtschaftlichkeit verschiedener Lösungsvarianten

Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung

Förderung Nichtwohngebäude

- Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Beratung/Audit sowie für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes in Nichtwohngebäuden
- Details zu der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude: Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Besonderheiten in der Bilanzierung, Infoblätter und FAQs
- Überblick Contracting-Modelle und -Einsatzbereiche, Hinweis auf Fördermöglichkeiten (Investition/Beratung)

Projektbericht

- Ausarbeitung eines beispielhaften Energieberatungsberichts
- Erstellung eines Konzepts zur Gesamtanierung
- Erstellung eines Sanierungsfahrplans für Nichtwohngebäude

Bilanzierungsprojekt

- Durchführung einer Bilanzierung nach DIN V 18599 für ein Beispielgebäude, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein Effizienzgebäude entsprechen muss (Neubau oder Sanierung)
- Berechnung als Mehr-Zonen-Modell
- Beispielgebäude mit typischer technischer Ausstattung und Nutzung eines Nichtwohngebäudes
- Alle für Nichtwohngebäude wesentlichen Teile der DIN V 18599 müssen Anwendung finden
- Überwiegend eigene Eingabe der Bilanzierungsdaten

Plausibilitätscheck, Bedarfs-Verbrauchs- Abgleich

- Bewertung von Teil- und Gesamtergebnissen der Bilanzierung nach DIN V 18599 im Sinne einer Plausibilisierung der Berechnungsergebnisse
- Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich in der Anwendung für Nichtwohngebäude

Wirtschaftlichkeit

- Ermittlung von Investitionskosten und Kosteneinsparungen für Nichtwohngebäude
- Überblick Berechnungsmethoden für Lebenszykluskosten

Geringinvestive Maßnahmen bei Nichtwohngebäuden

- Zum Beispiel Optimierungsmöglichkeiten bei den Regelungsparametern über Energiemanagement/Software

Ausschreibung und Vergabe

- Energieeffizienz-Aspekte in der Ausschreibung und Angebotsbewertung für Nichtwohngebäude, insbesondere bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand

Baubegleitung/Qualitätssicherung bei Neubau und Sanierung

- Moderation von komplexen Planungsprozessen für Nichtwohngebäude, Umgang mit Störungen im Planungs- und Bauablauf
- Inbetriebnahme und Qualitätssicherung im Betrieb
- Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach § 75 GEG/DIN EN 16798-17
- VOB/B: Überblick, Abnahme

Detaillierung Baubegleitung bei Neubau und Sanierung

- Tipps zur Prüfung von Fachplanungen und Dokumentationsunterlagen Nichtwohngebäude (Gebäudehülle und Anlagentechnik)

31.3 Fortbildungskatalog: Klimafreundlicher Neubau – Lebenszyklusanalyse (LCA)

Erweiterungsmodul im Wohngebäude

Block 1: Grundlagen zur Ökobilanzierung

Grundlagen zur Ökobilanzierung für Wohngebäude

- Klimaschutzziele und Einfluss von Gebäuden, besonders Wohngebäude
- Anforderungen des „Qualitätssiegels nachhaltiges Gebäude (QNG)“ in den Förderprogrammen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und Klimafreundlicher Neubau (KFN)
- Grundlagen zur Ökobilanzierung und Hinweis zur Verortung der aktuellen Förderbedingungen und Regelungen gemäß www.qng.info
- Kenntnisse zu Hintergründen und Anforderungen hinsichtlich Treibhausgas-Emissionen und nicht erneuerbarem Primärenergiebedarf von Wohngebäuden
- Datengrundlage für die Ökobilanzierung gemäß QNG-Anlage 3, inkl. Berücksichtigung der zugehörigen Anhangdokumente für klimafreundliche Wohngebäude
- Berechnungsschritte zur Ökobilanzierung gemäß QNG für klimafreundliche Wohngebäude
- Nutzerorientierte Kommunikation der Berechnungsergebnisse

Block 2: Grundlagen zur Ökobilanzierung

Berechnung einer LCA

- Vorstellung von Berechnungssoftware
- Vorstellen einer Beispielrechnung anhand eines Beispielgebäudes
- Selbstrechenübung anhand eines weiteren Beispielgebäudes
- Differenzierte Darstellung von Varianten und Optimierungsmöglichkeiten in der Planung unter Berücksichtigung von Baustoffen, Energieversorgung und TGA-Komponenten

Erweiterungsmodul im Nichtwohngebäude

Block 1: Grundlagen zur Ökobilanzierung

Grundlagen zur Ökobilanzierung für Nichtwohngebäude

- Klimaschutzziele und Einfluss von Gebäuden, besonders Nichtwohngebäude
- Anforderungen des „Qualitätssiegels nachhaltiges Gebäude (QNG)“ in den Förderprogrammen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und Klimafreundlicher Neubau (KFN)
- Grundlagen zur Ökobilanzierung und Hinweis zur Verortung der aktuellen Förderbedingungen und Regelungen gemäß www.qng.info
- Kenntnisse zu Hintergründen und Anforderungen hinsichtlich Treibhausgas-Emissionen und nicht erneuerbarem Primärenergiebedarf von Nichtwohngebäuden
- Datengrundlage für die Ökobilanzierung gemäß QNG-Anlage 3, inkl. Berücksichtigung der zugehörigen Anhangdokumente für klimafreundliche Nichtwohngebäude
- Berechnungsschritte zur Ökobilanzierung gemäß QNG für klimafreundliche Nichtwohngebäude
- Nutzerorientierte Kommunikation der Berechnungsergebnisse

Berechnung einer LCA

- Vorstellung von Berechnungssoftware
- Ermittlung des projektspezifischen Anforderungswertes gemäß QNG für Nichtwohngebäude (Unterschiede zu GEG-Berechnung)
- Vorstellen einer Beispielrechnung anhand eines Beispielgebäudes
- Selbstrechenübung anhand eines weiteren Beispielgebäudes
- Differenzierte Darstellung von Varianten und Optimierungsmöglichkeiten in der Planung unter Berücksichtigung von Baustoffen, Energieversorgung und TGA-Komponenten

31.4 Fortbildungskatalog: Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)

Anforderungen an den Umfang der Fortbildung sowie Erleichterung für bereits gelistete Expertinnen und Experten werden unter Ziffer 21.1.2 beschrieben.

Block 1: Rechtliche Grundlagen

Anwendung des GEG/der EnEV in der Praxis

- Anwendung des GEG/der EnEV und Auslegungsfragen für Nichtwohngebäude, Verknüpfung mit EEWärmeG

Rechtliche Grundlage I

- EU-Gebäuderichtlinie
- EU-Energieeffizienz-Richtlinie
- EDL-Gesetz
- EnEG, GEG / EnEV, EEWärmeG

Rechtliche Grundlage II: Normen, insbesondere DIN EN 16247 und DIN EN 18599

- DIN EN 16247 – Energieaudits
- DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden in der Anwendung für NWG
- Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach GEG / EnEV / DIN EN 16798-17
- DIN EN 12831 / VDI 2078 (Heiz- und Kühllast)
- ISO 50001 – Energiemanagement
- EMAS/ISO 14001 – Umweltmanagement
- Weitere einschlägige Normen und Vorschriften zur Energieeffizienz

Block 2: Gebäudehülle im Neubau und Bestand

Dämmung

- Wärmedämmstoffe und -systeme
- Innen- und Kerndämmung
- Fassadensysteme

Reduzierung energetischer Verluste

- Wärmebrücken (Material, Konstruktion und Geometrie)
- Lüftungswärmeverluste
- Luftundichtheit
- sommerlicher Wärmeschutz
- Transmissionswärmeverluste

Energetische Grundlagen

- Physikalische Wirkprinzipien und Energiekennwerte
- Wärme- und Feuchteschutz
- Berechnung von U-Werten
- Baumaterialien
- Bauteile
- Bauwerke

Überblick Heizungstechnik

- Wärmeerzeuger
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Wärmeverteilung
- Wärmespeicherung und -abgabe
- Auslegung Heizsystem
- Brennstoffversorgung und -lagerung
- Schwachstellen Heizungstechnik
- hydraulischer Abgleich
- DIN V 18599 Teil 5: Endenergiebedarf von Heizsystemen

Überblick Kältetechnik

- Kälteerzeuger
- Rückkühlwerke
- Kältemittel
- Kälteverteilung
- Kältespeicherung und -abgabe
- DIN V 18599 Teil 7: Endenergiebedarf von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau

Überblick Lüftungsanlagen

- Überblick und Bewertung unterschiedlicher Arten von raumluftechnischen Anlagen
- Grundlagen der DIN EN 16798-3 (Auslegung von RLT-Anlagen)
- DIN V 18599 Teil 7: Endenergiebedarf von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau
- DIN V 18599 Teil 3: Nutzenergiebedarf für die energetische Luftaufbereitung
- Lüftungskonzepte

Regelungstechnik und Gebäudeautomation für Nichtwohngebäude

- Grundlagen der Gebäudeautomation (Sensoren, Aktoren, Automationsstationen, Bussysteme, Managementsysteme)
- DIN V 18599 Teil 11: Gebäudeautomation, Ermittlung des Gebäudeautomationsgrades, etc.

KWK-Anlagen

- Auslegung und Dimensionierung
- DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von KWK-Anlagen

Beleuchtung

- Energieeffiziente Beleuchtung: technische Grundlagen für Kunst- und Tageslichtnutzung, Bauteile und Systeme zur Nutzung von Kunst- und Tageslicht, Lichtlenkung, Berechnung der elektrischen Bewertungsleistung
- Darstellung verschiedener Beleuchtungssysteme für Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599 Teil 4: Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung

Druckluft

- Druckluftherzeugung (Kompressoren)
- Druckluftaufbereitung
- Wärmerückgewinnungssysteme
- Druckluftverteilung
- Regelungs- und Steuerungsarten

Elektrische Motoren und Antriebe

- Auslegung
- Antriebsregelung

Elektrisch angetriebene Pumpen

- Auslegung
- Antriebsregelung

Überblick Wärmerückgewinnung

- Prozesswärme
- Abwärmenutzung

Überblick Warmwasserbereitung

- Warmwasserversorgungssysteme
- Legionellenproblematik
- DIN V 18599 Teil 8: Nutz- und Endenergiebedarf von Warmwasserbereitungssystemen

Block 4: Erneuerbare Energien

Solarthermie

- Auslegung und Dimensionierung
- Warmwasser Erzeugung
- Heizung Unterstützung
- Prozesswärme

Photovoltaik

- Auslegung und Dimensionierung
- Anlagenkonzepte

Biomasse, Biogas

- Biogas-BHKW
- Holzfeuerung (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz)

Geothermie

- Auslegung und Dimensionierung
- Anlagenkonzepte

Speichertechnologien

Speicher für elektrische oder thermische Energie

Block 5: Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

- Ermittlung von Investitionskosten und Kosteneinsparung, Überblick Berechnungsmethoden
- Lebenszyklus-Kostenanalyse
- Interne Verzinsung
- Kapitalwertmethode
- Statische und dynamische Amortisation

Finanzierungsmodelle

- Contracting-Modelle
- Kredite
- Fonds-Modelle

Fördermittel

- Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes
- Förderprogramme für KMU

Block 6: Sonstiges

Transport

- Einsparpotenziale Logistik
- Transport-Konzepte
- effizienter Fuhrpark
- alternative Transportmittel

Umsetzungsbegleitung

- Baubegleitung
- Erstellung eines Bauzeitplanes
- Angebotsauswertung
- Erstellen von Ausschreibungen

Beratungsbericht

- Anforderungen an den Beratungsbericht bei Unternehmen in Abhängigkeit von den Jahresenergiekosten und den Fördermöglichkeiten
- DIN EN 16247-1-Monitoring des Energieverbrauchs
- Erstellung von Dokumentationsunterlagen

Hardware und Software für eine Energieberatung

- Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Simulations- und Auslegungsprogramme für energieeffiziente Maßnahmen und entsprechende Hardware (beispielsweise für Thermografie)

Emissionen

- Erfassung, Berechnung und Ausweisung von Emissionsarten (CO₂, Nox)

Energiemanagementsysteme

- Lenkung energierelevanter Abläufe
- Energiedatenanalyse und Kennzahlen

- Energiecontrollingsysteme
- Automatisierung

Energetisches Nutzerverhalten

- Mitarbeiterschulungen zur Energie-Einsparung
- Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen
- Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämmmaßnahmen

Materialeffizienz

- Vorgehensweise Materialeffizienzberatung (Ressourceneffizienzberatung)
- Material- und Energieeffizienz durch produktbezogene Maßnahmen (ressourceneffiziente Produktgestaltung, Eco-design)
- Material- und Energieeffizienz durch fertigungsprozessbezogene Maßnahmen
- Methoden zur Analyse von Material- und Stoffströmen
- Methoden und Indikatoren zur Bewertung von Ressourceneffizienz
- Kennzahlen für Material-(Ressourcen)-effizienz

31.5 Fortbildungskatalog: Contracting – Orientierungsberatung

Insgesamt 40 UE Fortbildungen mit folgendem Inhalt zuzüglich schriftlicher Abschlussprüfung sind nachzuweisen. Der inhaltliche Schwerpunkt aller Lehrinhalte muss im Bereich Energiedienstleistungen mit vertraglicher Einspargarantie liegen.

Im Rahmen einer schriftlichen Präsenzprüfung von mindestens drei Zeitstunden ist ein typischer Contracting-Fall qualifiziert zu bearbeiten. Die Entwicklung eines adäquaten Lösungsvorschlags ist durch einen qualifizierten Contracting-Berater zu prüfen

Themengebiete	Unterrichtseinheiten
■ Grundlagen Contracting (wie Contracting-Modelle, Funktionsweise, Praxisbeispiele und Marktsituation)	4 UE
■ Rechtliche Grundlagen für Contracting (insbesondere Vergaberecht, Haushaltsrecht, Finanzierung und Haftung)	6 UE
■ Bewertung der Contracting-Eignung von Objekten (insbesondere Kriterien, technische und organisatorische Bewertung, Entscheidungshilfen für Modelle)	4 UE
■ Contracting-Leitfäden (insbesondere Inhalte, Unterschiede, Besonderheiten)	2 UE
■ Rechtliche und politische Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene sowie Zuständigkeiten der unterschiedlichen Stakeholder und deren effektive Einbindung, Lösungsmöglichkeiten für typische Hemmnisse und Vorbehalte	18 UE
■ Vergabeprozess: Wahl der Vergabeordnung, Teilnahmewettbewerb, Bewertungskriterien, Wirtschaftlichkeitsnachweis, Genehmigung und Durchführung von Angebotsbewertung, Pflichtmaßnahmen	
■ Berechnung der Energiekosten-Baseline	
■ Ermittlung des Einsparpotenzials (Potenzialermittlung)	
■ Dokumentation der technischen Anlagen	
■ Methoden der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: Ermittlung der Investitionskosten und Kosteneinsparung (Überblick Berechnungsmethoden), Lebenszyklus-Kostenanalyse, Nutzwertanalyse, Kapitalwertmethode, Vergleich mit Eigendurchführung, statistische und dynamische Amortisation	2 UE
■ Durchführung von Grob- und Feinanalyse	
■ Inhalte und Antragsverfahren der für Contracting relevanten Förderprogramme	2 UE
■ UE zur freien Themenwahl bzw. spezieller Schwerpunktsetzung, Fokus auf Best-Practice-Beispiele	4 UE

31.6 Fortbildungskatalog: Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Insgesamt 18 UE Fortbildungen mit folgendem Inhalt zuzüglich schriftlicher Abschlussprüfung sind nachzuweisen. Die weiteren Eintragungsvoraussetzungen sind unter Ziffer 24.1 beschrieben.

Block 1: Vertiefte Maßnahmen für Anlagen und Prozesse (5 UE)

Elektrifizierung

- Elektrifizierung (Umrüstung oder Austausch von Bestandsanlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, durch ausschließlich elektrisch zu betreibende Anlagen)

Erneuerbarer Strom

- Eigenerzeugung, Power-Purchase-Agreements (PPA), Bewertung von Zertifikaten

Abwärmenutzung

- Wärmepumpen: Quellen wie insbesondere Nutzung von Abwärme sowie Luft, Erde, Wasser und Sonne
- Flexibilisierung der Stromnachfrage
- Erneuerbarer und CO₂-armer Wasserstoff, Überblick über Flexibilitätsmaßnahmen (VDI 5207 Blatt 1)

Block 2: Systemische Maßnahmen (5 UE)

Ganzheitliche, integrierte Prozessbetrachtung

- Prozess- und Verfahrensumstellungen, die zu Energie- und/oder Ressourceneinsparungen führen
- Energieablaufdiagramm/ Energiebilanzierung
- Optimierung von Produktionsprozessen und Prozessführung
- Sensoren zur Erfassung von Energieströmen
- Steuer- und Regelungstechnik zur Beeinflussung von Systemen und Prozessen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz

Block 3: Best Practice Förderung und Antragstellung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) (8 UE)

Grundlagen: „EEW verstehen“

- Antragstellung, Fristen, Bedingungen, Richtlinien, Merkblätter, Kumulierung, Technisches FAQ
- Rechtliche Grundlagen: insb. Beihilferecht (insb. AGVO Art. 36, 38, 41, 46)
- Überblick Module 1, 2, 3, 6
- Modul 4 und Förderwettbewerb Einsparkonzept (Quantifizierung von Maßnahmen, Branchen-Prozesstechniken)
- Modul 5 Transformationspläne (THG-Neutralität / NetZero inkl. Beschreibung der Maßnahmen, Dokumentation der Berechnungen zur Treibhausgaseinsparung und der förderfähigen Kosten, Grundlagen Klimabilanz (CCF, PCF)), IE-EKN-Mitgliedschaft (IEEKN-Bonus)
- Best-Practices (Erstellung Einsparkonzept inkl. Beispielrechnungen, nachvollziehbare Darstellung des Vorhabens, Bilanzierungsgrenzen, Einheiten)
- Förderwettbewerb

32 Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nicht- wohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/ Contracting-Orientierungsberatung/ Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung: Basismodul ■ siehe Ziffer 31.1	ja	ja	ja
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung: Vertiefungsmodul - Wohngebäude ■ siehe Ziffer 31.2	ja	ja	ja
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung: Vertiefungsmodul - Nichtwohngebäude ■ siehe Ziffer 31.2	ja	ja	ja
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung: Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude ■ siehe Ziffer 31.3	ja	ja	ja
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung: Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude ■ siehe Ziffer 31.3	ja	ja	ja
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung: Energieaudit DIN EN 16247 ■ siehe Ziffer 31.4	ja	ja	ja
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung: Contracting – Orientierungsberatung ■ siehe Ziffer 31.5	nein	nein	ja
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung: Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft ■ siehe Ziffer 31.6	nein	nein	ja
Rechtliche Grundlagen			
Rechtliche Grundlagen für BAFA-Energieaudit DIN EN 16247 ■ DIN EN 16247 – Energieaudit	nein	nein	ja

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn-gebäude	Nicht-wohn-gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/ Contracting-Orientierungsberatung/ Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
- DIN EN 12831/VDI 2078 (Heiz- und Kühllast) - ISO 50001 – Energiemanagement - EMAS/ISO 14001 – Umweltmanagement			
Rechtliche Grundlagen für BAFA – Contracting-Orientierungsberatung - Vergaberecht, Haushaltsrecht - Finanzierung und Haftung	nein	nein	ja
EU-Energieeffizienz-Richtlinie/ Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)	ja	ja	ja
Bestandsaufnahme und Dokumentation			
Bauschäden im Zusammenhang mit Wärme- und Feuchteschutz, Gebäudetechnik - Differenzierte Darstellung der Probleme und ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Praxis sowie erforderlicher und möglicher Lösungen - Schadensbilder bei WDVS und Lösungen (Brandverhalten, Algen- und Schimmelbefall, Spechtschäden)	ja	ja	ja
Raumklima - Eingangsparameter für das Raumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden (z.B. DIN EN16798-1:2022-03) - Raumluftqualität, Temperatur, Licht und Akustik	ja	ja	ja
Beurteilung der Gebäudehülle			
Nachhaltiges Bauen und Sanieren - Zertifizierungs- und Bewertungssysteme, energetische Pflichtenhefte - Nachhaltigkeit von Baustoffen und Bauprodukten - Holzbau (Aufstockungen, Brand-, Schall-, Feuchteschutz, Bauschäden, Beispiele)	ja	ja	ja

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nicht- wohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/ Contracting-Orientierungsberatung/ Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
Passive Gebäudeoptimierung Latentwärmespeicher	ja	ja	ja
Beurteilung der Anlagentechnik, insbesondere der Gebäudetechnik			
Beurteilung der Anlagentechnik - Vorgehensweise, praktische Beispiele, Kennwerte, Praxistipps - Auslegung Gebäudetechnik - Rohrdimensionierung (z. B. DIN 1988-300)	ja	ja	ja
Spezielle Anlagensysteme für Nichtwohngebäude Zum Beispiel Dampfkesselanlagen, Hallenheizungssysteme	nein	ja	ja
Innovative Gebäudetechnikkonzepte - Systeme mit einer Anlagenaufwandszahl unter 1 - Rein elektrische Konzepte wie Photovoltaik mit Wärmepumpe - Gebäudeautomation im Bereich Heizungs-/Lüftungstechnik (Smart Home), Raumtemperaturregelung, Lüftungssteuerung, Zähleraufschaltung (Smart Meter) - Bauteilaktivierung mittels erneuerbarer Energien	ja	ja	ja
Biomasse, Biogas - Biogas-BHKW - Holzfeuerung (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz)	ja	ja	ja
Geothermie - Auslegung und Dimensionierung - Anlagenkonzepte	ja	ja	ja
Grundlagen der Beleuchtung - Energieeffiziente Beleuchtung - Nutzung natürlicher Belichtung, Lichtlenkung	ja	ja	ja

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nicht- wohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/ Contracting-Orientierungsberatung/ Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
■ Energieeffizienz bei typischen Verbrauchern im Haushalt ■ Gebäudesystemtechnik			
Photovoltaik/solare Energien ■ Auslegung und Dimensionierung ■ Anlagenkonzepte	ja	ja	ja
Speichertechnologien ■ Speicher für elektrische oder thermische Energie	ja	ja	ja
Intelligente Stromnetze/Smart Grids ■ Informationen zum Aufbau intelligenter Stromnetze ■ Kombination von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch ■ Anbindung direkt beim Endverbraucher	ja	ja	ja
Elektromobilität im Gebäudesektor ■ Elektromobilität: rechtliche Regelungen, Bundesförderprogramme, optimale Energienutzung durch gebäudetechnische Systeme ■ Leitungsinfrastruktur und Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	ja	ja	ja
Gebäudeautomation ■ Überwachungs-, Steuerungs-, Regelungs- und Optimierungseinrichtungen in Gebäuden ■ Gebäudetechnische Systeme ■ Digitalisierung, smarte Gebäudetechnik ■ Intelligenzfähigkeit von Gebäuden und Intelligenzfähigkeitsindikator ■ Gebäudeleittechnik	ja	ja	ja
Beurteilung von Produktionsanlagen/-prozessen im Gewerbe und Querschnittstechnologien			
Beurteilung von Produktionsanlagen/-prozessen ■ Maschinen, Anlagen und Prozesstechnik ■ Prozesskälte und Prozesswärme	nein	ja	ja

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nicht- wohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/ Contracting-Orientierungsberatung/ Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
- Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik - Informations- und Kommunikationstechnik - Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen			
Druckluft - Drucklufterzeugung (Kompressoren) - Druckluftaufbereitung, Druckluftverteilung - Vakuum und Absaugtechnik - Wärmerückgewinnungssysteme - Regelungs- und Steuerungsarten	nein	nein	ja
Elektrische Antriebe und Pumpen - Elektrische Motoren und Antriebe (Auslegung; Antriebsregelung) - Elektrisch angetriebene Pumpen (Auslegung; Antriebsregelung)	nein	nein	ja
Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung im Gewerbe - Prozesswärme - Abwärmenutzung für Produktionsprozesse	nein	ja	ja
Transport im Unternehmen - Einsparpotenziale Logistik, Transportkonzepte - effizienter Fuhrpark; alternative Transportmittel	nein	nein	ja
Berechnungen und Erbringung von Nachweisen			
Dynamische Simulationsberechnung - Thermische Gebäudesimulation und Anlagensimulation (beispielsweise zum Feuchteschutz, zum sommerlichen Wärmeschutz, zur Auslegung von Heiz- und Kühlanlagen) - Erstellung von Nachweisen	ja	ja	ja
Thermografie/Luftdichtheitsmessungen Praktische Anwendung, Anwendungsbereiche, Berichterstellung	ja	ja	ja

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nicht- wohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/ Contracting-Orientierungsberatung/ Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
Lebenszyklusanalyse nach Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude			
Grundlagen ■ Klimaschutzziele und Einfluss von Gebäuden ■ Anforderungen des „Qualitätssiegels nachhaltiges Gebäude (QNG)“ in den Förderprogrammen BEG und KfN ■ Grundlagen zur Ökobilanzierung gemäß QNG inkl. Anforderungen an Treibhausgas-Emissionen ■ Datengrundlage für Ökobilanzen gemäß QNG ■ Berechnungsschritte zur Ökobilanzierung gemäß QNG ■ Nutzerorientierte Kommunikation der Berechnungsergebnisse	ja	ja	nein
Berechnung einer LCA ■ Vorstellung von Berechnungssoftware ■ Ermittlung des projektspezifischen Anforderungswertes gemäß QNG für Nichtwohngebäude (Unterschiede zur GEG-Berechnung) ■ Vorstellen einer Beispielrechnung anhand eines Beispielgebäudes ■ Selbstrechenübung anhand eines weiteren Beispielgebäudes ■ Differenzierte Darstellung von Varianten und Optimierungsmöglichkeiten in der Planung unter Berücksichtigung von Baustoffen, Energieversorgung und TGA-Komponenten	ja	ja	nein
Beratung, Planung und Umsetzung			
Energieberatung/-planung ■ Vorgehensweise, praktische Beispiele, Kennwerte, Praxistipps ■ iSFP-Methodik, Neuerungen der iSFP-Druckapplikation	ja	ja	ja

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nicht- wohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/ Contracting-Orientierungsberatung/ Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
Energiespar-Contracting (ESC)-Beratung - Vorgehensweise, praktische Beispiele, Kennwerte, Nutzung Beratungsunterlagen, Beratung kommunaler Gremien - Erläuterung Einsparnachweis - Berücksichtigung von Nutzungsänderungen im ESC - Durchführung von Grob- und Feinanalyse	nein	nein	ja
Zusammenhang und Mehrwert Energiedienstleistung (EDL)-Produkte Anlässe, Mehrwert und Ergebnisse für Empfänger verschiedener Beratungs-Produkte (Energieberatung, Audit, ESC, Sanierungsfahrplan, etc.)	nein	ja	ja
Beratungskompetenzen stärken - Energetischer Fußabdruck, Rebound-Effekte - Umgang mit Ressourcen/Ressourceneffizienz/ Bewertung von Umweltwirkungen - Nachhaltiges Bauen, Ökobilanzierung, Lebenszykluskosten	ja	ja	ja
Beratungsberichte für Unternehmen - Anforderungen an den Beratungsbericht bei Unternehmen in Abhängigkeit von den Jahresenergiekosten und den Fördermöglichkeiten - DIN EN 16247-1 - Monitoring des Energieverbrauchs - Erstellung von Dokumentationsunterlagen - Erstellung eines Sanierungsfahrplans für KMU - Erstellung eines Einsparkonzepts (entsprechend den Anforderungen in der „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“)	nein	ja	ja

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nicht- wohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/ Contracting-Orientierungsberatung/ Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
Hardware und Software für eine Energieberatung ■ Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Simulations- und Auslegungsprogramme für energieeffiziente Maßnahmen und entsprechende Hardware (beispielsweise für Thermografie) ■ Umgang mit Bilanzierungssoftware/Softwareschulung ■ Datenbanken und Programme zur Energieberatung/-planung ■ BIM - Building Information Modeling; digitale Gebäudemodelle	ja	ja	ja
Energetisches Nutzerverhalten für KMU ■ Mitarbeiterschulungen zur Energieeinsparung ■ Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen ■ Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämmmaßnahmen	nein	ja	ja
Nutzerverhalten in sanierten NWG ■ Mitarbeiterschulungen zur Energieeinsparung (Verhalten und Rahmenbedingungen in sanierten Gebäuden) ■ Mitarbeiterschulungen zum ESC (Verantwortungsdreieck Eigentümer-Nutzer-Dienstleister)	nein	ja	ja (Diese Fortbildungsthemen enthalten gezielte Themen für Fortbildungen in der Kategorie Contracting-Orientierungsberatung.)
Finanzierungsmodelle ■ Contracting-Modelle, Kredite, Fonds-Modelle ■ Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorschriften (z.B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht, Forfaitierung, etc.)	ja	ja	ja

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nicht- wohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/ Contracting-Orientierungsberatung/ Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
Fördermittel für KMU ■ Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes ■ Förderprogramme für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)	nein	ja	ja
Fördermittel für Kommunen ■ Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes ■ Förderprogramme für Kommunen (BEG (für ESC), Kommunalrichtlinie (für ESC), etc.)	nein	ja	ja (Diese Fortbildungsthemen enthalten gezielte Themen für Fortbildungen in der Kategorie Contracting-Orientierungsberatung.)
Energiemanagementsysteme in Unternehmen und Kommunen ■ Darstellung und Erläuterung des PDCA-Zyklus ■ Energiedatenanalyse und Kennzahlen ■ Energie-Controlling-Systeme, Automatisierung ■ Mögliche Erweiterungen eines EnMS um Aspekte des Klimaschutzes (Integration eines EnMS in das Klimaschutzkonzept von Unternehmen und Kommunen) ■ Vorstellung der ISO 50001	nein	ja	ja (Diese Fortbildungsthemen enthalten gezielte Themen für Fortbildungen in der Kategorie Contracting-Orientierungsberatung.)
Energieeinsparung durch Material- bzw. Ressourceneffizienz ■ Materialeffizienzberatung (Ressourceneffizienzberatung) ■ Material- und Energieeffizienz durch produktbezogene Maßnahmen (ressourceneffiziente Produktgestaltung, Ecodesign) ■ Fertigungsprozessbezogene Maßnahmen ■ Analyse von Material- und Stoffströmen ■ Kennzahlen, Indikatoren zur Bewertung von Ressourceneffizienz	ja	ja	ja

33 Ersatz für den Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Wohngebäude, Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude und Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude

Die praxisnahe Fortbildung hat einen Mindestumfang von 32 Unterrichtseinheiten. Sie kann nur in oben genannten Kategorien entweder als Praxisnachweis oder als Fortbildung zur Verlängerung genutzt werden. Wurde die praxisnahe Fortbildung als Praxisnachweis verwendet, können die 32 UE in keiner Kategorie als Fortbildungen für die Verlängerung genutzt werden.

In einem Praxisprojekt soll ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) in Verbindung mit einer realistischen energetischen Beratung zu einem förderfähigen Effizienzhaus (als Schritt für Schritt Sanierung) erarbeitet und für die Verlängerung in der Expertenliste bei der dena eingereicht werden. Vor Übertragung des Ersatz-Praxisnachweises an die dena ist der iSFP durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zu kontrollieren.

Im Theorieteil werden Aspekte der Planung und Umsetzung geförderter Sanierungsvorhaben und die aktuellen Förderbedingungen in den Bundesförderprogrammen für energetische Sanierung behandelt.

Die folgenden Themen sind mindestens zu vermitteln:

Praxisteil

Praxisprojekt Sanierungsfahrplan

- Datenaufnahme eines bestehenden Wohngebäudes für die Berechnung des Energiebedarfs (Planunterlagen werden vom Bildungsträger gestellt bzw. Aufnahme vor Ort)
- Eigenständige Erarbeitung eines sinnvollen individuellen Sanierungsfahrplans für das Gebäude zum förderfähigen Effizienzhaus (Schritt für Schritt Sanierung mit aufeinander aufbauenden Maßnahmenpaketen)
- Die Berechnungsdokumentation der Sanierungsvariante (Zielzustand) zum förderfähigen Effizienzhaus als Praxisnachweis zur Verlängerung in der Expertenliste im Benutzerkonto. Die Berechnungsdokumentation ist in PDF-Form zu erstellen und darf max. 20 MB groß sein.

Qualitätssicherung geförderter Sanierungsmaßnahmen (technische Mindestanforderungen BEG WG und BEG EM)

- Anforderungen an den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage
- Anforderungen an Wärmebrückennachweise (Beispiele für detaillierte Berechnung und Gleichwertigkeitsnachweise)
- Grundsätze bei Einholung und Auswertung von Handwerkerangeboten im Hinblick auf die Förderbedingungen. (Beispiele aus der Praxis)
- Update: Aktuelle Anforderungen in der BEG WG und BEG EM von Wohngebäuden
- Antragstellung, Verwendungsnachweis (BnD und TPN)
- Aufgaben von Expertinnen und Experten und Checklisten in der Baubegleitung
- Besonderheiten in der Bilanzierung geförderter Vorhaben, Technische Mindestanforderungen
- Anforderungen an die Dokumentation geförderter Sanierungen
- Aktuelle Anforderungen in der Förderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW iSFP)
- Antragsstellung
- Anforderungen an einen geförderten iSFP (Aktuelle Richtlinie EBW und aktuelles BAFA-Merkblatt zum Erstellen eines iSFP)

34 Ersatz für Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599 sowie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude

Die praxisnahe Fortbildung hat einen Mindestumfang von 32 Unterrichtseinheiten. Sie kann entweder als Praxisnachweis oder als Fortbildung zur Verlängerung genutzt werden. Die Nutzung als Praxisnachweis ist in folgenden Kategorien möglich:

- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – DIN V 18599
- Bundesförderung effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude
- Energieberatung für Wohngebäude
- Bundesförderung effiziente Gebäude – Wohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude

Wurde die Praxisnahe Fortbildung als Praxisnachweis verwendet, können die 32 UE in keiner Kategorie als Fortbildungen für die Verlängerung genutzt werden.

In einem Praxisprojekt soll ein in der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme förderfähiges energetisches Sanierungskonzept in Verbindung mit einer realistischen energetischen Beratung zu einem förderfähigen Effizienzgebäude erarbeitet und für die Verlängerung in der Expertenliste bei der dena eingereicht werden. Vor Übertragung des Ersatz-Praxisnachweises an die dena ist das Sanierungskonzept durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zu kontrollieren.

Im Theorieteil werden Aspekte der Planung und Umsetzung geförderter Sanierungsvorhaben und die aktuellen Förderbedingungen in den Bundesförderprogrammen für energetische Sanierung behandelt.

Die folgenden Themen sind mindestens zu vermitteln:

Praxisteil

- Praxisprojekt Sanierungskonzept zum BEG-Effizienzgebäude
- Datenaufnahme eines bestehenden Nichtwohngebäudes für die Berechnung des Energiebedarfs (Planunterlagen werden vom Bildungsträger gestellt bzw. Aufnahme vor Ort)
- Eigenständige Erarbeitung eines sinnvollen Sanierungskonzepts für das Gebäude zum förderfähigen Effizienzgebäude
- Die Berechnungsdokumentation der Sanierungsvariante zum förderfähigen Effizienzgebäude als Praxisnachweis zur Verlängerung in der Expertenliste im Benutzerkonto.
- Die Berechnungsdokumentation ist in PDF-Form zu erstellen und darf max. 20 MB groß sein.

Qualitätssicherung BEG-geförderter Sanierungsmaßnahmen

- Bilanzierung von Effizienzgebäuden mit besonderer Berücksichtigung von Zonierungsregeln und Nutzungsprofilen
- Berechnung und Bewertung des Energiebedarfs für Heizung, Trinkwarmwasser, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung
- Ermittlung des Anteils erneuerbarer Energien
- Ermittlung von Primärenergiefaktoren
- Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien
- Berechnung der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten
- Anforderungen an den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage und Luftdichtheitstest

Update: Aktuelle Anforderungen in der BEG NWG und BEG EM Sanierung von Nichtwohngebäuden

- Antragstellung, Verwendungsnachweis (gBnD und TPN) – insbesondere Abgrenzung zu Neubau, Vorgehen bei Mischnutzung, Anbauten und Sanierung von Gebäudeteilen, Umgang mit unbeheizten Gebäudeteilen
- Aufgaben von Expertinnen und Experten und Checklisten in der Baubegleitung
- Besonderheiten in der Bilanzierung geförderter Vorhaben, Technische Mindestanforderungen (insb. EE- und NH-Klassen, Gebäude- und Wärmenetze)
- Anforderungen an die Dokumentation geförderter Sanierungen